

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

C401 045

"Anastasia"

ZPO Allgemeines

Die allgemeinen Grundsätze der Zivilprozeßordnung, insbesondere über die Verhandlungsmaxime, die Beweisführungspflicht und die Beweislast gelten auch dann, wenn eine Partei mit einem vermögensrechtlichen Anspruch einen Kampf um ihre Identität führt oder wenn sonst ein Grundrecht im Spiele steht (hier die Behauptung der Klägerin, sie sei die jüngste Tochter des letzten Zaren, die Großfürstin Anastasia Ro[REDACTED]).

ZPO §§ 156, 286 B, 286 E, 412

Über die Anforderungen des Richters an die Überzeugung von der Wahrheit einer Behauptung, die Ablehnung von Beweisanträgen bei einem Indizienbeweis, die Ablehnung von Anträgen auf Einholung eines Obergutachtens und die Verpflichtung zur Wiedereröffnung einer geschlossenen Verhandlung.

BGH, Urt.v. 17. Februar 1970 - III ZR 139/67 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 139/67

URTEIL

Verkündet am

17. Februar 1970
Schorm,
Justizangestellter
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Frau Anna A [REDACTED], jetzt verehelichte
M [REDACTED], wohnhaft in Ch [REDACTED]/V [REDACTED], USA,
U [REDACTED] C [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

B a r b a r a Herzogin Christian Ludwig z u
M e [REDACTED], geborene Prinzessin von H [REDACTED]
und bei R [REDACTED], Prinzessin von P [REDACTED], wohnhaft in
He [REDACTED] über Ec [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Streithelferin der Beklagten: Margaret Prinzessin Ludwig
von H [REDACTED] und bei R [REDACTED], geborene G [REDACTED], wohnhaft in
Schloß Wo [REDACTED] bei La [REDACTED] (H [REDACTED]),
als Erbin des am [REDACTED]. [REDACTED] 1968 verstorbenen ursprünglichen
Streithelfers, ihres Ehemannes Ludwig Prinz von H [REDACTED]
und bei R [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
- Zivilsenat 2 a - vom 28. Februar 1967 wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges einschließlich der Kosten der Streithelferin
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht Ansprüche gegen die Beklagte mit der Behauptung geltend, sie sei die am [REDACTED]. [REDACTED] 1901 geborene Großfürstin Anastasia Ni[REDACTED] Ro[REDACTED], die jüngste Tochter des letzten Zaren Nikolaus II. aus dem Hause Ro[REDACTED] und dessen Ehefrau Alexandra Fe[REDACTED] geb. Prinzessin Alice von H[REDACTED] und bei R[REDACTED].

I.

Die Großfürstin Anastasia war das vierte Kind des Zarenpaares. Nachdem es Anfang März 1917 zu revolutionären Umtrieben in Rußland gekommen war, erklärte Zar Nikolaus II. am 15. März 1917 seine Abdankung. Wenige Tage später wurde die Zarenfamilie verhaftet und im Frühjahr 1918 nach Je [REDACTED] im Ural (jetzt: Sv [REDACTED]) gebracht, wo sie im Hause des Kaufmanns I [REDACTED] untergebracht wurde. In der Nacht zum 17. Juli 1918 wurde die Familie mit Gefolge unter einem Vorwand geweckt und in das Untergeschoß geholt. Es handelte sich um insgesamt 11 Personen, nämlich den Zaren, die Zarin, ihre vier Töchter - die Großfürstinnen Olga, Tatjana, Maria und Anastasia - ferner den Zarewitsch Alex [REDACTED], den Leibarzt Dr. Eugen B [REDACTED], die Kammerfrau Anna De [REDACTED], einen Koch und einen Diener. Der sowjetische Kommandoführer J [REDACTED] eröffnete den Erschienenen, sie müßten erschossen werden, weil man eine Befreiung versucht habe; im gleichen Augenblick begann die Niedermetzlung. Die Parteien streiten darüber, ob dabei auch die Zarentochter Anastasia umgekommen oder ob sie gerettet worden ist.

Das Amtsgericht Berlin/Mitte erteilte in den Jahren 1932/1933 verschiedene Erbscheine über das in Deutschland befindliche Nachlaßvermögen der Zarenfamilie, darunter am 8. September 1933 - 111 VI 1092/1933 - einen Erbschein über die Erbfolge nach den angeblich am 17. Juli 1918 ermordeten fünf Kindern des Zarenpaares. Darin waren u.a. als Miterben zu je 1/6 bezeichnet die Prinzessin Irene von H [REDACTED] und bei R [REDACTED], Witwe des Prinzen

Heinrich von P██████, sowie der Großherzog Ernst Ludwig von H██████ und bei R██████. Die Prinzessin Irene ist 1953 verstorben; die Beklagte ist ihre Alleinerbin. Der Großherzog Ernst Ludwig von H██████ und bei R██████ ist 1937 verstorben und wurde durch seinen Sohn Ludwig beerbt, den ursprünglichen Streithelfer der Beklagten; er ist während des Revisionsverfahrens verstorben; seine Ehefrau und Erbin ist als Streithelferin eingetreten. Bemühungen der Klägerin um Einziehung der Erbscheine nach der Zarenfamilie blieben erfolglos.

Zar Nikolaus II. hatte in den Jahren 1905 und 1906 für seine Kinder Vermögenswerte nach Deutschland gebracht, insbesondere Wertpapierkonten bei dem Bankhaus Men██████ & Co. in Be██████ eingerichtet. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten hat aufgrund des Erbscheins vom 8. September 1933 unstreitig Wertpapiere oder Geld im Gesamtwert von - umgestellt - 14.967,15 DM erhalten.

II.

Die Klägerin macht mit der Behauptung, sie sei die jüngste Zarentochter Anastasia und habe die Mordnacht überlebt, Ansprüche auch auf diese Beträge geltend. Über den späteren Lebensweg der Klägerin ist jetzt folgendes unstreitig:

Die Klägerin wurde am ██████. ██████ 1920 nach einem Selbstmordversuch in Be██████ aus dem L██████ kanal vor dem Ertrinken gerettet und anschließend in das El██████-

Krankenhaus gebracht. Sie war nicht zu bewegen, Angaben über ihren Namen oder ihre Herkunft zu machen, und wurde daraufhin am 30. März 1920 zur Beobachtung in die Heilanstalt Da[REDACTED] verlegt, weil eine geistige Erkrankung depressiven Charakters als möglich angenommen wurde. Auch hier verweigerte die Klägerin Angaben zur Person. Polizeiliche Ermittlungen über ihren Personenstand blieben erfolglos. Während dieser Zeit kam die Vorstellung auf, daß die Klägerin eine der Zarentöchter sei, wobei streitig ist, ob sich die Klägerin zuerst selbst als Zarentochter bezeichnet oder eine solche Annahme durch Dritte hingenommen und später übernommen hat. Dabei spielen Gespräche mit ihren Pflegerinnen und einer Mitpatientin Frau Klara Pe[REDACTED] sowie ein Artikel der "Be[REDACTED] II [REDACTED]" vom 23. Oktober 1921 über das Überleben der Großfürstin Anastasia und ihre Flucht eine Rolle. Frau Pe[REDACTED] machte am 5. März 1922 den früheren russischen Rittmeister von Sch[REDACTED] darauf aufmerksam, daß nach ihrer Meinung die unbekannte Patientin in Da[REDACTED] eine gerettete Zarentochter sei. Von Sch[REDACTED] besuchte zusammen mit einem Ingenieur Ja[REDACTED] die Klägerin am 8. März 1922 im Krankenhaus und berichtete darüber anderen russischen Emigranten. Das führte nach und nach zu zahlreichen Besuchen und Identifizierungsbemühungen durch russische Emigranten und andere Persönlichkeiten, darunter solche, die mit der Zarenfamilie bis zum Schluß zusammen gewesen waren. Die Klägerin verhielt sich in der ersten Zeit bei Besuchen vielfach ablehnend, weigerte sich zu sprechen und versteckte sich sogar unter der Bettdecke; das änderte sich später. Ein Baron Arthur von K[REDACTED], früherer zaristischer Landrat, und dessen Ehefrau nahmen beson-

deren Anteil am Schicksal der Klägerin; sie erhielten die ärztliche Erlaubnis, die Kranke zu sich zu holen. Am 30. Mai 1922 wurde die Klägerin daraufhin aus der Anstalt entlassen und von der Familie von K[REDACTED] in deren Wohnung in Cha[REDACTED], Ne[REDACTED]straße [REDACTED], aufgenommen, wo sie weiterhin regen Kontakt mit russischen Emigranten hatte. Hier blieb sie mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1924.

Vom 4. September bis 11. November 1924 - wie auch schon zeitweilig vorher - befand sich die Klägerin im Krankenhaus wegen einer Knochentuberkulose. Anschließend kehrte sie nicht zur Familie von K[REDACTED] zurück. Mehrere Monate fand sie Aufenthalt bei dem Kriminaloberinspektor Dr. Gr[REDACTED]; in dieser Zeit kam es zu einem Besuch durch die Kronprinzessin Ce[REDACTED]. Im Jahre 1925 mußte die Klägerin erneut im Krankenhaus behandelt werden; ihre Betreuerin war in dieser Zeit eine Baltin, Frau Harriet von Ra[REDACTED]-Ke[REDACTED], die über ihre Erlebnisse mit der Klägerin ein Buch veröffentlicht hat. In diesem Jahr kam es zum Zusammentreffen mit dem früheren zaristischen Kammerdiener W[REDACTED] sowie zu mehreren Besuchen durch den Französischlehrer des Zarenhofes, Pierre Gi[REDACTED], und dessen Frau, ein früheres Kindermädchen der Zarenfamilie, genannt "Schu[REDACTED]". Die Großfürstin Olga Ale[REDACTED], eine Schwester des Zaren Nikolaus II., die mit ihrer aus dem dänischen Königshaus stammenden Mutter (also der Mutter des letzten Zaren) am dänischen Hofe lebte, hatte diesen Besuch veranlaßt und suchte später selbst die Klägerin auf. Der dänische Hof unterstützte in dieser Zeit die Klägerin wirtschaftlich.

Im Frühjahr 1926 unterzog sich die Klägerin einer Kur in Lu[redacted] und später im Sanatorium Sti[redacted] in Ob[redacted]. Anfang 1927 wurde sie vom Herzog Georg von Leu[redacted] als Gast in seinem Schloß Se[redacted] in Bayern aufgenommen.

Der Aufenthalt im Schloß Se[redacted] endete Ende Januar 1928, als die Klägerin nach Amerika reiste, und zwar auf Einladung der Prinzessin Xenia Ge[redacted] Ro[redacted], einer Kusine der Großfürstin Anastasia, die damals mit dem Amerikaner William Lee[redacted] verheiratet war. In dieser Zeit nahm die Klägerin den Decknamen Anna A[redacted] an, den das Innenministerium von Baden-Württemberg ihr im Jahre 1957 in einem Personenstandsfeststellungsverfahren als Namen auch förmlich zuteilte. Der Aufenthalt der Klägerin in Amerika endete dadurch, daß sie auf Veranlassung der sie damals betreuenden Familie Jen[redacted] am 24. Juli 1930 aufgrund richterlicher Verfügung als "annehmbar geistestgestört" in die Heilanstalt "Fo[redacted] Wi[redacted]" bei New York eingewiesen und von hier im August 1931 nach Deutschland zurückgeführt wurde. An einen einjährigen freiwilligen Aufenthalt in einer Kuranstalt in Ilt[redacted] bei Ha[redacted] schlossen sich in Deutschland Betreuungen durch verschiedene Familien an, darunter Familie K[redacted]-Re[redacted] in Pommern, Frau Ma[redacted] - der Frau eines Zeitungsverlegers in Ha[redacted] - und Prinz Friedrich Ernst von Sa[redacted]-Al[redacted].

Nach dem Kriege verzog die Klägerin von Thüringen zunächst in die britische und dann in die französische Besatzungszone. Im Frühjahr 1947 ließ sie sich in Un[redacted]

██████████ (Kreis Ca████) in der Nähe von Bad Li████
nieder. Im Jahre 1968 begab sie sich nach Amerika, wo
sie am 28. Dezember 1968 den ehemaligen amerikanischen
Geschichtsprofessor Dr. John E. M██████ heiratete.

III.

Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Behauptung,
die Großfürstin Anastasia zu sein, folgendes vorge-
tragen:

Die Erklärungen der Sowjetmachthaber über die Tötung
aller Mitglieder der Zarenfamilie seien unrichtig; es
seien damals sogar Fahndungsmaßnahmen der sowjetischen
Behörden nach einer Überlebenden Zarentochter ergriffen
worden. Über den Fluchtweg einer geretteten Zarentochter
lägen Bestätigungen vor. Sie selbst habe an die Ereig-
nisse der Mordnacht keine genauen Erinnerungen mehr;
die fürchterlichen Vorgänge, ihre schweren Verletzungen
sowie die späteren Erlebnisse auf der Flucht hätten einen
psychischen Schock bewirkt, unter dessen Folgen sie noch
immer leide. Ein an den Erschießungen beteiligter Soldat,
der Pole Alexander Tsch██████, habe bei ihr Lebenszei-
chen bemerkt, sie in einem unbewachten Augenblick fort-
geschafft und später zusammen mit weiteren Mitgliedern
seiner Familie in einem pferdebespannten Bauernwagen
in monatelanger Fahrt von Sibirien nach Rumänien ge-
schafft. Dabei habe der Erlös der in ihren Kleidern
eingenähten Juwelen Verwendung gefunden. In Ru██████
habe sie entsetzt festgestellt, daß ihr Retter sie ge-

schwängert habe; sie selbst sei sich eines Geschlechtsverkehrs auf der Fahrt nicht bewußt geworden, da sie schwer verwundet gewesen sei und nach einem Nervenfieber vielfach ohne Besinnung gelegen habe. Sie habe sich wegen ihrer Schwangerschaft geschämt, die Königin Maria von Ru[REDACTED] aufzusuchen, eine entfernte Verwandte von ihr. Ihr Retter habe sich mit ihr auf ihren Wunsch in einer Bukarester Kirche katholisch trauen lassen. Sie habe in Bukarest einen Sohn geboren und diesem den Namen Alex[REDACTED] gegeben; er sei später in einem Waisenhaus in Rumänien untergebracht worden. Bald nach der Heirat sei ihr Mann auf der Straße in Bukarest erschossen worden. Sie habe sich Anfang 1920 zur Weiterfahrt nach Deutschland entschlossen, um ihre Patentante Irene, die Witwe des Prinzen Heinrich von P[REDACTED], um Hilfe zu bitten. Der Bruder ihres Retters, Sergej Tsch[REDACTED], habe sie nach Be[REDACTED] gebracht. Hier hätten sie in einem ihr nicht mehr bekannten Hotel gewohnt. Während einer Abwesenheit ihres Begleiters habe sie sich gänzlich verlassen geglaubt, sei seelisch zusammengebrochen, durch die Straßen Be[REDACTED] geirrt und habe dann in ihrer Verzweiflung den Selbstmordversuch unternommen. Aus der sie seit der Mordnacht beherrschenden Angst vor Entdeckung und Verfolgung sowie aus Scham über ihre Erniedrigung und ihr Elend habe sie ihre Identität zunächst verheimlicht. Erstmals nach Erscheinen der "Be[REDACTED] Ill[REDACTED]" vom [REDACTED]. [REDACTED] 1921 mit dem Bericht von der Errettung einer Zarentochter habe sie ihrer Pflegerin Anna Che[REDACTED] offenbart, daß sie die jüngste Zarentochter sei, aber um vertrauliche Behandlung gebeten. Deshalb habe sie sich auch gegen die von dritter Seite alsbald betrie-

benen Identifizierungsbemühungen zunächst nach Kräften gewehrt; sie habe ihre Hemmungen erst im Hause des Barons von K[REDACTED] überwunden. Aber die fürchterlichen Schrecken ihrer Erlebnisse mit den nie überwundenen äußeren Qualen und die durch den Schock entstandenen Erinnerungslücken hätten sie immer wieder gehemmt; das oft argwöhnische verhörsartige Ausfragen durch voreingenommene Menschen, die sie offensichtlich für eine Betrügerin gehalten hätten, habe sie abgestoßen, so daß sie nicht immer richtige oder gleichbleibende Angaben gemacht habe. Leider habe sie auch mehrfach ihre Umgebung durch eine abwehrende, unverträgliche, ungnädige oder störrische Verhaltensweise vor den Kopf gestoßen.

Eine große Zahl voll urteilsfähiger und verlässlicher Augenzeugen habe sie aber schon nach dem äußeren Erscheinungsbild und den sichtbaren Körpermerkmalen sowie nach ihrem Erinnerungswissen und der Art ihres Auftretens als jüngste Zarentochter mit aller Gewißheit wiedererkannt. Besondere körperliche Merkmale seien eine auffallende Ballenbildung, ein weggebeizter Leberfleck auf dem Rücken und die Versteifung ihres linken Mittelfingers infolge einer Quetschung, die entstanden sei, als einmal die Wagentür durch einen Bediensteten zu schnell zugeschlagen worden sei. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß schon die naturgegebenen Veränderungen während der besonders wandlungsreichen Entwicklungszeit vom jungen Mädchen zur erwachsenen Frau eine Rolle spielten, wobei sich die Folgen der ihr in der Mordnacht zugefügten Ver-

letzungen und der ihr widerfahrenen Schicksalsschläge sowie ihr weiterer schwerer Lebensweg und ernsthafte Krankheiten sich nicht nur in ihren Gesichtszügen, sondern auch in ihrem früher durchaus heiteren Naturell ausgewirkt hätten. Sie weise nicht nur charakteristische Körpermerkmale wie die Großfürstin Anastasia auf, sondern zeige noch Spuren von Verletzungen aus der Mordnacht. Sie habe - auch bei überraschenden Besuchen oder gegenüber Fangfragen - eine Fülle von Einzelkenntnissen über Menschen, Sachen und Vorgänge aus dem Leben der Zarenfamilie wiedergegeben, die nur eigenem Erleben entstammen könnten (sogen. Erinnerungswissen). Ihre Identität mit der Zarentochter werde ferner erwiesen durch ihr Auftreten, die selbstverständliche Beherrschung bester gesellschaftlicher Formen und höfischer Sitte, die Ausstrahlung einer natürlichen Hoheit, ihren Bildungsgrad, ihre Kenntnisse russischen Bildungsgutes, ihr Sprachverständnis, ihre Handschrift und sonstige Umstände.

Die Vielzahl von ihr sonst geäußelter Erinnerungen oder Beschreibungen von Menschen, Örtlichkeiten und Begebenheiten sei nur aus eigenem Erleben und intimer Kenntnis des Lebenskreises der Zarenfamilie verständlich. Besonders kennzeichnend sei ihre im Jahre 1925 geäußerte Bemerkung, daß sie den Großherzog Ernst Ludwig von H[REDACTED], mit dem die Großfürstin Anastasia in Wo[REDACTED] bei F[REDACTED] vor dem Kriege zusammengetroffen war, zum letzten Male im Jahre 1916 in Za[REDACTED] S[REDACTED] gesehen habe, als er wegen Friedensbemühungen Fühlung mit seiner Schwester, der Zarin, genommen habe. Diese

Behauptung ist Gegenstand einer umfangreichen Beweis-
aufnahme gewesen.

Die Erklärungen mancher Zeugen, in der Klägerin die
jüngste Zarentochter nicht wiedererkennen zu können, seien
kein Beweis gegen die Identität, zumal bei vielen Zeugen
der Erinnerungswille durch Verständnislosigkeit gegenüber
ihrer besonderen Lage oder durch Mitspielen einer affekt-
oder interessenbetonten Einstellung beeinflusst gewesen
sei. Viele Zeugen hätten sie erst nach vielen Jahren mit
den Folgen schwerer Leiden wiedergesehen. Manche Zeugen
hätten sie zwar wiedererkannt, aber unter irgendwelchen
Einflüssen sich nicht dazu bekannt.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt, die Beklagte zur
Zahlung von 6.100 DM nebst Zinsen zu verurteilen, sowie
festzustellen, daß die Klägerin als jüngste Tochter des
letzten Zaren und seiner Ehefrau sowie als einzige Über-
lebende ihrer vier Geschwister deren alleinige Erbin für
das im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches belegene
Nachlaßvermögen geworden sei,

und daß der vom Amtsgericht Berlin unter dem 8. September
1933 erteilte Erbschein nach den Zarenkindern unrichtig
sei.

Die Beklagte und ihre Streithelferin haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben insbesondere vorgetragen:

Nach dem Ergebnis der späteren Ermittlungen und jetzigen Beweisaufnahme könne kein Zweifel daran bestehen, daß kein Mitglied der Zarenfamilie die Mordnacht in Je-
[REDACTED] überlebt habe. Die bolschewistischen Machthaber hätten allerdings über die Vorgänge bewußt unrichtige Erklärungen abgegeben. Die widersprüchlichen Angaben der Klägerin über ihre angebliche Flucht seien nicht nur unwahrscheinlich, sondern nach dem Ergebnis späterer Ermittlungen unrichtig. Von den Wiedererkennungzeugen hätten sich gerade diejenigen eindeutig gegen eine Personengleichheit mit der Großfürstin Anastasia ausgesprochen, die aus nahem persönlichem Umgang bis in die letzte Zeit hinein die sichersten Angaben hätten machen können, wie die Hofdame von Bu[REDACTED], die beiden Tanten der Großfürstin Anastasia - nämlich Irene Prinzessin Heinrich von P[REDACTED] und die Großfürstin Olga -, wie ferner die Kronprinzessin Ce[REDACTED], der Flügeladjutant des Zaren Oberst Mo[REDACTED], der Kammerdiener W[REDACTED], der Französischlehrer Gi[REDACTED] mit seiner Frau und der Englischlehrer Gib[REDACTED]. Die Klägerin habe gerade bei diesen Personen überhaupt nicht gewußt, wen sie vor sich habe, obwohl die Großfürstin Anastasia mit diesen Personen in einem vertrauten Umgang, teilweise bis in die Gefangenschaft gestanden habe. Andere Identitätsbezeugungen, auf die die Klägerin sich zu ihren Gunsten berufe, seien bei genauerer Betrachtung wertlos. Soweit Zeugen aus bestimmten Wissensbekundungen der Klägerin Folgerungen für die Richtigkeit der Identitätsbehauptung gezogen

hätten, würde deren Wert dadurch ausgeschaltet, daß es sich bei diesen angeblichen Erinnerungen der Klägerin zumeist um Dinge gehandelt habe, die bereits vorher in der bald nach der russischen Revolution erwachsenen umfangreichen Memoirenliteratur veröffentlicht gewesen seien. Die Klägerin habe sich für alle diese Dinge eingehend interessiert und immer wieder damit beschäftigt. Sie habe die Kenntnis vieler dieser Einzelheiten aus dem regen Umgang mit russischen Emigranten bei der Familie von Kleist und bei anderen Gelegenheiten erlangt. Dazu habe insbesondere der Rittmeister von Sch[REDACTED] gehört, der eine russische Emigrantenzzeitung gedruckt und vertrieben, umfangreiches Schrifttum und Bildmaterial über das Leben am Zarenhof besessen und der Klägerin zum Studium überlassen habe. Auffallend sei andererseits, daß viele Erinnerungsstücke und Vorgänge für sie fremd gewesen seien, an die sie sich als Großfürstin aber hätte erinnern müssen. Eine Reihe weiterer angeblicher Erinnerungen habe sich als falsch herausgestellt. Insbesondere sei ihre Angabe unrichtig, der Großherzog von H[REDACTED] sei im Jahre 1916 zu Friedensverhandlungen heimlich in Za[REDACTED] S[REDACTED] bei seiner Schwester, der Zarin, gewesen.

Die Klägerin weise keine besonderen Körpermerkmale auf, die für eine Personengleichheit mit der Großfürstin sprächen, im Gegenteil schlössen manche Merkmale dies gerade aus. Es fehlten auch Spuren von Verletzungen, wie sie sie in der Mordnacht erlitten haben müsse. Nach einem Vergleich der Handschriften könne die Klägerin ebenfalls nicht die Großfürstin Anastasia sein. Vor

allen Dingen ergebe sich das aus ihren sprachlichen Fähigkeiten: Die Zarenkinder hätten fließend russisch gesprochen, daneben gut das Englisch und weniger gut die französische Sprache; sie hätten wesentlich geringere Kenntnisse in der deutschen Sprache besessen. Demgegenüber habe die Klägerin nach ihrer Errettung nicht russisch, sondern nur deutsch gesprochen, wenn auch russische Gespräche verstanden oder einen entsprechenden Eindruck hervorgerufen; sie habe die englische Sprache damals nicht gekannt, sondern sich erst nach Jahren damit angefreundet und sie nach 1927 erlernt. Weiter habe die Klägerin in der ersten Zeit keineswegs ein Auftreten und Gebaren gezeigt, das ihrer behaupteten Herkunft entsprochen habe. Sie sei nicht einmal mit den Gewohnheiten des russisch-orthodoxen Glaubens vertraut gewesen.

In Wahrheit sei die Klägerin die am [REDACTED]. [REDACTED] 1896 in Bo[REDACTED] (bei Po[REDACTED]) geborene Franziska Scha[REDACTED], die älteste Tochter eines in Hy[REDACTED] (Kreis BÜ[REDACTED] in Pommern) verstorbenen Landarbeiters von Scha[REDACTED], dem Abkömmling einer verarmten polnischen Adelsfamilie. Die Beklagte hat insoweit folgende Einzelheiten vorgebracht: Franziska Scha[REDACTED] habe seit Ende 1919 in Be[REDACTED] bei einer Familie Win[REDACTED] als Untermieterin gewohnt, sei dort aber Mitte Februar 1920 von einem Ausgang mit einem schwarzen Rock und schwarzer Bluse sowie einem karierten Umschlagtuch nicht zurückgekehrt und verschwunden geblieben. Die Klägerin habe diese Bekleidung am 30. März 1920 bei ihrer Aufnahme in die Da[REDACTED]-

■■■■ Anstalt besessen. Zu derselben Zeit, als die Klägerin im August 1922 für drei Tage bei der Familie von K■■■■ verschwunden sei, sei überraschend Franziska Scha■■■■ wieder bei der Familie Win■■■■ aufgetaucht und habe erklärt, sie sei bei Russen in der Ne■■■■straße aufgenommen worden, die sie festgehalten hätten; sie fürchte, verfolgt zu werden, und wolle deshalb ihre Kleidung wechseln. Franziska Scha■■■■ habe nun bei der Familie Win■■■■ ein Bild des Zarenpaares und verschiedene Kleidungsstücke zurückgelassen, die von der Familie von K■■■■ als diejenigen wiedererkannt worden seien, mit denen die Klägerin im Jahre 1922 bei ihr verschwunden gewesen sei. Die Klägerin habe später auch das Kostüm getragen, das die eine Tochter Win■■■■ der Franziska Scha■■■■ im Jahre 1922 mitgegeben habe. Felix Scha■■■■, der Bruder von Franziska Scha■■■■, habe bei der Gegenüberstellung in Wa■■■■ im Jahre 1927 die Klägerin zunächst als seine Schwester wiedererkannt; seine späteren abweichenden Erklärungen hätten demgegenüber keine Bedeutung. Bei einer Gegenüberstellung im Juli 1938 in Ha■■■■ hätte Gertrud Scha■■■■, verheiratete E■■■■, die Klägerin wiederum als ihre Schwester bezeichnet; gerade Gertrud Scha■■■■ sei am längsten mit ihrer Schwester Franziska zusammen gewesen und daher sei ihr Urteil besonders bedeutsam. Damit erkläre sich auch die Vertrautheit der Klägerin mit der polnischen Sprache und das Verstehen russischer Wörter.

Weiter sei zu beachten, daß die Klägerin sich anfänglich allen Gesprächen und Identifizierungsversuchen, insbesondere mit Vertrauten des Hofes und der Zarenfamilie entzogen habe. Ihr Benehmen habe auch zunächst grobe Mängel aufgewiesen. Sie habe es mit Geschick und Intelligenz verstanden, insbesondere in den ersten Jahren, sich bei Wiedererkennungsversuchen zunächst abwartend zu verhalten, um erst nach einiger Zeit angebliches Erinnerungswissen zu zeigen.

V.

Die Klägerin ist dem entgegengetreten und hat insbesondere weiter vorgetragen:

Anthropologische und graphologische Gutachten bestätigten ihren Vortrag. Sie beherrsche die russische Sprache und habe sie stets beherrscht. Unter der Schockwirkung ihrer fürchterlichen Erlebnisse habe sie es abgelehnt gehabt oder nicht über sich gebracht, die russische Sprache zu verwenden; sie habe diese Sprache also aus ihrem Bewußtsein und ihrer Erinnerung verdrängt. Nach jahrzehntelanger Entwöhnung verschwinde dann sogar das Vermögen, die frühere Muttersprache zu gebrauchen.

Franziska Scha[REDACTED] habe mit der Klägerin nichts gemein. Diese "Scha[REDACTED]-Fabel" gehe auf Machenschaften des hessischen Hofes zurück, der mit allen Mitteln die Anerkennung der Klägerin verhindern wolle.

Franziska Scha[REDACTED] sei bereits Mitte Juni 1920 nach Zeugenaussagen nach England ausgewandert; nach Ermittlungen der Kriminalpolizei sei sie möglicherweise ein Opfer des Mörders Gro[REDACTED] in Be[REDACTED] geworden. Die angeblichen Kostümbilder wiesen eindeutige Unterschiede auf und seien auch verfälscht. Die Geschichte vom Kleidertausch sei unwahr. Eine aus der Familie eines polnischen Landarmen stammende ungebildete Arbeiterin wäre nie in der Lage gewesen, jahrzehntelang die mit dem Gebrauch nichterlernter Fremdsprachen verbundene Rolle einer Zarentochter, einer Frau aus völlig anderem gesellschaftlichem Stande, derart erfolgreich zu spielen.

VI.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen, weil das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zu dem Nachweis ausreiche, daß die Klägerin die jüngste Zarentochter sei.

Das Oberlandesgericht hat weiteren umfangreichen Beweis erhoben und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen begründet, wobei im folgenden das Berufungsurteil mit "BU" abgekürzt wird:

Die Klägerin müsse nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozeßrechtes ihre Behauptung beweisen, die gerettete jüngste Zarentochter zu sein. Das sei ihr nicht gelungen.

1. Das Oberlandesgericht habe zunächst über die Errettung einer Zarentochter Beweise erhoben (BU S. 361 bis 425), weil der sichere Tod aller Mitglieder der Zarenfamilie weder eine offenkundige noch eine historisch feststehende Tatsache sei. Die sowjetischen Amtsstellen hätten darüber unterschiedliche und teilweise unrichtige Erklärungen abgegeben. Die Klägerin habe mit einiger Wahrscheinlichkeit dargetan, daß Fahndungsmaßnahmen nach Mitgliedern der Zarenfamilie ergriffen worden seien. Die in den Jahren 1918/1919 angestellten Ermittlungen sowie die damals gesicherten Spuren und Beweismittel reichten zur sicheren Feststellung nicht aus. Aus der späteren Zeit ständen sich Aussagen über die Wegschaffung der Leichen aller elf Opfer und über die heimliche Wegschaffung eines lebenden Opfers gegenüber, von denen aber keiner Aussage bei gewissenhafter Überprüfung voller Beweiswert beizumessen sei. Jedoch reiche das Beweisergebnis aus, um als wahr zu unterstellen, daß die jüngste Zarentochter Anastasia in Je [REDACTED] vor dem Tode bewahrt geblieben sein möge (BU S. 425).

Für die Zeit vom 17. Juli 1918 bis zur Errettung der Klägerin aus dem L [REDACTED] kanal in Be [REDACTED] am [REDACTED]. [REDACTED] 1920 bleibe eine Lücke von 19 Monaten, für die objektive Verbleibspuren fehlten und die von der Klägerin gegebenen Aufschlüsse Bedenken unterlägen. Dabei wiesen die verschiedenen Darstellungen der Klägerin gewisse Abweichungen auf. Die praktische Durchführbarkeit einer Flucht in jener Zeit in der von der Klägerin dargestellten Form und das Verschwinden ihres

Begleiters ausgerechnet am Ziel ihrer Reise in Be[REDACTED] entbehrten einer inneren Wahrscheinlichkeit. Die Überprüfung auf körperliche Spuren der Verletzungen in der Mordnacht habe ihre Behauptungen nicht bestätigt. Zwei Narben auf dem rechten Fußrücken und in der Kopfschwarte hinter dem rechten Ohr könnten zwar möglicherweise von einer Stichwaffe herrühren, doch stehe nicht fest, welche Wunden überhaupt der jüngsten Zarentochter damals zugefügt worden seien.

2. Das körperliche Erscheinungsbild: Der Sachverständige Fachanthropologe Professor Dr. Rec[REDACTED] komme zwar in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß die Klägerin die Großfürstin Anastasia sei, doch reiche dieses Gutachten dem Berufungsgericht nicht zur Überzeugungsbildung aus. Eine große Zahl der vom Sachverständigen untersuchten Merkmale sei unergiebig geblieben. Der Sachverständige stütze seine Auffassung entscheidend auf einen Ohrenvergleich; doch stehe gerade hier das Gutachten von Professor Fi[REDACTED] entgegen. Das Gutachten von Professor Fi[REDACTED] habe deutlich ergeben (BU S. 461 ff), daß das rechte Ohr der Klägerin am Innenrand der Ohrkrempe einen Knick oder eine Biegung mit Knick aufweise, die das Ohr der Großfürstin Anastasia gerade nicht zeige. Auf die Ähnlichkeiten der Ohren habe der Sachverständige Dr. Rec[REDACTED] sein Gutachten aber entscheidend gestützt; damit entfalle ein wesentlicher Beweisgrund für sein Gutachten. Für das linke Ohr fehlten Aufnahmen der Großfürstin, deshalb seien alle Folgerungen des Gutachters und Vergleiche mit anderen Familienmitgliedern nicht

überzeugend (BU S. 469). Die Vergleiche weiterer Körperteile seien unergiebig, wie der Sachverständige Dr. Rec[redacted] selbst zugebe.

Auch die übrigen körperlichen Merkmale ergäben, soweit überhaupt zuverlässige Vergleichswerte vorlägen, keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Identität der Klägerin und der Großfürstin Anastasia. Die Großfürstin Anastasia soll sich einen Leberfleck auf dem Rücken haben wegbeizen lassen; die Klägerin habe zwar eine oberflächliche Hautnarbe auf dem Rücken, doch bleibe offen, ob sich die Narbe bei beiden Frauen an derselben Stelle befinde, abgesehen davon, daß ein weggebeizter Leberfleck auf einem Frauenrücken keine ganz seltene Erscheinung sei (BU S. 493). Die Klägerin habe zwar eine Narbe am Mittelfinger der linken Hand, die nach ihrer Behauptung auf eine Verletzung beim Zuschlagen einer Autotür zurückzuführen sei, doch sei nicht erwiesen, daß gerade die jüngste Zarentochter eine solche Verletzung erlitten habe. Die Füße der Klägerin wiesen durch starke Ballenbildung gewisse Deformationen auf; auch die Großfürstin Anastasia habe eine auffallende Ballenbildung gehabt. Die Beweisaufnahme habe jedoch nur eine gewisse Ähnlichkeit der Fußbildungen ergeben; bei einer derartigen nicht selten auftretenden Normabweichung ergebe sich daraus zwar ein gewisser Beweisanhalt, aber kein voller Beweis für eine Identität.

3. Das geistige Erscheinungsbild:

a) Das graphologische Gutachten der Sachverständigen Bec[redacted] komme allerdings zu dem Ergebnis (BU S. 500 ff),

daß die Handschriften der Klägerin und der Großfürstin Anastasia identisch und damit auch die beiden Personen identisch seien. Das Oberlandesgericht könne dem nicht folgen. Es erblicke in ähnlichen Schriften keinen hinreichenden Beweis für die Identität der Schreiber, insbesondere weil die feststellbaren Ähnlichkeiten der Schriftformen nur indizielle Bedeutung hätten. Hinzu komme, daß die Sachverständige methodisch nicht sachgemäß vorgegangen sei und bei der Bewertung der kyrillischen Schrift wesentliche Umstände verkannt habe. Die weiteren Gutachten wiesen schon in sich Bedenklichkeiten auf.

b) Bezüglich der Sprache sei von folgendem auszugehen (BU S. 524 ff): Die Großfürstin Anastasia habe die russische und die englische Sprache vollkommen beherrscht; die englische Sprache sei ihre zweite familiäre Umgangssprache und die Hofsprache gewesen, in der ihr Hauslehrer Charles Gibb seit 1909 unterrichtet habe. Französisch sei für sie Schulsprache gewesen; hier habe sie Unterricht durch den seit 1905 als Lehrer am Zarenhof tätigen Schweizer Pierre Gibb gehabt. Die deutsche Sprache sei seit 1912 Unterrichtsfach gewesen.

Der Klägerin sei nicht der Nachweis gelungen, daß ihre Sprachkenntnisse denjenigen der jüngsten Zarentochter entsprochen hätten, vielmehr hätten sich Anhaltspunkte ergeben, daß ihre Kenntnisse der deutschen Sprache die der Großfürstin übertroffen hätten, während ihre

Kenntnisse der russischen Sprache - auch in der ersten Zeit nach ihrer Errettung - nicht das Maß erlangten, das für den Fall einer Personengleichheit von ihr erwartet werden müßte. Gleichwohl reiche das für einen Identitätsausschluß nicht aus, weil Krankheit, Verkrampfung und Schockwirkungen auf das Sprachkönnen der Klägerin eingewirkt haben könnten und sie jedenfalls russische Gespräche verstanden habe. Jedoch sei die Summe des Sprachkönnens der Klägerin nicht geeignet, einen Anhalt für die Identität mit der jüngsten Zarentochter zu begründen.

c) Ihr allgemeines Verhalten (BU S. 546 ff und S. 695 - 700) biete keine bestimmte Aussage für oder gegen ihre Identitätsbehauptung. Gewiß sei die Klägerin seit Mitte der 20-iger Jahre in ihrer Umgebung nicht durch eine "Fehlhaltung" aufgefallen, doch sei nicht über gewisse Tatsachen hinwegzukommen, die die Bedeutung der Verhaltensurteile über die Klägerin in Frage stellten.

4. Zum Erinnerungswissen der Klägerin (BU S.550 ff) gelte allgemein folgendes: Soweit die Klägerin sich auf eigene Äußerungen oder Erinnerungen an Personen, Gegenstände oder Begebenheiten aus dem früheren Lebenskreis der jüngsten Zarentochter berufe, entfalle jeder Überzeugungswert, wenn feststehe, daß die Klägerin die Kenntnis aus anderen ihr zugänglich gewesenen Quellen erlangt habe. Darüberhinaus könne schon dann solchen Äußerungen der Klägerin kein voller Beweiswert beigemessen werden, wenn eine durch konkrete Umstände nahe-

gebrachte Möglichkeit anderweitiger Unterrichtung bestehe, weil der Lebensweg der Klägerin nach ihrer Errettung im Jahre 1920 durch die Identitätsbehauptung beeinflusst sei. Deshalb käme es besonders auf Erinnerungswissen aus der ersten Zeit an; für diese erste Zeit fehle es aber weitgehend an beweiskräftigem über Allgemeinheiten hinausgehendem Material. Gegenüber den ersten Besuchern in der Heilanstalt habe sie sich sogar stets verschlossen gezeigt. Ihre ursprünglichen Erklärungen gingen nicht über Dinge hinaus, die sich aus dem ihr zugänglich gewesenen umfangreichen Material des Rittmeisters von Sch[REDACTED] ergeben hätten. Später habe sie vielfältiges Material zur Verfügung gehabt. Die Würdigung durch das Landgericht sei zutreffend, daß keine belangvollen Einzelumstände festzustellen seien; auch für das Berufungsgericht ergäben die vielen vorgetragenen Einzelfälle keine auffallenden die Identität stützenden Einzelumstände.

Von besonderer Bedeutung sei dabei die Frage, ob der Bruder der Zarin, der Großherzog Ernst Ludwig von H[REDACTED], sich im Kriege in geheimer Friedensmission nach Rußland begeben habe und in Za[REDACTED] S[REDACTED] gewesen sei. Die Klägerin habe im Jahre 1925 auf eine Frage, wann sie ihren Onkel zuletzt gesehen habe, erklärt, das sei im Jahre 1916 in Za[REDACTED] S[REDACTED] aus diesem Anlaß gewesen. Die umfangreiche Beweisaufnahme (BU S. 600 - 637) ergebe, daß diese von der Klägerin strikt aufgestellte und ohne Berufung auf die Möglichkeit eines Erinnerungsfehlers aufrecht erhaltene Behauptung voll widerlegt sei. Zwar sei der Großherzog als Bruder der Zarin wiederholt in Be-

mühungen um einen Frieden eingeschaltet gewesen, doch sei eine Reise in der von der Klägerin jetzt behaupteten Zeit zwischen dem 19. Februar und 2. April 1916 nicht erfolgt. Das Berufungsgericht folgert das insbesondere aus den Tagebucheintragungen des Großherzogs aus jener Zeit, dem privaten Schriftwechsel zwischen dem Großherzog und seiner Frau sowie dem Gutachten des Historikers Professor Ze[REDACTED], der umfangreiche Archiv- und Quellenstudien angestellt hat.

5. Die sogenannten Wiedererkennungszeugen müßten kritisch gewertet werden (BU S. 637 ff). Die mehr oder weniger lange Zeit zwischen dem früheren und jetzigen Erleben unter Berücksichtigung der Veränderungen infolge der Entwicklung vom Mädchen zur Frau müßten berücksichtigt werden. Unter weiterer Beachtung der Erfahrungen der Psychologie von Aussagen brauche deshalb ein sofortiges Wiedererkennen auf den ersten Blick nicht beweiskräftiger zu sein, als eine Überzeugungsbildung erst nach längerem Bemühen. Der persönliche Eindruck von der Klägerin und das aus den letzten Lichtbildern gewonnene Bild der Großfürstin Anastasia ließen krasse Unterschiede hervortreten, so daß ein Wiedererkennen aus bloßem Augenschein nicht mehr als belangvoller Identitätsanhalt erachtet werden könnte. Bei den vielen widersprechenden Bekundungen der Wiedererkennungszeugen müßten schon besondere Anhaltspunkte gegeben sein, um den positiven Bekundungen ein Übergewicht zuzuerkennen. Bei Würdigung aller Beweisumstände könne den der Klägerin günstigen Wiedererkennungszeugen gegenüber der Reihe von Gegen-

stimmen ein maßgebliches Übergewicht nicht beigelegt werden (BU S. 694).

6. Zusammenfassend (BU S. 702) kommt das Berufungsgericht zu der Feststellung, daß sich neben einigen wenigen Ähnlichkeiten wesentliche Unterschiedlichkeiten mit einem so hohen Wahrscheinlichkeitsgrad ergeben hätten, der einem Ausschließungsbeweis nahe komme. Deshalb könne auch von einer weiter beantragten Beweiserhebung abgesehen werden. Eine Parteivernehmung der Klägerin scheide schon deshalb aus, weil sich viele ihrer persönlichen Angaben als unzuverlässig erwiesen hätten (BU S. 709).

Es widerspreche auch nicht menschlicher Erfahrung, daß die Klägerin über Jahrzehnte hinweg eine nur gespielte Rolle als jüngste Zarentochter hätte durchhalten können. Denn in den ersten Jahren habe sie sich nicht mit Nachdruck für diesen Standpunkt eingesetzt, sondern sei den Identifizierungsversuchen weitgehend ausgewichen, habe sich sogar ablehnend verhalten. Erst seit der Zeit ihrer Amerikareise habe sich dieses passive Verhalten geändert, aber bei der damals ihr zuteil gewordenen meist wohlwollenden Aufnahme sei ein Durchhalten nicht mehr schwer gewesen (BU S. 707/708), so daß aus dem Durchhalten kein gewichtiges Indiz für sie herzuleiten sei.

Dann bedürfe die Frage keiner Entscheidung, ob die Klägerin mit der Arbeiterin Franziska Scha[REDACTED] identisch sei, denn selbst wenn die Identität ausge-

geschlossen würde, ergebe sich daraus kein Beweis für die Personengleichheit der Klägerin mit der Großfürstin Anastasia Ni[REDACTED] Ro[REDACTED].

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihre Anträge aus dem Berufungsrechtszug weiterverfolgt. Die Beklagte und ihre Streithelferin beantragen die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die von der Klägerin dagegen eingelegte Revision ist unbegründet.

I.

D e r s a c h l i c h - r e c h t l i c h e
A u s g a n g s p u n k t d e s B e r u f u n g s g e r i c h t s
(BU S. 347 - 357) ist frei von Rechtsfehlern.

Die Klägerin verlangt die Feststellung, daß sie erbberechtigt sei, und macht Bereicherungsansprüche mit der Behauptung geltend, die Rechtsvorgängerin der Beklagten habe aufgrund eines unrichtigen Erbscheins Nachlaßwerte in Empfang genommen, die der Klägerin als alleiniger Erbin der Zarenfamilie gebührten. Das setzt voraus, daß einem Nachkommen der Zarenfamilie

überhaupt erbrechtliche Ansprüche zustanden. Dekrete der russischen Revolutionsregierung hatten Anordnungen über eine Konfiskation des Zarenvermögens und die vorübergehende Abschaffung des Erbrechts in der Sowjetunion getroffen, doch steht das dem Klageanspruch nicht entgegen, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat.

Nach den Regeln des internationalen deutschen Privatrechts wird grundsätzlich jeder nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er bei seinem Tode angehört, insbesondere ein Ausländer, der in seinem Heimatstaat stirbt (RGZ 91, 139; BGH LM Art. 7 ff EG BGB - Deutsches internationales Privatrecht - Nr. 7; LM Art. 25 EG BGB Nr. 1). Das Erbrecht für die russische Zarenfamilie richtete sich ursprünglich nach dem Hausgesetz für die kaiserliche Familie in Art. 125 ff des russischen Zivilgesetzbuches. Danach wurde bewegliches Vermögen, über welches - wie hier - nicht durch Testament verfügt war, aufgrund der allgemeinen bürgerlichen Gesetze vererbt. Für die weitere Betrachtung ist es unerheblich, ob die Meinung zutrifft, daß damit die allgemeinen bürgerlichen Gesetze des Rechtsgebiets gemeint waren, in dem das Vermögensstück belegen war, also hier das Deutsche Reich, oder ob das russische Zivilrecht gelten sollte, denn auch das frühere Zivilgesetzbuch Rußlands sah als gesetzliche Erben die Abkömmlinge und Seitenverwandten vor (Perid-Firsching, Internationales Erbrecht UDSSR, Grundzüge Rdz. 18).

Dieses frühere Zivilgesetzbuch Rußlands ist, soweit russisches Recht anzuwenden wäre, trotz der nach der russischen Revolution geänderten Erbgesetzgebung auf den vorliegenden Erbfall anzuwenden, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt: Alsbald nach der Revolution wurde durch Dekret vom 24. November 1917 angeordnet, daß die Anwendung nicht aufgehobener Gesetze nur gestattet sei, soweit sie nicht dem revolutionären Gewissen und Bewußtsein widersprachen. Ein weiteres Dekret der Regierung vom 27. April 1918 schaffte dann das Erbrecht ab, indem Art. 1 bestimmte (Gabain, Das Erbrecht in Sowjetrußland, 1929 S. 13; Ferid-Firsching, Internationales Erbrecht, UDSSR, Grundzüge Rdz 46, 71):

"Das Erbrecht, das gesetzliche wie das testamentarische, wird aufgehoben. Nach dem Tode des Besitzers wird sein Vermögen Staatseigentum"

Jedoch wurde Angehörigen des Erblassers ein Unterhaltsanspruch zugebilligt. Weiter wurde durch Dekret vom 30. November 1918 jede Anwendung der Gesetze der Zarenregierung verboten. Ein beschränktes Erbrecht wurde erst durch Dekret vom 22. Mai 1922 wieder eingeführt, als die Sowjetregierung zu einem etwas veränderten Wirtschaftssystem überging. Ab 1. Januar 1923 galt dann das neue Zivilgesetzbuch Rußlands vom 25. November 1922, das insbesondere Kinder, Enkel, Urenkel und den Ehegatten als gesetzliche Erben bestimmte (Rabinowitsch JW 1924, 633; Ferid-Firsching, Internationales Erbrecht, UDSSR, Grundzüge Rdz 46; Meder, Zivilgesetzbuch der Sowjetunion 1965).

Für die Erbfälle in der Zeit vom 27. April 1918 bis 22. Mai 1922 bestand also in Rußland kein Erbrecht. In diese Zeit fällt der hier streitige Erbfall. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Anwendung dieser Bestimmungen nach Art. 30 EG BGB für den Geltungsbereich der Bundesrepublik deshalb ausgeschlossen ist, weil die Anwendung gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (so: Ferid-Firsching, Internationales Erbrecht, UDSSR, Grundzüge Rdz 70 a; Freund, Das Zivilrecht Rußlands, 1924 S. 281; Rabinowitsch JW 1924, 634; Staudinger, Kommentar zum BGB 9. Aufl. VI 2 S. 733). Denn die Dekrete über Abschaffung des Erbrechts galten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht für Vermögen außerhalb Rußlands. Das Berufungsgericht hat dazu folgendes ausgeführt: Es handele sich bei dieser Neugestaltung um Normen öffentlich-rechtlichen Charakters, so daß schon deshalb ihre Anwendung im Ausland ausscheide. Auch habe die Sowjetregierung selbst durch Dekrete und Erlasse vom 12. April 1922 und 26. September 1923 erklärt, daß diese Dekretgesetzgebung über das Erbrecht nur für das innerrussische Vermögen gegolten habe (so auch Lutterloh, Ostrecht 1926, 945/950; Rabinowitsch JW 1924, 636; Staudinger, Kommentar zum BGB 9. Aufl. VI 2 S. 733; KG JW 1925, 2142). Das Berufungsgericht ist also bei Auslegung des anwendbaren ausländischen Rechts zu dem Ergebnis gelangt, daß die Abschaffung des Erbrechts in Rußland durch die Dekretgesetzgebung von 1918 sich nicht auf das außerhalb von Rußland belegene Vermögen bezogen habe. Damit hat es eine Fest-

stellung über das ausländische Recht getroffen, die für das Revisionsgericht nach §§ 562, 549 ZPO verbindlich ist. Die Parteien haben Angriffe dagegen nicht erhoben.

Es kann dann für die weitere Entscheidung offen bleiben, welche Vorschriften für das in Deutschland befindliche Vermögen der in ihrer Heimat verstorbenen russischen Erblasser bei Erbfällen in der Zeit zwischen dem 27. April 1918 und dem 22. Mai 1922 gegolten haben, insbesondere ob sich die Erbfolge hier nach zaristischem Recht oder nach deutschem Recht bestimmte. Denn nach beiden Rechten würde eine überlebende Zarentochter Erbin oder mindestens Miterbin nach ihren Eltern und Geschwistern geworden sein.

Durch Dekret vom 13. Juli 1918 war ferner das gesamte Vermögen des Zaren und aller Mitglieder des kaiserlichen Hauses entschädigungslos enteignet sowie zum Nationalgut erklärt. Dieses Dekret ist für das hier streitige Vermögen ebenfalls ohne Bedeutung, denn derartige Enteignungsmaßnahmen haben nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung nur Wirkung für das Hoheitsgebiet des enteignenden Staates (RGZ 102, 251; OGHZ 1, 386/390 und 4, 51/56; BGHZ 2, 218/222; 5, 35; 13, 106/108; 31, 168/171; 32, 256/259).

Die Klägerin hat endlich im Jahre 1929 in Amerika mit der "Gra[REDACTED] Co[REDACTED]" einen Vertrag über die Verwertung ihrer erbrechtlichen Ansprüche unter Abtretung gewisser Forderungen geschlossen. Das Berufungsge-

richt hat nicht ermitteln können, welchen Inhalt diese Erklärungen hatten; es hat deshalb nicht feststellen können, ob die hier streitigen Ansprüche überhaupt abgetreten waren und ob eine etwaige Abtretung noch bis heute Geltung besessen hat. Die Parteien haben insoweit Rügen nicht erhoben, so daß auch dieses Abkommen der Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche durch einen Erben der Zarenfamilie nicht entgegensteht.

II.

Die Revision erhebt zunächst verschiedene a l l -
g e m e i n e u n d g r u n d s ä t z l i c h e
B e d e n k e n gegen das Verfahren und die Urteils-
begründung des Berufungsgerichts.

1. a) Diese grundsätzlichen Ausführungen der Revision, die sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat in verschiedener Richtung teils ergänzt, teils erweitert hat, gehen insbesondere dahin:

Das Oberlandesgericht habe die Grundrechte auf Achtung der Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzt. Der Mensch sei das einzige mit Vernunft und Gewissen begabte Wesen. Er allein bestimme die Grenzen und Verantwortung der Rechtsordnung. Deshalb seien dem Zugriff des Staates auf den Menschen durch die Rechtsordnung und durch die Gerichte gewisse unübersteigbare Grenzen gesetzt. Der Mensch dürfe nicht

zum Objekt herabgewürdigt werden; es bestehe das "Verbot der Entseelung des Menschen". Unter diesen Gesichtspunkten müsse der hier zu entscheidende Kampf um die Identität einer Person gesehen werden, auch wenn sich daran vermögensrechtliche Folgen knüpften. Zum Recht auf Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit gehörten auch die Identität der Person sowie das Namensrecht und das Recht zur Namensführung. Daraus folge zwar nicht, daß für Prozesse dieser Art schlechthin der Amtsbetrieb der Statusverfahren gelte, doch müßten die allgemeinen Verfahrensvorschriften der Zivilprozeßordnung bei der Behandlung solcher Grundrechtsfragen und Personenstandsfragen im Lichte des Grundrechtsschutzes abgewandelt werden. Das führe mindestens zu Beweiserleichterungen. Es müsse deshalb hier ein im Blick auf die Grundrechte "bereinigtes" Prozeßverfahren gelten. Die allgemeinen Beweislastregeln müßten versagen, wenn es sich um die Identität eines Menschen handle oder wenn ein Grundrecht "im Spiele stehe". Bei Berufung auf ein Grundrecht müsse sich die Beweislast umkehren, insbesondere müsse derjenige die Beweislast tragen, der die Identität einer Person bestreitet. Es gelte der Grundsatz "in dubio pro libertate". Bei Streit um die Identität einer Person müsse sich das Gericht ähnlich wie bei dem Nachweis der Gewissensnot von Kriegsdienstverweigerern mehr mit einer Art Glaubhaftmachung begnügen, statt eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit zu fordern. Der Persönlichkeitsschutz und die Würde der Person seien so hochwertige Rechtsgüter, daß über sie

und damit über die Identität eines Menschen nicht in mehreren Verfahren anders entschieden werden dürfe. Deshalb habe der Richter, wenn ein Grundrecht im Spiele stehe, unter Befreiung von den strengen Beweislastregeln weitergehende Pflichten zur Sachaufklärung, auch zur Wiedereröffnung einer geschlossenen Verhandlung; der Richter müsse sich an den Ermittlungen selbst beteiligen, und auch die Rechtskraft müsse über die Parteien hinaus für alle wirken.

b) Der erkennende Senat kann sich zwar dem Ausgangspunkt dieser Erwägungen, nicht aber ihren Folgerungen anschließen.

Gewiß ist der Mensch das einzige mit Vernunft und Gewissen begabte Wesen, auch ist die Würde des Menschen unverletzlich. Aber nicht der einzelne Mensch bestimmt die Grenzen und die Anwendung der Rechtsordnung, sondern er ist als Glied einer übergeordneten Gemeinschaft den ordnungsmäßig zustandegekommenen Rechtsregeln dieser Gemeinschaft im Interesse eines geordneten Zusammenlebens und der Rechtsstaatlichkeit sowie zum Schutz aller Menschen unterworfen. Der Einzelne muß bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit und bei Ausübung seiner Rechte auf die Rechte anderer Rücksicht nehmen; das gilt auch hinsichtlich der Regeln der Prozeßordnungen, die alle binden, solange die Bestimmungen der Prozeßordnungen im Rahmen einer sachgerechten Regelung vertretbar sind sowie das Grundrecht der Persönlichkeit und damit die Würde der Person und der Menschenrechte nicht in ihrem

Wesensgehalt angetastet werden.

Dieser Schutz der Grundrechte und insbesondere dieser Schutz der verfassungsrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsrechte erfordert aber nicht, daß in Fällen der hier vorliegenden Art ein sogenanntes Statusverfahren zur Verfügung stehen muß, in dem das Gericht von Amts wegen mit Wirkung für und gegen alle, unabhängig von den Anträgen und dem Vorbringen der Parteien oder ohne Rücksicht auf die Beweislast seine Entscheidung treffen muß. Der Gesetzgeber hat im Bereich der Zivilprozeßordnung für bestimmte Streitfälle dieses sogenannte Statusverfahren geschaffen, ist dabei von der sonst im Zivilprozeß geltenden reinen Verhandlungsmaxime abgegangen und hat unter Einschränkung der Dispositionsbefugnisse der Parteien ein Verfahren vorgeschrieben, bei dem der Richter den Sachverhalt weitgehend von Amts wegen aufzuklären und eine Entscheidung mit umfassender Rechtskraftwirkung zu treffen hat, so insbesondere bei Kindschaftssachen, Entmündigungssachen und gewissen Ehestreitigkeiten (§§ 606 ff ZPO).

Ein Bedürfnis zur unmittelbaren oder rechtsähnlichen Anwendung dieses Statusverfahrens auf den vorliegenden Fall besteht nicht schon deshalb, weil hier die Identität einer Person streitig ist. Dieser Fall ähnelt nicht den Fallgruppen, für die das Statusverfahren gilt. Der Gesetzgeber hat ausreichend Möglichkeiten geschaffen, in denen unabhängig von der Beweislast und unbeschränkt durch Begrenzungen der Zivilprozeßordnung die

Identität einer Person geklärt werden kann. Soweit die Klägerin wirklich ihren Personenstand oder nur ihren Namen feststellen lassen will, besteht für sie keine Beweislast; denn über diese Fragen wird in entsprechenden Verwaltungsverfahren von Amts wegen ermittelt und entschieden: § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (BGBl III - 401 - 1) ermöglicht jederzeit ein behördliches Feststellungsverfahren, wenn zweifelhaft ist, welchen Namen eine Person zu führen hat. Nach § 26 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl I 1146) und jetzt vom 8. August 1957 (BGBl I 1126) bestimmt die oberste Reichs- oder Landesbehörde, welcher Vorname, Familienname, Geburtstag oder Geburtsort für eine Person einzutragen ist, wenn eine Person angetroffen wird, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann. Auch in diesem Verfahren gibt es keine Beweislast.

Der Senat kann weiter nicht der Auffassung zustimmen, daß immer dann die allgemeinen Regeln des Zivilprozeßrechtes abgewandelt werden und die allgemeinen Beweislastregeln versagen müßten, wenn es um die Identität einer Person geht oder "ein Grundrecht im Spiele steht". Wer einen Zivilprozeß gegen einen anderen Menschen mit der Frage seiner Identität verknüpft, insbesondere wie hier daraus vermögensrechtliche Folgerungen herleitet, muß sich an die Regeln des Zivilprozeßrechts halten. Die allgemeine Beweislastregel des deutschen Rechts, daß jede Partei die Beweislast für alle Voraussetzungen

einer von ihr in Anspruch genommenen Norm trägt, entspricht rechtsstaatlicher Auffassung. Der Schutz aller Rechte, auch der Grundrechte, wird durch die derzeitige Form des deutschen Zivilprozeßrechts ausreichend gesichert. Keinesfalls kann es zur Beseitigung oder Umkehr dieser Regeln genügen, wenn "ein Grundrecht im Spiele steht". Zahl und Inhalt der Grundrechte sind so verstärkt und ihr Schutz ist so verfeinert, daß es einer Partei in einem Zivilprozeß leicht gelingt, mit ihrem Begehren einen Streit um ein Grundrecht zu verknüpfen. Das gilt aber für beide Parteien: Im vorliegenden Fall stehen auch für die Beklagte grundgesetzlich geschützte Eigentums- und Erbrechte "im Spiele", und sie kann sich auf die Gleichheit aller vor dem Gesetz berufen. Jeder Beklagte könnte sich durchweg dem Kläger gegenüber auf dieselbe These von der Umkehr der Beweislast bei Streit um Grundrechte berufen, so daß dann doch wieder die alte Regel gelten müßte.

Es ist auch kein Grund ersichtlich, daß entgegen dem Gesetz das Gericht sich in Fällen dieser Art mit einem geringeren Grad der Gewißheit oder gar mit einer Glaubhaftmachung begnügen sollte. Mit gutem Grund läßt die Zivilprozeßordnung eine Glaubhaftmachung grundsätzlich nur bei Verfahren über einstweilige Regelungen genügen (z.B. §§ 627, 719, 769, 813 a, 920 ZPO). Der Hinweis der Klägerin, daß hier wie in dem Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer Glaubhaftmachung genügen müsse, geht fehl. Das Wehrpflichtgesetz sieht

für das Verfahren der Prüfungsstellen für Kriegsdienstverweigerer keine Beweiserleichterung vor und begnügt sich nicht mit bloßer Glaubhaftmachung (§§ 19, 26, 33 des Wehrpflichtgesetzes). Die Rechtsprechung hat zwar anfänglich für die Feststellung, ob der Wehrpflichtige wirklich eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit Waffen getroffen habe, folgendes ausgesprochen: Wenn eine volle Aufklärung des subjektiven Tatbestandes insoweit wegen der Verborgenheit dieses inneren Vorganges nicht gelinge, dann genüge es zum Nachweis, daß der Kriegsdienstverweigerer aufgrund der Beweisaufnahme als ehrlicher und glaubwürdiger Mensch erscheine (BVerwG 14, 146). Die neuere Rechtsprechung hat aber klargestellt, daß die schwierige Beweislage des Kriegsdienstverweigerers ihn nicht von seiner Beweispflicht befreie, und daß keine gesetzliche Vermutung oder ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür bestehe, daß der Kriegsdienstverweigerer, wenn er als ehrlicher und glaubwürdiger Mensch zu beurteilen sei, damit auch ohne weiteres seine Behauptung erwiesen habe, er hätte die fragliche Gewissensentscheidung getroffen; die Verwaltungsgerichte müßten auch hier wie sonst nach ihrer freien richterlichen Überzeugung befinden; falls das Gericht den Nachweis nicht für erbracht halte, daß der Wehrpflichtige den Kriegsdienst mit der Waffe wirklich aus Gewissensgründen verweigere, gehe das nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zu seinen Lasten (BVerwG 30, 358).

Der Gesetzgeber darf schon nach dem Grundgedanken der Gleichheit aller vor dem Gesetz bei den Beweis- anforderungen eines Zivilprozesses zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche keinen Unterschied machen nach der Natur des zugrundeliegenden Rechtsge- bietes, der Höhe der Forderung oder der Verknüpfung mit schwierigen Fragen usw.. Für Fälle echter Beweis- not hat die Rechtsprechung auch bei Anwendung der gel- tenden Vorschriften Grundsätze entwickelt, die dieser besonderen Lage gerecht werden.

Vor allen Dingen verkennt die Klägerin, daß es sich hier gar nicht um solche Fragen handelt, wie die Revision sie zur Entwicklung ihrer Thesen vorträgt. Insbesondere geht es hier nicht darum, wieweit das Recht auf den ^Namen und zur Namensführung nach dem Grundgesetz geschützt werden muß. Die Klägerin hat zum Gegenstand des Rechtsstreits nicht die Frage ge- macht, ob sie berechtigt ist, den Namen der Großfürstin Anastasia Ro[REDACTED] zu führen. Die Beklagte ihrerseits hat keine Ansprüche daraus hergeleitet, daß die Klä- gerin diesen Namen führt und durch diese Bezeichnung als Großfürstin Anastasia möglicherweise sogar Ver- mögensvorteile erlangt hat. Die Klägerin ist zuletzt im Rechtsleben und insbesondere in diesem Rechtsstreit bis zu ihrer Heirat nur unter dem Namen "Anna A[REDACTED]" aufgetreten, den ihr das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg mit ihrem Einverständnis gemäß § 26 des Personenstandsgesetzes zugeteilt hat. Die Klägerin führt hier einen Zivilprozeß mit dem Ziel,

vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Beklagte durchzusetzen, nämlich von der Beklagten einen Geldbetrag ausbezahlt zu erhalten und die Feststellung der Unrichtigkeit eines Erbscheins zu erlangen, um auf diesem Wege eine rechtskräftige Vorentscheidung zur Entscheidung über weitere streitige Ansprüche zu erlangen. Wer aber mit Hilfe eines Zivilprozesses von einem Anderen Geld oder geldwerte Leistungen verlangt, muß immer die Voraussetzungen für diesen Anspruch beweisen. Es ist mit einem geordneten Rechtsleben geradezu unvereinbar, von dem Besitzer eines Vermögens oder Vermögensstückes zu verlangen, daß er dieses Vermögen einem anderen herausgeben muß, wenn e r nicht beweisen kann, daß der Kläger k e i n Recht auf das Vermögen hat.

Im übrigen hatte die Klägerin verschiedene Möglichkeiten, in Verfahren mit dem sogenannten Amtsbetrieb, also in einem nach ihrer Auffassung geeigneteren und leichteren Verfahren die Frage ihrer Identität entscheiden zu lassen. Sie hat von diesen Verfahren jedoch keinen oder keinen vollen Gebrauch gemacht, sondern hier bewußt die Form einer Zivilprozeßklage gewählt. Die Klägerin hatte zunächst im Erbscheinsverfahren seit 1932 versucht, ihre Identität mit der Großfürstin Anastasia Ro[REDACTED] nachweisen zu lassen. Dieses Verfahren richtete sich nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in dem die Gerichte den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären haben (§ 12 FGG). Die Klägerin hatte nach Erlaß der Beschwerdeentscheidung durch das Landgericht Berlin zwar zunächst am 2. Februar 1957 weitere Beschwerde eingelegt, diese

aber mit Schriftsatz vom 29. Oktober 1957 zurückgenommen, um einen Zivilprozeß anzustrengen, von dem sie sich mehr versprach. Die Klägerin hätte ferner in dem Personenstandsfestsetzungsverfahren sich nicht damit einverstanden zu erklären brauchen, daß ihr Personenstand nicht feststellbar sei; sie hätte also bereits in diesem Verfahren darum kämpfen können, als Großfürstin Anastasia anerkannt zu werden; mindestens hätte sie die Möglichkeit gehabt, wegen der Angaben über ihren Geburtsort und über ihr Geburtsdatum eine verwaltungsgerichtliche Klage anzustrengen, weil insoweit ein sie belastender Verwaltungsakt selbst dann ergangen wäre, nachdem sie sich damit einverstanden erklärt hatte, daß ihr einstweilen der Name "Anna A[REDACTED]" zugeteilt wurde, denn ihre Bitte war abgelehnt worden, die Geburtsdaten und den Geburtsort der Großfürstin Anastasia Ro[REDACTED] zu führen. In diesem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wäre der Sachverhalt ebenfalls von Amts wegen erforscht worden (§ 86 VwGO). Die Klägerin hat also verschiedene Möglichkeiten nicht voll ausgenutzt, um ihre Identität in gerichtlichen Verfahren mit Amtsbetrieb klären zu lassen; schon darum : besteht kein Anlaß, jetzt in diesem Zivilprozeß besondere Verfahrens- oder Beweiserleichterungen deshalb zu gewähren, weil zur Entscheidung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche die Identität ihrer Person geklärt werden muß.

Endlich kommt folgendes hinzu: Die Klägerin kann schon deshalb keine Beweiserleichterungen für sich in Anspruch nehmen, weil sie es in auffallender Weise ab-

gelehnt hat, zur Klärung ihrer Identität zu einer Zeit beizutragen, als die Aufklärungsmöglichkeiten günstig waren. Die Klägerin ist in Deutschland als erwachsene Person unter Umständen aufgetaucht, die sie anders erscheinen ließen, als sie behauptete. Eine überlebende Zarentochter, die mit den europäischen Fürstenhäusern vielfältig verwandt und bekannt war, konnte sich - wenn sie schon glaubte, sich in Ru[REDACTED] nicht an die mit ihr verwandte Königin wenden zu sollen - in Deutschland unbesorgt offen zu ihrer Herkunft bekennen und mit aller Natürlichkeit und Selbstverständlichkeit als Großfürstin Anastasia Ni[REDACTED] Ro[REDACTED] auftreten. Statt dessen hat sie zunächst alle Angaben über ihre Person verweigert und sich Aufklärungsversuchen wiederholt entzogen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat sie schon im Krankenhaus und später Erklärungen verweigert, sich bei Besuchern sogar gelegentlich die Bettdecke über den Kopf gezogen, Besucher hinausgeschickt und sich in Gespräche mit ihnen nicht eingelassen. Selbst wenn sie sich zur Entschuldigung für dieses Verhalten auf die sie seit der Mordnacht beherrschende Angst vor Entdeckung und Verfolgung sowie auf Scham über ihre Erniedrigung und ihr Elend berufen könnte und wenn sie weiterhin von der Art der nach ihrer Darstellung oft argwöhnischen verhörsartigen Ausfragungen durch voreingenommene Menschen, die sie offensichtlich für eine Betrügerin gehalten hätten, abgeschreckt gewesen ist, so mögen diese Umstände ihr Verhalten zwar erklärlich erscheinen lassen; das ändert aber nichts daran, daß die Klägerin gerade

wegen dieses ihres Verhaltens keine Beweiserleichterungen für sich in Anspruch nehmen kann, weil sie durch dieses nun einmal vorliegende tatsächliche Verhalten Zweifel und Bedenken gegen ihre Darstellung hat aufkommen lassen. Vor Persönlichkeiten, auf deren Anerkennung es vom Standpunkt einer Zarentochter entscheidend ankommen mußte, verhielt sie sich zunächst völlig ablehnend, so bei Frau von Bu[REDACTED], bei "ihrer" Tante Prinzessin Irene und einem "Jugendgefährten" Prinz Dimitrij. Sie hat es lange Jahre hindurch abgelehnt, sich einer Prüfung auf ihre russischen Sprachkenntnisse zu unterziehen. Im Verfahren vor dem Landgericht hat sie trotz gerichtlicher Aufforderung sich geweigert, der Schriftsachverständigen weitere Schriftproben zu liefern. Eine ärztliche Untersuchung über das Vorhandensein von Verletzungsspuren hat sie trotz gerichtlicher Aufforderung längere Zeit abgelehnt.

Nach alledem ist aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht von einer Beweislast der Klägerin dafür ausgegangen ist, daß sie ihre Identität mit der Großfürstin Anastasia nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses beweisen müsse.

c) Auch für den Antrag auf Feststellung der Unrichtigkeit des Erbscheines gilt keine andere Regelung. Ein Erbschein ist nach § 2361 BGB einzuziehen, wenn sich ergibt, daß der erteilte Erbschein unrichtig ist. Eine Unrichtigkeit im Sinne des § 2361 BGB liegt zwar nicht schon vor, wenn Zweifel entstanden sind, wohl aber wenn die Überzeugung des Gerichts über einen bloßen Zweifel hinaus erschüttert ist; eine Unaufgeklär-

heit ("non liquet") genügt also bereits für eine solche Einziehung (vgl. BGNZ 40, 54; 47, 58). Dasselbe gilt, wenn der wirkliche Erbe von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins nach § 2362 BGB im Klagewege die Herausgabe an das Nachlaßgericht zur Kraftloserklärung verlangt. Es bedarf keiner Entscheidung, ob gleiches auch für den Fall gilt, daß - wie hier - die Erbenstellung des Klägers, also die sogenannte Aktivlegitimation im Zivilprozeß bestritten ist. Zwar liegt hier nach der Auffassung des Berufungsgerichts eine ungeklärte Beweislage vor, weil das Gericht keine eindeutige Feststellung hat treffen können, sondern die Klage nur mangels Beweises abgewiesen hat. Doch ist hier über das Klagebegehren hinsichtlich des Erbscheins nicht unter diesen Gesichtspunkten zu befinden: Die Klägerin hat hier - wie ihr Prozeßbevollmächtigter in der Verhandlung nochmals bestätigt hat - keine Klage aus § 2362 BGB erhoben, sondern eine gewöhnliche Feststellungsklage dahin, daß der Erbschein unrichtig sei. Für eine solche Klage bleibt es bei der allgemeinen Beweislast.

2. Die Revision hat weiter gerügt, daß das angefochtene Urteil bei Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze der Zivilprozeßordnung die Beweisansforderungen zum Nachteil der Klägerin überspannt habe. Das Oberlandesgericht habe für die Beweisführung der Klägerin fast unerfüllbare Forderungen gestellt, sich dagegen bei der Beklagten großzügiger gezeigt,

habe also mit zweierlei Maß gemessen. Die Revision hat dazu verschiedene Stellen der Urteilsgründe angeführt, insbesondere bei der Frage des Überlebens einer Zarentochter und der angeblichen Friedensreise des Großherzogs von H[REDACTED].

a) Der Revision ist zuzugeben, daß ein Gericht keine "unerfüllbaren Beweisanforderungen" stellen darf (BGHZ 7, 116; BVerwG 7, 248), und daß es keine unumstößliche Gewißheit bei der Prüfung verlangen darf, ob eine Behauptung wahr und erwiesen ist. Irrig ist jedoch der Vortrag, der Zivilprozeßrichter dürfe sich in Fällen dieser Art mit einer bloßen Wahrscheinlichkeit begnügen. Denn nach § 286 ZPO muß der Richter aufgrund der Beweisaufnahme entscheiden, ob er eine Behauptung für wahr oder nicht für wahr hält, er darf sich also gerade nicht mit einer bloßen Wahrscheinlichkeit beruhigen. Im übrigen stellt § 286 ZPO nur darauf ab, ob der Richter selbst die Überzeugung von der Wahrheit einer Behauptung gewonnen hat. Diese p e r s ö n l i c h e G e w i ß h e i t ist für die Entscheidung notwendig, und allein der Richter hat ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln und nur seinem Gewissen unterworfen die Entscheidung zu treffen, ob er die an sich möglichen Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt als wahr überzeugen kann. Eine von allen Zweifeln freie Überzeugung setzt das Gesetz dabei nicht voraus. Auf diese eigene Überzeugung des entscheidenden Richters kommt es an, auch wenn andere zweifeln oder eine andere Auffassung erlangt haben würden. Der Richter darf und muß sich aber in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit

einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Das wird allerdings vielfach ungenau so ausgedrückt, daß das Gericht sich mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit begnügen dürfe; das ist falsch, falls damit von der Erlangung einer eigenen Überzeugung des Richters von der Wahrheit abgesehen werden sollte (vgl. BGH DRiZ 1967, 239 und 1969, 53).

b) Die Revision verweist hierbei auf die Beweiswürdigung zur Frage des Überlebens einer Zarentochter und meint, hier lasse das Urteil fehlerhafte Beweisgrundsätze erkennen; es knüpfe nämlich an die mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit oder Erweisbarkeit des Überlebens einer Zarentochter verschiedene Folgen für den Nachweis der Identität der Klägerin mit der Zarentochter; das sei fehlerhaft.

Der Senat vermag derartige Fehler nicht zu erkennen:

Das Überleben einer Zarentochter, hier sogar das Überleben der Großfürstin Anastasia, ist Voraussetzung des Erfolges der Klage; denn wenn der Tod der jüngsten Zarentochter zur Gewißheit feststände, müßte die Klage abgewiesen werden, weil dann die Klägerin nicht diese Zarentochter sein und Erbensprüche als Zarentochter nicht haben könnte. Diesen Gedanken- gang betreffen die Ausführungen des Berufungsgerichts auf S. 363, wo es heißt:

"Wie hierzu grundlegend zu berücksichtigen bleibt, würden im Rahmen des entscheidungserheblichen Identitätsnachweises dann, wenn sich aus dem damaligen Geschehensablauf bereits der Tod der jüngsten Zarentochter als hinreichend gewiß entnehmen ließe, anderweitige Identitätsanhalte aus dem seit 1920 dargebotenen körperlichen und geistigen Erscheinungsbild und dem Verhalten der Klägerin in der Gesamtwürdigung nur noch insoweit von durchschlagendem Belang sein können, als sie in ihrer Überzeugungskraft genügend überragendes Gewicht hätten, um die sonst ohne sie zu gewinnende Gewißheit über den Todeseintritt wieder erschüttern zu können."

An dieser Stelle wird nur behandelt, wann "Identitätsanhalte" gegenüber der sonst zu treffenden Feststellung durchgreifen könnten, die Zarentochter Anastasia habe die Mordnacht nicht überlebt. Derartige Identitätsanhalte müssen ein "genügend überragendes Gewicht" gegenüber solchen Umständen haben, die ohne diese Identitätsanhalte die Gewißheit des Todeseintritts rechtfertigen würden. Diese Wertung der Wichtigkeit der - hier rein theoretisch angenommenen - Umstände für und gegen die Annahme des Überlebens läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen; sie hebt zurecht ab auf die mehr oder weniger große Überzeugungskraft der zu bewertenden Umstände.

Das Berufungsgericht führt dann auf S. 363 BU weiter aus:

"Andererseits ist die Klarstellung und der Beweis eines konkreten, das Überleben des Opfers einschließenden Errettungsvorganges in Je [REDACTED] und mit der anschließenden Flucht aus Rußland für die damit immer noch durchaus offen-

stehende und mit notwendigen weiteren Beweisanhalten zu belegende Gewißheit, daß gerade die Klägerin mit der geretteten jüngsten Zarentochter identisch ist, zwar bei der Gesamtwürdigung als ergänzende Stütze von Belang, bildet aber jedenfalls keine überhaupt unerläßliche Grundlage für eine Identitätsfeststellung anhand sonstiger geeigneter Anhaltspunkte, mag dann auch das Fehlen einer Gewißheit über die Errettung und zulängliche Verbleibsspuren für das Gewinnen der Identitätsüberzeugung erschwerend wirken können. Nach diesen Maßgaben richtet sich dann auch die Strenge der Beweisforderungen."

Damit ist zunächst gesagt, die Identität der Klägerin mit der Großfürstin Anastasia könne auch dann bestehen, wenn konkrete Vorgänge für die Errettung in der Mordnacht und für die Flucht aus Rußland nicht bewiesen seien. Das ist richtig, denn solange die Möglichkeit des Überlebens und das Gelingen der Flucht nicht ausgeschlossen sind, kann die Klägerin mit der jüngsten Zarentochter personengleich sein.

Bedenklich könnten dagegen die Ausführungen des Berufungsgerichts erscheinen, daß der Nachweis konkreter Rettungsmaßnahmen für die Mordnacht "bei der Gesamtwürdigung als ergänzende Stütze von Belang" sein könnte und daß "das Fehlen einer Gewißheit für die Errettung und zulängliche Verbleibsspuren für das Gewinnen der Identitätsüberzeugung erschwerend wirken" könnte. Gerade aus der zweiten Erwägung des Urteils leitet die Revision her, daß bei nicht nachgewiesener Errettung schärfere Anforderungen an den Identitätsbeweis gestellt werden, als in dem Falle der nachgewiesenen Er-

rettung der Zarentochter Anastasia; die Revision be-
ruft sich insoweit weiter auf den Satz des Berufungs-
urteils, daß "nach diesen Maßgaben sich dann auch die
Strenge der Beweisanforderungen (für den Identitäts-
nachweis) richtet."

Das Berufungsurteil erörtert nun zwar, daß
E r l e i c h t e r u n g s g r ü n d e für den
Identitätsnachweis sich aus dem Beweisergebnis über
die Vorgänge in der Mordnacht nicht ergäben. So sagt
das Oberlandesgericht auf S. 364 BU ausdrücklich, daß
"weder der Tod der jüngsten Zarentochter noch ein konkre-
ter Errettungsvorgang nachzuweisen seien und deshalb
der sonstige Identitätsnachweis offen und notwendig
bleibe, ohne durch die Gewißheit über einen bestimmten
Errettungsvorgang erleichtert zu werden". In den Kreis
der Erwägungen des Berufungsgerichts, daß E r l e i c h -
t e r u n g s g r ü n d e für den Identitätsnachweis
sich aus jenem Beweisergebnis nicht ergäben, gehören
auch die Ausführungen auf S. 401 BU: "Demnach bewendet
es dabei, daß der Tod von Anastasia in Je [REDACTED]
nicht mit letzter Sicherheit als konkret erwiesen fest-
gestellt werden kann". Das gilt auch für die Ausfüh-
rungen auf S. 425 BU: Diese Ausführungen fassen nur zu-
sammen, daß das Berufungsgericht nicht "mit voller Ge-
wißheit" eine Tötung der jüngsten Zarentochter fest-
stellen könne, daß es andererseits am "konkreten Nach-
weis" ihres Überlebens oder eines bestimmten Errettungs-
vorganges fehle, daß aber die Möglichkeit einer Errettung
bei dem bisherigen Beweisergebnis "nicht mit aller Sicher-
heit ausgeschlossen werden könne" und mancherlei Um-

stände für, aber überwiegend gegen die Wahrscheinlichkeit einer Errettung vorlägen. An beiden Stellen unterbaut das Berufungsgericht damit nur seine Ansicht, daß konkrete Umstände über die Mordnacht nicht erwiesen seien, die zu einer Erleichterung für den Identitätsnachweis führten. Zu Unrecht leitet daher die Revision aus den genannten Stellen her, das Berufungsgericht habe an den Identitätsnachweis u n z u l ä s s i g h o h e A n f o r d e r u n g e n gestellt.

An den erörterten Stellen hat sich das Berufungsgericht im wesentlichen nur damit befaßt, daß E r - l e i c h t e r u n g s g r ü n d e für den Identitätsnachweis sich aus den Beweisergebnissen über die Mordnacht nicht ergäben. Es unterstellt dann, daß "die jüngste Zarentochter in Je [REDACTED] vor dem Tode bewahrt geblieben" sei (BU S. 425/426). Anschließend folgt der Satz (BU S. 426):

"Auch auf dem Boden solcher Unterstellung war und ist es aber entgegen dem Berufungsvorbringen der Klägerin nicht ungerechtfertigt, für die offenbleibende Identitätsnachweisung keine geringen Anforderungen zu stellen, da der verfolgbare Lebensgang der Klägerin nur bis zu ihrer Errettung vor dem Ertrinken am [REDACTED] 1920 in Be [REDACTED] zurückreicht und für eine Anknüpfung an eine Errettung aus der Mordnacht vom 16./17. Juli 1918 eine Lücke von 19 Monaten verbleibt, für die objektiv mit Sicherheit feststellbare Verbleibspuren nicht vorliegen, und die von der Klägerin selbst gegebenen Aufschlüsse Bedenken begegnen".

Die Revision will aus den Worten "keine geringen Anforderungen" (für die Identitätsnachweisung) herleiten, das Berufungsgericht stelle damit größere und schwerere Anforderungen an den Identitätsnachweis als im Falle des Nachweises der Errettung in der Mordnacht und einer Flucht; es verwirkliche damit den auf S. 363 BU ausgesprochenen Gedanken, "das Fehlen einer Gewißheit über die Errettung und zulängliche Verbleibspuren für das Gewinnen der Identitätsprüfung könnten erschwerend wirken". Damit wird die Revision jedoch dem Zusammenhang nicht gerecht, in dem die Ausführungen im BU S. 426 stehen. Es wird nämlich hier nur die Erwägung fortgesetzt, daß trotz Unterstellung des Überlebens eine Beweiserleichterung für den Identitätsnachweis mindestens mangels Feststellung konkreter Errettungsvorgänge bei der Flucht nicht zulässig sei. Infolgedessen ist der Ausdruck "keine geringen Anforderungen" an den Identitätsnachweis im Sinne von "keine geringeren Anforderungen als im Regelfall" zu verstehen und nicht, wie die Revision meint, in dem Sinne, daß erschwerte Anforderungen an den Identitätsnachweis gestellt werden.

Endlich verweist die Revision zum Nachweis dafür, daß das Berufungsgericht unzulässig überhöhte Anforderungen an den Identitätsnachweis gestellt habe, auf BU S. 439. Dort heißt es:

"Neben den genannten Bedenken, die es erschweren, zu der Überzeugung von der Richtigkeit der Identitätsbehauptung zu gelangen, ..."

Dieser von der Revision aufgegriffene Satz folgt jedoch auf einen Abschnitt BU S. 433/439, der eingehend die Darstellung der Klägerin über die in der Mordnacht erhaltenen Verletzungen mit den bei der Klägerin aufgrund ärztlicher Untersuchung vom Berufungsgericht festgestellten Befunde und Narben vergleicht; ferner werden in diesem Abschnitt die Angaben der Klägerin über die Vorgänge in der Mordnacht einer kritischen Prüfung unterzogen. Das Oberlandesgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß ein Teil der Angaben der Klägerin über die in der Mordnacht erlittenen Verletzungen "unbestätigt geblieben oder widerlegt" seien (BU S. 438) und daß die Klägerin über die Vorgänge in der Mordnacht zum Teil "offenbar krass fehl gehende Angaben" gemacht habe (BU S. 439). Daraus wird "die objektive Unzulänglichkeit ihrer Darstellung" betreffend eine Anknüpfung ihres weiteren Lebensganges und das Geschehen in der Mordnacht in tatrichterlicher, das Revisionsgericht bindender Beweiswürdigung festgestellt (BU S. 439). Wenn in unmittelbarem Anschluß an diese Feststellung die Rede ist "von den genannten Bedenken, die es erschweren, zur Überzeugung von der Richtigkeit der Identitätsbehauptung zu gelangen", so ist damit nicht auf die mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit des Überlebens in der Mordnacht und das Gelingen der Flucht abgestellt, sondern gerade auf die unzulänglichen Angaben der Klägerin. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß derartig unzulängliche Angaben der Klägerin es erschweren, zur Überzeugung von der Richtigkeit der Identitätsbehauptung der Klägerin zu gelangen, läßt ebenfalls einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Damit ergibt sich insgesamt, daß das Berufungsgericht die von der Revision gerügten Verstöße gegen die Grundsätze des Beweisrechts nicht begangen hat; es hat keine höheren oder weitergehenden Anforderungen an die Beweisführungspflicht der Klägerin deshalb gestellt, weil das Überleben einer Zarentochter nicht voll erwiesen war.

Damit erledigen sich alle Rügen der Revision, die sich auf das Überleben oder die Errettung einer Zarentochter, also auch auf Hinweise über Nachforschungen nach einer Zarentochter oder auf Angaben über ihre Flucht und ihren Fluchtweg beziehen. Infolge der Wahrunterstellung behandelt das Berufungsgericht diese Behauptung der Klägerin, die jüngste Zarentochter habe die Mordnacht überlebt, insgesamt als wahr, also so, als ob die Klägerin den ihr obliegenden Beweis erbracht habe. Mehr kann eine Partei im Zivilprozeß für die Behandlung ihrer tatsächlichen Behauptungen weder verlangen noch erreichen, da das Berufungsgericht keine schwereren Anforderungen an die sonstige Beweisführung der Klägerin deshalb stellt, weil die Behauptung nicht erwiesen, sondern wegen der verbleibenden starken Zweifel "nur" als wahr unterstellt ist. Die Klägerin hätte rügen können, daß sich das Gericht mit der Wahrunterstellung irgendwo in Widerspruch gesetzt habe. Solche Rügen sind nicht erhoben; sie würden auch mangels eines derartigen Widerspruchs nicht durchgreifen.

Damit sind insbesondere folgende Rügen erledigt (wobei sich die in Klammern beigegeführten Ziffern auf die Ziffern der Revisionsbegründung beziehen): Die Be-

denken wegen der Würdigung der Aussagen der Zeugen Sw[REDACTED] (II A 1), und Kl[REDACTED] (II A 2), wegen des Schreibens des Metropoliten Fil[REDACTED] (III 2) und des Telegramms von Bjelo Bor[REDACTED] (III 3); ferner sind damit die Rügen erledigt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht Beweisanträge abgelehnt oder übersehen, nämlich bezüglich der Suchaktionen durch die bolschewistischen Machthaber (IV a 1), die Vernehmung des Generals von Z[REDACTED] (IV a 2), Zeugnis der Frau Anna Pi[REDACTED] (IV a 3), mittelbare Beweise für die Errettung der Zarentochter (IV a 4), Zeugnis des Alexis (d. [REDACTED]) (IV a 5), Zeugnis des Propstes J[REDACTED] (IV a 6), Zeugnis des Richard Go[REDACTED] (IV b 5) und Zeugnis des Vivian Th[REDACTED] (IV b 6).

c) Die Klägerin meint weiter, die e i n -
s e i t i g e o d e r f e h l e r h a f t e
E i n s t e l l u n g d e s B e r u f u n g s -
g e r i c h t s ergebe sich auch aus einer Bemerkung auf S. 613 des Urteils.

Bei der Beweiswürdigung über die - später besonders behandelte - angebliche Friedensreise des Großherzogs von Hessen findet sich an der angegebenen Stelle (BU S. 613) folgender Satz:

"...Allerdings stehen der Behauptung der Klägerin das obige Beweisergebnis und die Unwahrscheinlichkeit einer Tarnanfertigung entgegen, so daß sie dieser Beweislage erfolgreich nur mit einem ganz strikten Nachweis einer Rußlandreise des Großherzogs begegnen könnte ..."

Dieser Satz wäre zu mißbilligen, wenn das Berufungsgericht damit besondere Beweisgrundsätze für Teile dieses Streites aufstellen und von den allgemeinen Regeln über die Beweisführung im Zivilprozeß abweichen wollte. Der Satz muß im Zusammenhang gelesen werden. Die Gesamtheit der Ausführungen zu diesem Punkt zeigt, daß das Berufungsgericht die Grundsätze des Beweisrechts nicht verkannt hat. Denn diese Worte finden sich in einer langen Beweiswürdigung (BU S. 600 ff), die darlegt, daß nach den damaligen politischen Verhältnissen, den ergebnislosen früheren Friedensbemühungen, nach dem Ergebnis der Quellenstudien durch den Sachverständigen Professor Dr. Ze[REDACTED] sowie nach den Tagebüchern des Großherzogs und dem vorgelegten privaten Briefwechsel aus jener Zeit zwischen dem Großherzog und seiner Frau eine solche Reise nicht erfolgt sein könne. Diese Beweisführung beruht "im wesentlichen auf den in Fotokopie beigebrachten Tagebucheintragungen des Großherzogs aus der Zeit vom 18. Februar 1916 bis 9. April 1916, ferner auf dem beiderseitigen Schriftwechsel des Großherzogs mit der Großherzogin Eleonore aus derselben Zeit, auf den dazu gemachten Angaben des sachverständigen Zeugen Prof. Ze[REDACTED] und dessen Ausführungen als historischer Sachverständiger" (BU S. 601). Die Beweiskraft der genannten Urkunden, deren Anfertigung von der Hand der Großherzogin und des Großherzogs nicht bestritten ist, wird von dem Sachverständigen Ze[REDACTED] zunächst aus dem in sich geschlossenen Inhalt der Urkunden hergeleitet; es wird zu

einzelnen Punkten (z.B. Teilnahme des Großherzogs an der Kaiserparade) die Richtigkeit des Urkundeninhalts anhand anderer Unterlagen, insbesondere einer Photographie nachgewiesen. Der Sachverständige und ihm folgend das Berufungsgericht erörtern dann aufgrund der damaligen politischen Lage, daß erhebliche Umstände gegen eine Rußlandreise des Großherzogs sprechen. Das Berufungsgericht gelangt deshalb zu dem Ergebnis (BU S. 611/612):

"Überdies haben sich noch Beweisumstände ergeben, die das aus Tagebuch und Schriftwechsel gewonnene eindeutige Ergebnis zusätzlich bestätigen und die gerade auch den der Klägerin günstigen Aussagen entgegenstehen".

Zahlreiche Umstände, die von der Klägerin als für eine Reise sprechend angesehen und zum Teil auch als bewiesen beurteilt worden sind, werden in tatrichterlicher Würdigung als mit der Feststellung vereinbar angesehen, daß die Reise nicht stattgefunden hat.

Gegenüber den, den wesentlichen Ausgangspunkt der Erwägungen des Oberlandesgerichts bildenden Urkunden (Briefwechsel des großherzoglichen Paares und Tagebuchaufzeichnungen) hat die Klägerin sich darauf berufen, daß diese Urkunden zur Tarnung angefertigt seien. Das Berufungsurteil S. 612 bezeichnet "eine Tarnanfertigung vor oder gelegentlich einer Rußlandreise des Großherzogs als undenkbar". Der Zusammenhang dieser Urteilsstelle zeigt, daß das Berufungsgericht damit nicht sagen wollte, eine solche Anfertigung sei logisch undenkbar; es wollte,

wie sich aus seinen eingehenden Erörterungen aller Umstände ergibt, in tatsächlicher Würdigung feststellen, daß die Annahme einer Tarnanfertigung v o r o d e r w ä h r e n d d e r Rußlandreise ausscheide, weil dazu damals ein Anlaß nicht bestanden habe. Deshalb heißt es auf S. 613 BU:

"Es bleibt nur die wenn auch nicht ganz naheliegende Möglichkeit einer n a c h t r ä g l i c h e n Anfertigung des Schreibwerks".

Es heißt dann, daß eine solche Tarnanfertigung sehr unwahrscheinlich sei. Alsdann fährt das Urteil fort BU S. 613:

"Gleichwohl mag insoweit eine - allerdings recht unwahrscheinliche - Möglichkeit nachträglicher Tarnanfertigung vorliegen, die die Behauptung der Klägerin mit der Tatsache der Tagebuchaufzeichnungen und des Schriftwechsels in Einklang bringen könnte. Allerdings stehen der Behauptung der Klägerin das obige Beweisergebnis und die Unwahrscheinlichkeit einer Tarnanfertigung entgegen, so daß sie dieser Beweislage erfolgreich nur mit einem ganz strikten Nachweis einer Rußlandreise des Großherzogs begegnen könnte."

Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß das Berufungsgericht die Urkunden (Briefwechsel und Tagebuch) nicht nur als Anscheinsbeweis gewertet hat, zu dessen Nichtberücksichtigung bereits ausreichen würde, wenn die Beweiszeichen durch andere Beweismittel erschüttert wären, und zu dessen Beseitigung nicht "der strikte Gegenbeweis" erfordert wird. In Verbindung mit den

erwähnten weiteren Umständen mißt das Berufungsgericht in tetrichterlicher Würdigung vielmehr dem Urkundeninhalt einen Beweiswert zu, der nur bei Erbringen sehr schwer wiegender anderer Umstände gemindert oder beseitigt werden könne. Nur das ist nach Auffassung des Senats mit dem von der Revision aufgegriffenen Satz gemeint. Das Verlangen, daß solch schwerwiegende Umstände bewiesen werden müssen, um das Gericht bei der abschließenden Würdigung zu einem anderen Beweisergebnis zu führen, enthält jedoch keinen Rechtsirrtum.

Ob die von der Klägerin erbrachten oder angebotenen Beweise geeignet waren, zur Feststellung "schwerwiegender Umstände" zu führen, unterliegt an späterer Stelle dieses Urteils der Prüfung.

d) Die Klägerin hat weiter gerügt, das Berufungsgericht habe bei der Beweismwürdigung m i t z w e i - e r l e i M a ß g e m e s s e n , habe von der Klägerin fast den Nachweis absoluter Sicherheit verlangt, sei nur bei ihr mit ganz besonderer Akribie vorgegangen, habe sich dagegen bei der Beklagten großzügig gezeigt. Die Revision hat das in der Verhandlung vor dem Senat durch verschiedene Stellen der Beweismwürdigung zur Frage des Erinnerungswissens der Klägerin nachzuweisen versucht.

Richtig ist auch hier wieder, daß es - wie dargelegt - ein Verfahrensfehler wäre, wenn das Gericht zu starke, fast unerfüllbare Beweisanforderungen stellen und wenn

es unter Beachtung der Begrenztheit des menschlichen Erkenntnisvermögens sich nicht mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen würde, der im allgemeinen - ungenau - als eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit bezeichnet wird. Fehlerhaft wäre es auch, wenn das Berufungsgericht einseitig und zum Nachteil einer Partei höhere Beweisforderungen als bei der Gegenpartei stellen würde.

Die Überprüfung des Urteils, insbesondere der von der Revision besonders hervorgehobenen Stellen der Urteilsgründe zeigt aber, daß das Oberlandesgericht diesen Fehler nicht begangen hat. Die von der Revision herausgestellten Sätze der Begründung betreffen durchweg das sogenannte Erinnerungswissen der Klägerin. Gewiß klingen einzelne dieser Begründungen für sich allein betrachtet auffallend und fast zu eng. Aber die Revision übersieht hier die allgemeinen Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, welche Maßstäbe es an die Beweiskraft des sogenannten Erinnerungswissens gelegt hat. Das Oberlandesgericht hat zu Beginn dieses Abschnitts (BU S. 550 ff) folgendes dargelegt: Der Wiedergabe derartigen Erinnerungswissens fehle - selbst wenn die geschilderte Begebenheit wahr sei - jeder Beweiswert für die Identität, wenn feststehe, daß die Klägerin die Kenntnis aus anderen ihr zugänglich gewesen Quellen statt aus eigenem Erleben erlangt habe. In Übereinstimmung mit dem Landgericht könne das Oberlandesgericht darüber hinaus schon dann solchen Äußerungen der Klägerin keinen vollen Beweiswert für eine Personenidentität beimessen, wenn eine durch konkrete Umstände nahegebrachte Möglichkeit

anderweitiger Unterrichtung bestehe. Im Gegenteil spreche gegen eine Identität, wenn die behaupteten Erinnerungen sich als unrichtig erwiesen hätten, ohne durch Erinnerungsfehler oder Gedächtnislücken erklärt zu sein. Da der Lebensweg der Klägerin von der Zeit an, als die Frage einer Personengleichheit mit der Großfürstin Anastasia aufgetaucht sei, in hohem Grade für sie und ihre Umwelt durch die Befassung mit dieser Identitätsbehauptung beeinflußt gewesen sei, würden grundsätzlich frühe Erinnerungsausßerungen noch am ehesten die innere Wahrscheinlichkeit in sich tragen, aus selbst erlebtem Dasein als Zarentochter zu stammen. Gerade für diese erste Zeit fehle es weitgehend an solchem Material. Im Gegenteil habe sich die Klägerin in der ersten Zeit in der Da [REDACTED] Anstalt allen Fragen verschlossen und Besuchern gegenüber ablehnend gezeigt. Schon in dieser Zeit habe andererseits die Klägerin viel Material gehabt, das ihr Wissen intimer Einzelheiten über das Leben der Zarenfamilie habe vermitteln können. Sie habe laufend Bilder von Emigranten bekommen, bei der Familie von Schwabe zahlreiche Bücher, Broschüren, Fotoalben und Bilder zur Verfügung gehabt; auch von vielen Besuchern der sie betreuenden Familien Geschichten und Erinnerungen vom Leben am Zarenhof gehört. Auch später habe die Klägerin sich viel mit historischer Literatur beschäftigt. Es sei zwar nicht erwiesen, daß die Klägerin die seit 1919, insbesondere nach 1920 erschienene gesamte Memoirenliteratur mit einer Fülle intimster Einzelheiten von Vorgängen aus dem Leben der Zarenfamilie gekannt habe, aber gewisse Auffälligkeiten und ihre eigene zögernde Einlassung

legten die Möglichkeit einer Kenntniserlangung solcher Einzelheiten anders als aus eigenem Erleben in vieler Hinsicht nahe.

Das Berufungsgericht hat sich dann (BU S. 550 - 600) mit den verschiedensten Einzelvorgängen sowie auch mit der angeblichen Friedensreise des Großherzogs von H■■■■ befaßt. Die Einzelheiten brauchen hier nicht erörtert zu werden, weil sie größtenteils später noch behandelt werden. Die Revision greift aber viele dieser Fälle - wie gesagt - mit der allgemeinen Rüge an, das Berufungsgericht habe zu hohe Anforderungen an den Identitätsnachweis gestellt, wenn es Beweismittel nur gelten lasse, falls sich nicht ausschließen lasse, daß die Klägerin die Kenntnisse auf andere Weise als durch eigens Erleben erlangt haben könne.

Die Revision legt jedoch ihrem Vortrag, vor allem auf Seite 34 der Revisionsbegründungsschrift, eine Darstellung zugrunde, die nicht dem Inhalt des Berufungsurteils entspricht. Dieses sagt auf S. 550:

"Daß jeder Überzeugungswert solchen vorgeblichen Erinnerungswissens auch bei zutreffendem Sachinhalt völlig entfallen muß, wenn und soweit jeweils die Entnahme der von der Klägerin geäußerten Kenntnis aus ihr zugänglich gewesenen Quellen mit mehr oder weniger genauer Darlegung im einzelnen positiv nachgewiesen ist, steht außer Frage."

Diese Auffassung ist zutreffend, sie wird auch von der Revision nicht angegriffen, Im folgenden Satz erörtert das Berufungsgericht diejenigen Kenntnisse, die

beruhen auf einer "durch konkrete Umstände nahe gebrachten Möglichkeit solcher anderweitigen Unterrichtung". Das Berufungsgericht mißt dem auf solcher Kenntnis beruhenden Wissen der Klägerin

"keinen vollen Beweiswert mehr für die Personenidentität bei, da zur erschöpfenden Schlüssigkeit solcher Beweisführung nicht nur die verlautbarte Kenntnis selbst gehört, sondern auch gerade ihre Verwurzelung im früheren individuellen-persönlichen Wissen und Erleben der Zarentochter Anastasia vor der Mordnacht. Dies gilt umsomehr, wenn unter den vorgeblichen Erinnerungen besonders gewichtige in ihrem Sachgehalt zu bezweifeln bleiben oder vollends als unrichtig dargetan sind, ohne daß dieserhalb Gedächtnislücken oder einfache Erinnerungsfehler alltäglicher Art in Anspruch genommen werden könnten".

Das Berufungsgericht behandelt also beide Gruppen der Kenntniserlangung unterschiedlich. Es unterscheidet zwischen "abstrakt denkbarer" Kenntniserlangung und einer Kenntnis, die auf einer "durch konkrete Umstände nahegebrachten Möglichkeit solcher anderweiten Unterrichtung" beruht. Es verlangt also nicht, wie es auf S. 34 der schriftlichen Revisionsbegründung heißt, "fast schon einen Nachweis mit mathematischer Sicherheit, um sich eine Überzeugung zugunsten der Klägerin zu bilden". Das Berufungsgericht stellt nur in nicht zu beanstandender Weise auf die konkreten Verhältnisse des zu entscheidenden Falles ab. Das kommt auch in dem oben wiedergegebenen Schlußsatz über Erinnerungen zum Ausdruck, "die ihrem Sachgehalt nach zu bezweifeln bleiben oder vollends als unrichtig dargetan sind, ohne daß dieserhalb Gedächtnislücken

oder einfache Erinnerungsfehler alltäglicher Art in Anspruch genommen werden könnten".

Von diesen Ausführungen des Oberlandesgerichts, nicht von dem, was die Revision als Ausführung des Berufungsgerichts ansieht, ist auszugehen. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Frage, ob die geschilderten Vorkommnisse und das Erinnerungswissen der Klägerin als Beweis für die Identität mit der Großfürstin Anastasia verwertet werden konnten und ausreichten, unterlag allein der Würdigung durch das Berufungsgericht. Es war Aufgabe und Pflicht des Tatrichters und blieb in seiner Verantwortung, unter Verwertung des gesamten Prozeßstoffes und der umfangreichen Beweisaufnahme aus dem Inbegriff der Verhandlung nach seiner freien, aber pflichtgemäßen Überzeugung zu entscheiden, ob diese geschilderten Vorkommnisse als wahres Erinnerungswissen einer Zarentochter zu werten waren (§ 286 ZPO). Das Berufungsgericht hat sich diese Aufgabe nicht leicht gemacht, sondern ist dabei nach Auffassung des Revisionsgerichts sorgfältig und gewissenhaft vorgegangen. Jedenfalls ist der allgemeine Ausgangspunkt des Berufungsurteils aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

3. Die Revision sieht einen weiteren allgemeinen und grundsätzlichen Fehler des angegriffenen Urteils darin, daß das Oberlandesgericht es unterlassen habe, eine G e s a m t s c h a u und eine Gesamtabwägung

vorzunehmen. Die Revision hat dabei in der Verhandlung ihre Beweisführung mit einem Mosaikbild verglichen: auch hier ergäben sich ein Ergebnis und ein Bild erst durch die Zusammenfügung vieler kleiner Steinchen; wenn die einzelnen Steinchen ungenau, unscharf oder teilweise zerbrochen seien, dürfe man sie nicht ganz wegtun, weil sie bei einer Einfügung in das Gesamtbild bei einer Betrachtung aus der richtigen Entfernung plötzlich doch einen bestimmten Eindruck vermittelten. Die Klägerin führe einen Indizienbeweis. Das Berufungsgericht hätte alle einzelnen Beweismittel zusammenfassend würdigen müssen und dann erkannt, daß sich aus der Zusammenfassung geringer Einzelbeweise mehr ergeben könne. Zwar könnte ein Erinnerungswissen mit der Erwägung abgetan werden, eine Kenntnis aus anderen Quellen sei nicht auszuschließen; wenn sich aber derartiges Erinnerungswissen häufe, müsse nach der Lebenserfahrung eine größere Wahrscheinlichkeit dafür angenommen werden, daß es sich um echt Erlebtes handele.

Richtig ist, daß bei einer Beweisführung durch Indizien nicht nur jedes Indiz und Beweisanzeichen für sich gewertet werden darf, sondern eine Gesamtschau und Gesamtwürdigung nötig sind; denn das auffallende Zusammentreffen mehrerer für sich allein unergiebig oder unscheinbarer Indizien kann eine andere Schlussfolgerung ergeben oder ermöglichen. Das Berufungsgericht hat aber diesen - für einen Tatrichter selbstverständlichen - Grundsatz nicht übersehen. Es hat nicht nur bei jedem größeren Abschnitt (Erinnerungs-

wissen, Wiedererkennungszeugen, Körpermerkmale, geistiges Bild usw.) für diesen Teil eine Gesamtchau, sondern auch vor der abschließenden Beurteilung eine Gesamtwürdigung vorgenommen. Das Berufungsgericht hat nach dem Inhalt der Urteilsgründe immer wieder das Ergebnis der ganzen Beweisaufnahme im Auge behalten sowie den gesamten Inbegriff der Verhandlungen gewürdigt. Es bringt an mehreren Stellen eine solche Gesamtwürdigung. Das befreite das Berufungsgericht aber nicht davon, unabhängig davon jedes einzelne Beweisanzeichen auf seine Beweiskraft für sich sorgfältig zu untersuchen. Bei der Art der Prozeßführung mit einer oft minutiösen Behandlung vieler Einzelheiten und kleinster Indizien sowie der Beibringung schier erdrückenden Materials war das Gericht gezwungen, auf vielen Seiten der Entscheidungsgründe sich mit den einzelnen Indizien und ihrer Beweiskraft zu befassen. Wenn so auch die Erörterung von Einzelfragen überwiegt, befassen sich aber beispielsweise folgende Stellen mit der erforderlichen Gesamtchau: BU S. 359 - 364, 550 - 551, 612 - 613, 636 - 637, 637 - 642, 669 - 670, 694 - 695, 702 - 703.

III.

Die weiteren Einzelangriffe der Revision bleiben ebenfalls ohne Erfolg.

1. Zur Würdigung des körperlichen Erscheinungsbildes beanstandet die Revision folgendes:

a) Die Bewertung der verschiedenen Gutachten sei gegensätzlich.

Damit bemängelt die Revision nur die - in Wahrheit sorgfältig begründete - Beweiswürdigung des Tatrichters, ohne Verfahrensfehler aufzuzeigen.

b) Die Revision meint weiter, die der Klägerin ungünstige Aussage des Obersten Mo [REDACTED] (BU S. 483), daß die Figur der Klägerin nicht an die Großfürstin erinnere, werde ohne weitere unterstützende Bemerkungen und Zweifel hingenommen, während das Berufungsgericht bei den der Klägerin günstigen Aussagen anders vorgehe und insbesondere den Nachweis verlange, woher die Zeugen genaues Wissen hätten.

Auch das ist ein bloßer Angriff auf die Beweiswürdigung ohne Hinweis auf einen Verfahrensfehler. Im übrigen übersieht die Revision, daß das Urteil auf S. 688/691 nähere Ausführungen über die gesamte Aussage des Zeugen Mo [REDACTED] bringt, die alles das enthalten, was die Klägerin an der früheren Stelle des Urteils vermißt.

2. a) Die Revision rügt es bezüglich des Gutachtens Professor Dr. Reche als Verfahrensverstoß, daß das Berufungsgericht die Prüfungsmethode des Sachverständigen beanstandet und sich zum Kritiker über einen "weltberühmten und führenden" Sachverständigen gemacht habe, ohne über eine ähn-

liche Sachkunde zu verfügen. Das Gericht hätte in Ausübung des Fragerechts vorher auf seine Bedenken hinweisen müssen; dann hätte die Klägerin weitere Gutachten angeregt.

Die Rüge ist unbegründet.

Gegenstand der Prüfung durch das Revisionsgericht ist bei beanstandeten Würdigungen von Sachverständigen-gutachten durch den Tatrichter nicht die Frage, ob die Überzeugung, zu der das Berufungsgericht gelangt ist, richtig ist, sondern lediglich die Frage, ob bei der Überzeugungsbildung ein Verfahrensverstoß oder sonstiger Rechtsfehler erkennbar ist. Denn das Revisionsgericht hat das angefochtene Urteil nur in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und darf nicht etwa Gutachten von Sachverständigen selbständig oder gar anders als der Tatrichter würdigen. Zu dieser revisionsrichterlichen Aufgabe gehört allerdings die Prüfung, ob etwa der Tatrichter sich seine Überzeugung gebildet hat, ohne die sich ihm bietenden wissenschaftlichen Erkenntnismittel auszuschöpfen und sich mit beachtlichen wissenschaftlichen Meinungen auseinanderzusetzen, wie sie beispielsweise in wissenschaftlichen Gutachten oder Veröffentlichungen vorliegen. Jedoch darf ein Fehler bei der Überzeugungsbildung des Tatrichters nicht schon deshalb bejaht werden, weil das Ergebnis seiner Würdigung von dem Urteil eines anderen Sachverständigen oder von einer bekannt gewordenen anderen wissenschaftlichen Meinung abweicht. Die Würdigung des Gutachtens Sachverständiger durch den Tatrichter muß aber erkennen lassen, daß seine etwa abweichende

Meinung auf hinreichenden sachlichen Gründen beruht (BGH NJW 1951, 566; MDR 1960, 659). Fehler des Berufungsgerichts sind hier nicht erkennbar.

Jedes Gericht ist verpflichtet, die von ihm verwerteten Gutachten Sachverständiger kritisch zu beurteilen. Das gilt auch gegenüber "weltberühmten und führenden" Sachverständigen. Denn es ist Aufgabe des Richters und nicht des Sachverständigen, den Prozeß zu entscheiden. Gutachten müssen dabei für den Richter nur im Gedankengang nachvollziehbar, dagegen für einen Fachmann in allen Schlußfolgerungen nachprüfbar sein. Für diese richterliche Aufgabe benötigt der Richter nicht selbst die Sachkunde des Sachverständigen; er kann sie bei den vielfältigen ihm zur Entscheidung unterbreiteten Wissensgebieten auch nicht besitzen.

Das Berufungsgericht hat sich hier mit dem auch in der Rechtsprechung und im juristischen Fachschrifttum behandelten Problem der Erbbiologie und der Bedeutung erbkundlicher Gutachten näher befaßt, wie aus den Urteilsgründen und einer Zusammenstellung von Fachmaterial in den Akten hervorgeht. Die kritische und gewissenhafte Beurteilung der Gutachten von Professor Dr. Rec durch das Oberlandesgericht läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Das Gericht hat die Gutachten und die übrigen gutachtlichen Äußerungen sorgfältig verarbeitet und auf über 50 Seiten seiner Gründe bewertet. Es hat die entscheidenden Erwägungen bezüglich des Knicks an der Ohrkrempe des rechten Ohres aus dem

Bildmaterial aller Sachverständigen und teils sogar aufgrund der eigenen Ausführungen von Professor Dr. Rec~~...~~ gewonnen. Das Berufungsgericht ist dabei nur zu der vorsichtigen Folgerung gelangt, daß das rechte Ohr der jüngsten Zarentochter "hochwahrscheinlich" nicht mit dem rechten Ohr der Klägerin übereinstimme (BU S. 465), und hat daraus nur ein starkes Indiz gegen die Identitätsbehauptung der Klägerin gezogen (BU S. 467). Dann durfte das Berufungsgericht unter Berücksichtigung des sonstigen Ergebnisses der Überprüfung des körperlichen Erscheinungsbildes sehr wohl zu dem Gesamtergebnis kommen, daß die Identität nun nicht nachgewiesen sei (BU S. 479). Seine Zusammenfassung geht bezüglich des körperlichen Erscheinungsbildes dahin (BU S. 702), daß das körperliche Erscheinungsbild zur Gesichtsform zwar einige Ähnlichkeiten allgemeiner Art aufweise, zur Nase allenfalls eine Ähnlichkeit im Gesamtausdruck, zum linken Ohr einige Merkmalsähnlichkeiten zu einigen Mitgliedern der Zarenfamilie und zur Fußform eine Ähnlichkeit in der Ballenbildung; demgegenüber sei das rechte Ohr höchstwahrscheinlich ungleich; auch fänden sich Unterschiedlichkeiten der Lidspalte und des Philtrums; für einen Unterschied der Gebißform sei ein gewisser Anhalt vorhanden. Zu diesem Ergebnis des körperlichen Erscheinungsbildes traten die Ergebnisse der sonstigen Beweisaufnahme hinzu (BU S. 702/703), die insgesamt dem Berufungsgericht nicht mehr zur Bildung der Überzeugung von der Personenidentität der Klägerin mit der Großfürstin Anastasia ausreichten.

Diese vorsichtigen Wertungen zeigen insgesamt keinen Rechtsfehler.

b) Die Revision trägt weiter vor, da das Berufungsgericht feststelle, daß die Altersstabilität des Ohres noch völlig unerforscht sei, hätte es aus dem Vergleich der Ohrmuscheln nicht seine für die Klägerin nachteiligen Schlüsse unter Zugrundelegung der Auffassung ziehen dürfen, es entspreche allgemeiner wissenschaftlicher Auffassung, daß die Knorpelstruktur des menschlichen Ohres bereits in früher Jugend ihre für den ganzen Lebensablauf bleibende Gestalt erlange und von Altersveränderungen des Trägers nicht irgendwie wesentlich betroffen werde.

Es ist zwar richtig, daß das Berufungsgericht (BU S. 459/460) von der "Altersstabilität" des Ohres ausgeht und daraus Schlüsse zum Nachteil der Klägerin zieht; bei der Gesamtwürdigung der Gutachten über den Ohrenvergleich (BU S. 467) nimmt das Berufungsgericht aber zugunsten der Klägerin entsprechend ihrem gelegentlichen Vortrag an, daß die wissenschaftliche Forschung über die Altersstabilität des Ohres noch keinen abschließenden Stand erreicht habe, und wertet deshalb das Gesamtergebnis nicht als Identitätsausschluß, sondern nur als ein starkes Indiz gegen die Identitätsbehauptung der Klägerin. - Im übrigen könnte die Revision aus ihrer These, daß sich die Knorpelstruktur des Ohres im Alter verändere, nichts für ihren Standpunkt herleiten, weil dann noch stärkere Bedenken gegen das Gutachten von Professor Dr. Rec~~h~~ erhoben werden müßten, denn dann könnten die festgestellten

Ähnlichkeiten auf Altersveränderungen beruhen, damit Zufallsspiel der Natur und nicht Beweis für eine Identität sein.

Die Ausführungen der Revision weisen daher zu diesem Punkte keinen Widerspruch im Berufungsurteil nach, der sich zum Nachteil der Klägerin ausgewirkt haben könnte.

c) Zur Ausübung des Fragerechts bestand für das Oberlandesgericht kein Anlaß, da es den Sachverständigen Reche mehrfach persönlich, auch unter Zuziehung weiterer Sachverständiger zu seinem Gutachten gehört hatte. Bei diesen Anhörungen waren die Bedenken gegen einzelne Teile des Gutachtens ausreichend erörtert. Eine nochmalige Anhörung war schließlich undurchführbar, weil der Sachverständige Rec■ nach Mitteilung der Klägerin (Schriftsatz vom 4. Oktober 1966 Seite 50) im Jahre 1966 verstorben war.

Das Berufungsgericht hat von Anhörung weiterer Sachverständigen Abstand genommen (BU S. 480), weil das Prüfungsmaterial nicht weiter ergänzt werden könne und nach der eingehenden Prüfung gerade durch Professor Dr. Rec■ neue Gesichtspunkte schwerlich eingeführt werden könnten. Diese Frage unterlag dem Ermessen des Gerichts (§ 404, 412 ZPO); ein Rechtsfehler bei Ausübung dieses Ermessens ist danach nicht ersichtlich.

d) Die Revision findet einen Denkfehler darin, daß das Berufungsgericht das Vorgehen des Sachverständigen Reche im Verhältnis zur Sippe Scha [REDACTED] beanstandet hat.

Das trifft nicht zu.

Der Sachverständige hatte auch Ähnlichkeiten mit der Scha [REDACTED]-Sippe überprüft und bei fast allen Merkmalen die größere oder geringere Ähnlichkeit mit der Scha [REDACTED]-Sippe oder der Familie Ro [REDACTED] erörtert. Das Berufungsgericht hat (BU S. 443) nur Bedenken dagegen geäußert, den Ausschluß einer Identität mit Franziska Scha [REDACTED] zugleich als "Ergänzung, Verstärkung und Bestätigung" für eine Identität der Klägerin mit der Großfürstin Anastasia zu verwerfen, weil nicht die Wahl nur zwischen der Großfürstin Anastasia und Franziska Scha [REDACTED] bestand.

Der Sachverständige hatte sich nach dem Inhalt des Gutachtens in der Tat durch die Verneinung einer Ähnlichkeit mit der Scha [REDACTED]-Sippe beeinflussen lassen. Auf Seite 32 seines Gutachtens hat er als Ergebnis des Vergleichs der Gesichtsformen ausdrücklich erklärt, daß nach der Gesichtsform eine Identität der Klägerin mit Franziska Scha [REDACTED] mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, ihre Identität mit der Großfürstin Anastasia aber außerordentlich wahrscheinlich sei, "zwei Ergebnisse, die sich gegenseitig ergänzen, verstärken und bestätigen."

Die Erwägungen des Berufungsgerichts sind richtig und enthalten keinen Denkfehler; im Gegenteil liegt ein solcher Denkfehler bei dem Sachverständigen vor.

e) Die Revision meint weiter, das Berufungsgericht habe den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verletzt, weil das Oberlandesgericht den Sachverständigen Prof. Dr. Rec in einer anderen Besetzung als bei der späteren Entscheidung angehört habe; ein solcher Wechsel der Richterbank sei unzulässig, weil über Glaubwürdigkeit und Bewertung eines Sachverständigen nur aufgrund unmittelbaren Eindrucks entschieden werden dürfe.

Die Rüge ist unbegründet, und zwar aus Erwägungen, die auch für die Behandlung weiterer gleichlautender Rügen für andere Beweismittel von Bedeutung werden:

Die Zivilprozeßordnung geht davon aus, daß das erkennende Gericht eine Beweiswürdigung auch dann vornehmen darf, wenn es die Beweisaufnahme nicht selbst durchgeführt hat, also die Zusammensetzung des Gerichts zwischen Beweisaufnahme und Entscheidung gewechselt hat. Sonst wäre die Einrichtung des beauftragten und ersuchten Richters überflüssig und unverständlich. Das Gesetz geht auch von der Einheit der Verhandlung nach Einlegung einer Berufung aus: Das Berufungsgericht würdigt selbständig die Ergebnisse der Beweisaufnahme des vorangegangenen Rechtszuges.

Anträge auf Vernehmung eines bereits in erster Instanz vernommenen Zeugen durch das Berufungsgericht gelten als Anträge auf erneute Vernehmung des Zeugen, wenn das Beweisthema sich nicht ändert. Ein Richterwechsel nach der Beweisaufnahme erfordert also grundsätzlich keine Wiederholung der Beweisaufnahme (BGHZ 32, 233/235; BGH VersR 1967, 25).

Allerdings darf bei einer Entscheidung nur berücksichtigt werden, was auf eigener Wahrnehmung aller Richter beruht, aktenkundig ist und wozu die Parteien sich zu erklären Gelegenheit hatten. Deshalb darf nach einem Richterwechsel für die Würdigung einer früheren Zeugenaussage nur das berücksichtigt werden, was im Protokoll niedergelegt oder sonst Gegenstand der Verhandlung gewesen ist.

Dabei wird für die Aussagen von Zeugen und die Vernehmung von Sachverständigen der Unterschied zwischen der persönlichen Glaubwürdigkeit des Zeugen oder Sachverständigen und der sachlichen Glaubhaftigkeit (Beweiskraft) des Beweismittels von Bedeutung, wie der Senat früher näher entwickelt hat (BGH, Urt. v. 13. Juli 1967 - III ZR 204/65 = DRiZ 1967, 361). Bei einem Richterwechsel nach der Beweisaufnahme geschieht die Verwertung der Aussagen im Wege des Urkundenbeweises durch Auswertung des Protokolls. Der persönliche Eindruck eines Zeugen darf deshalb bei einem Richterwechsel nur berücksichtigt werden, wenn er im Protokoll niedergelegt und in die Verhandlung eingeführt ist (RG Warn 1926 Nr. 173; JW 1933, 2215;

1938, 2981; 1939, 650; BGH LM ZPO § 355 Nr. 4; BGH VersR 1967, 25). Falls also bei einem Richterwechsel nach der Beweisaufnahme das anders besetzte Gericht in der Schlußverhandlung die vom vernehmenden Richter bejahte persönliche Glaubwürdigkeit eines Zeugen anzweifeln oder davon abweichen will oder meint, daß es für die Entscheidung maßgeblich auf einen eigenen Eindruck ankomme, ist eine Wiederholung der Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht in der neuen Besetzung unumgänglich (BGH LM ZPO § 398 Nr. 2 und 3; BGHZ 32, 233/237).

Eine Verletzung des so zu verstehenden Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme liegt entgegen den Ausführungen der Revision nicht vor. Das Oberlandesgericht hat die persönliche Glaubwürdigkeit oder Zuverlässigkeit des Sachverständigen Dr. Rec[REDACTED] nicht in Zweifel gezogen, sondern nur den sachlichen Inhalt seines Gutachtens gewürdigt. Das war trotz Wechsels der Richterbank zulässig.

f) Der weitere Vortrag der Revision, das Berufungsgericht habe gerade bei dem Sachverständigen Rec[REDACTED] die Beweisanforderungen überspannt, ist unbegründet, weil ein solcher Verfahrensverstoß auch hier nicht ersichtlich ist. Dem Berufungsgericht war gestattet, wegen der unzulänglichen Vergleichsmöglichkeiten die Bewertung einzelner körperlicher Merkmale als unergiebig oder unerheblich auszuscheiden. So war es beispielsweise zulässig, die Augenfarbe für die Identitätsprüfung als unerheblich auszuscheiden,

weil weder die Augen der Großfürstin Anastasia noch deren genaue Farbgruppen zum Vergleich zur Verfügung standen und der Sachverständige nur bemerkt hatte, die Augenfarbe der Klägerin füge sich besser in die graublauen bis blauen Töne der Zarenfamilie ein.

Falsch ist der Vortrag der Revision, das Berufungsgericht habe bei der Wertung dieses Gutachtens eine Zusammenfassung seiner Würdigung aller Einzelpunkte versäumt; die Zusammenfassung findet sich an mehreren Stellen des Urteils, beispielsweise S. 479 und 702.

g) Professor Dr. Rec[REDACTED] hatte im Termin am 17. April 1964 ein von ihm gefertigtes V e r - g l e i c h s b i l d vorgelegt, das die Klägerin im Profil nach einer Aufnahme aus dem Jahre 1953 und die jüngste Zarentochter in einer Vorderansicht nebeneinander enthält; durch vier Parallelstriche sollte die Deckung der Gesichtsproportionen erwiesen sein.

Das Berufungsgericht hat diesem Vergleichsbild jede ernsthafte Bedeutung abgesprochen (BU S. 472/473), weil die Grundlage des Vergleichs zu zweifelhaft sei, wenn ein Jungmädchenbild dem Bild einer alternden Frau, noch dazu ein Profilbild einem Frontalbild gegenübergestellt werde; auch seien die Aufnahmebedingungen nicht bekannt. Das war ohne Verfahrensverstöß möglich.

)

Die Revision trägt dazu vor, die Klägerin habe beantragt gehabt, den Sachverständigen Beu[REDACTED] nochmals zu der von ihm offengelassenen Frage zu hören, daß durch eine Vergrößerung der Lichtbilder eine Beeinflussung der Proportionen nicht erfolgt sei. Das Berufungsgericht hat den Beweisantrag als unerheblich abgelehnt, weil das Vergleichsbild aus den angegebenen Gründen kein ernsthaftes Beweisindiz sei. Das zeigt keine Ermessensverletzung bei der Entscheidung, ob ein bereits vernommener Sachverständiger nochmals zu einer von ihm bereits behandelten Frage vernommen werden soll.

3. Die Klägerin hatte im Erbscheinsverfahren ein anthropologisches Privatgutachten von Professor von Ei[REDACTED] und Dr. Kle[REDACTED] vom 26. Juli 1958 nebst einem Ergänzungsgutachten von 1959 vorgelegt. Das Berufungsgericht hat diesem Gutachten kein besonderes Gewicht beigemessen (BU S. 450/452), weil die Sachverständigen als Jugendbild der Großfürstin Anastasia versehentlich ein Bild ihrer Schwester Maria verwendet hätten, nämlich das Bild I 3 der Bildtafel; in ihrem Nachtragsgutachten hätten sie den Irrtum wieder auf ein anderes Bild bezogen, aber das Maria-Bild nicht weiter behandelt, sondern dargelegt, daß infolge der Geschwisterähnlichkeit die Merkmale der Großfürstin Maria stellvertretend für die Großfürstin Anastasia eintreten könnten.

Die Revision rügt es als Verfahrensfehler, daß das Berufungsgericht nicht den Sachverständigen und die Klägerin auch auf den neuen Irrtum hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hätten.

Die Rüge ist unbegründet, denn beide Parteien hatten sich mit diesem Irrtum in den Schriftsätzen befaßt. Gegenüber einem von einer Partei eingereichten Privatgutachten brauchte das Gericht weiteres nicht zu veranlassen. Es durfte auch davon absehen, einer solchen Arbeit eines Sachverständigen besonderes Gewicht beizumessen, wenn nach Entdeckung dieses Irrtums das Bild einer Schwester stellvertretend für das Bild der Großfürstin Anastasia eintreten sollte.

4. Unter den anthropologischen Sachverständigen befand sich auch P r o f . C l [REDACTED]. Die Revision trägt vor, die Klägerin habe im Schriftsatz vom 4. Oktober 1966 auf S. 51 Sachverständigenbeweis dafür angeboten, daß Professor Cl [REDACTED] keine anthropologische Sachkunde besitze, und Zeugenbeweis dafür, daß er aus der Gutachterliste der anthropologischen Gesellschaft gestrichen worden sei.

Die Revision irrt, denn ein solcher Beweisantrag ist an der angegebenen Aktenstelle, die die Zusammenfassung der noch aufrecht erhaltenen Beweisanträge enthielt, nicht erwähnt. Der Prozeßbe-

vollmächtigte der Klägerin hat in der Verhandlung auf Befragen eine weitere Erklärung nicht abgegeben.

Im übrigen war die Tatsache der Streichung aus der privaten Gutachterliste, die Professor Cl. [REDACTED] als irrig und unbegründet bezeichnet hatte, für sich allein für die Sachkunde unerheblich.

5. Die Revision rügt weiter als Verfahrensfehler, daß das Gericht es abgelehnt habe, den Gutachter Klenke über Grundlagen und Methoden des erbbiologischen Abstammungsvergleiches zu hören.

Das Oberlandesgericht hat diesen Antrag abgelehnt (BU S. 480), weil ihm insoweit die Erläuterungen genügten, die Professor Dr. Rec. [REDACTED] in seinem schriftlichen Gutachten und bei seiner persönlichen Vernehmung insbesondere anhand des von ihm überreichten Beobachtungsbogens über die erbbiologischen Abstammungsuntersuchungen gegeben habe, zumal es hier nicht schlechthin um die Bewertung einer erbbiologischen Abstammungsuntersuchung gegangen sei, weil nicht zwei lebende Menschen zu vergleichen gewesen seien, sondern die Frage im Vordergrund gestanden habe, ob die für eine vollkommene erbbiologische Abstammungsuntersuchung notwendigen Voraussetzungen faktisch geschaffen worden seien.

Die Revision rügt das als Verfahrensverstoß, weil das Berufungsgericht diese Frage nicht sachgemäß beurteilen könne. Der Senat vermag jedoch einen Rechtsfehler bei Ausübung des tatrichterlichen Ermessens für Zuziehung eines weiteren Sachverständigen nicht zu erkennen, zumal die Bedeutung derartiger Gutachten vielfach auch im juristischen Schrifttum und in der Rechtsprechung erörtert worden ist (RGZ 168, 187; BGH DRiZ 1961, 257; BGHZ 2, 6; 7, 116/118; 40, 367/377; BGHSt 5, 34. - Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2. Aufl. 1957, S. 624 bis S. 627 von Dünnebier). Die Gründe des angefochtenen Urteils zeigen, daß sich das Oberlandesgericht mit diesen Problemen vertraut gemacht hat.

6. Das Berufungsgericht hat auch den Antrag der Klägerin abgelehnt, F r a u K a [REDACTED] - L i n [REDACTED] zu ihren Versuchen zu hören, durch ein Aufeinanderlegen von Fotogesichtsteilen der Klägerin und der jüngsten Zarentochter deren Personengleichheit zu beweisen (BU S. 480/81). Es hat zur Begründung ausgeführt, daß sich hinsichtlich der vergleichenden Bewertung der Personenmerkmale durch ein derartiges Verfahren nichts ändere; es komme nicht darauf an, daß sich Fototeile decken ließen, sondern ob abgebildete Personen auch in den aus den Bildern ermittelbaren Merkmalen im einzelnen und insgesamt übereinstimmten.

Diese Begründung ist überzeugend und läßt einen Fehler bei Anwenden des Ermessens zurHinzuziehung von Sachverständigen nicht erkennen. Die Revision vertritt zwar eine andere Auffassung, doch zeigt sie insoweit keinen Verfahrensfehler auf.

7. Das Berufungsgericht hat den Antrag der Klägerin abgelehnt, ein anthropologisches Obergutachten einzufordern (BU S. 480), weil das zu prüfende Material annehmbar nicht noch weiter ergänzt werden könne und nicht anzunehmen sei, daß nach der eingehenden Prüfung durch den Sachverständigen Dr. Rec[REDACTED] noch neue wesentliche Gesichtspunkte eingeführt werden könnten.

Die Revision rügt das als fehlerhaft und mangels richterlicher Sachkunde als unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung.

Die Rüge ist unbegründet. Das Gericht hatte vier anthropologische und erbbiologische Gutachten zur Verfügung, nämlich aus dem Erbscheinsverfahren die Gutachten von Professor Fi[REDACTED] und Professor Cl[REDACTED], das von der Klägerin vorgelegte Privatgutachten von Professor Dr. von Ei[REDACTED] und Dr. Kle[REDACTED] sowie das gerichtlich erforderte Gutachten des Anthropologen Professor Dr. Rec[REDACTED] - teils mit Ergänzungsgutachten - und schließlich das ergänzende Gutachten des Bildsachverständigen Beu[REDACTED]. Das Oberlandesgericht hat die Sachverständigen Professor Dr. Rec[REDACTED], Professor Cl[REDACTED] und Beu[REDACTED] persönlich angehört.

Das Berufungsgericht hat diese Bitte um Anhörung eines weiteren Sachverständigen als Antrag auf Zuziehung eines Obergutachters aufgefaßt. Das ist nach der Prozeßlage nicht zu beanstanden. Die Einholung eines Obergutachtens steht im Ermessen des Tatrichters (§ 412 ZPO) und ist nach der Rechtsprechung nur ausnahmsweise geboten. Der Senat hat wiederholt ausgeführt, daß es auch im Zivilprozeßverfahren angemessen erscheint, die das Ergebnis jahrzehntelanger Rechtsprechung enthaltende Vorschrift des § 244 Abs. 4 StPO rechtsähnlich anzuwenden. Danach darf die Anhörung eines weiteren Sachverständigen sogar dann abgelehnt werden, wenn das erste Gutachten bereits das Gegenteil der behaupteten Tatsache erwiesen hat, was bei Zeugenaussagen nicht zulässig wäre; das gilt nicht, wenn die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist, wenn das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn es Widersprüche enthält oder wenn der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen des früheren Gutachters überlegen erscheinen (BGH DRiZ 1967, 166). Ein solcher Fall ist weder ersichtlich noch vorgetragen, da insbesondere die Klägerin immer wieder den Sachverständigen Dr. Reche als die berühmteste Kapazität auf diesem Gebiet bezeichnet hatte.

Die Rechtsprechung hat gelegentlich ein Obergutachten auch dann für erforderlich gehalten, wenn eine besonders schwierige Frage zu entscheiden sei oder das vorgelegte Gutachten grobe Mängel aufweise

(BGH MDR 1953, 605). Auch diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Selbst wenn das Begehren der Klägerin nicht als Antrag auf Einholung eines Obergutachtens aufzufassen gewesen wäre, würde das am Ergebnis nichts ändern. Denn die Zuziehung weiterer Sachverständiger steht im Ermessen des Tatrichters (§ 412 ZPO); eine Verletzung dieses Ermessens ist hier nicht erkennbar.

8. Zu den S c h r i f t g u t a c h t e n :

a) Der Wechsel der Richterbank ist bezüglich der Sachverständigen Bec [REDACTED] aus den oben erörterten Gründen unerheblich, weil das Gericht die persönliche Glaubwürdigkeit oder Zuverlässigkeit der Sachverständigen nicht beanstandet und auch sonst keine Bedenken erhoben hat, die mit einem persönlichen Eindruck der Richter zusammenhängen.

b) Das Berufungsgericht hat seine Zweifel an der Überzeugungskraft des Gutachtens Bec [REDACTED] eingehend begründet, wie oben im Tatbestand wiedergegeben ist. Die Begründung ist schlüssig. Das Oberlandesgericht hat sich damit im Rahmen seiner gesetzlichen Pflicht gehalten. Es durfte insbesondere Zweifel daraus herleiten, daß geschlossene Schreibleistungen der Klägerin erst aus der Zeit ab 1944 vorlagen, während die letzten Schriften der Großfürstin Anastasia aus 1917 stammten. Das zeigt weder eine Verletzung von Denkgesetzen noch sonst einen Verfahrensfehler, zumal es sich dabei nur

um eine von mehreren Erwägungen handelt.

Das Berufungsgericht hält es weiter für einen Mangel des Gutachtens B-o-c, daß die Sachverständige teilweise nicht methodisch sachgemäß vorgegangen sei, sondern sich intuitiver Methode bedient habe, weil die Sachverständige, wie sich aus mehreren Stellen des Gutachtens ergebe, beim Alter der Klägerin von den Geburtsdaten der jüngsten Zarentochter und für die Persönlichkeitsbildung von tiefeinschneidenden Erlebnissen ausgegangen sei, nämlich beunruhigenden äußeren Umständen und lebensbedrohenden Störungen. Damit kann die Sachverständige nach dem Zusammenhang ihres Gutachtens nur den Vortrag der Klägerin über ihre Erlebnisse in der Mordnacht und über ihre Flucht bis Berlin zugrundegelegt haben, obwohl dieser Vortrag bestritten war. Das Berufungsgericht hat daraufhin nicht etwa das ganze Gutachten verworfen, sondern folgert nur (BU S. 506), daß damit die Sicherheit des von der Sachverständigen gewonnenen Ergebnisses in Frage gestellt werde. Das ist wiederum eine vorsichtige Würdigung, die im Verantwortungsbereich des Tatrichters lag und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist.

Ebenso ist nicht zu beanstanden, daß das Oberlandesgericht bei der Bewertung der Ausführungen der Sachverständigen Widersprüche zwischen dem Gutachten und dem sonstigen Beweisergebnis gefunden und sich dadurch hat beeinflussen lassen (BU S. 509): Die Sachverständige geht aufgrund des von ihr als Material

verwerteten Rou[REDACTED]-Briefes davon aus, daß die Klägerin in kyrillischen Buchstaben geschulter und beschwingter als in lateinischer Schrift sei, was im reiferen Alter nur möglich sei, wenn der Urheber sich die Schriftabläufe in der Jugend fest eingeprägt und keine Schwierigkeiten habe, sich in der zugehörigen Sprache auszudrücken (BU S. 507). Demgegenüber enthält der kurze und einfache Brief auch nach dem Eingeständnis der Klägerin orthographische und kalligraphische Fehler (S. 539), und hat die Klägerin nach der Überzeugung des Berufungsgerichts gerade nicht dargetan, daß sie jemals die russische Sprache in Wort und Schrift voll beherrscht habe (BU S. 529 ff).

c) Das Oberlandesgericht hat einen Antrag der Klägerin abgelehnt, sämtliche im April 1964 vorgelegten Schülerhefte der Zarenkinder, darunter zwei Hefte von der Großfürstin Anastasia, der Sachverständigen Bec[REDACTED] für ein ergänzendes graphologisches Gutachten vorzulegen (BU S. 501). Als Begründung heißt es, daß die Sachverständige in ihrem Gutachten nur weitere Schreibleistungen der Klägerin gewünscht habe und daß es auf die Handschrift der anderen Zarenkinder nicht ankomme.

Die Revision beanstandet das, weil ein solches Gutachten immerhin ergeben haben würde, daß die Handschrift der Klägerin eine große Familienähnlichkeit mit den Handschriften der Ro[REDACTED] beweise.

Die Rüge ist unbegründet. Die Ergänzung des Gutachtens stand wie jede Zuziehung eines Sachverständigen im Ermessen des Tatrichters. Seine Entscheidung war bei der sonstigen umfangreichen Beweisaufnahme und nach der Angabe der Sachverständigen Becker vertretbar und läßt keinen Verfahrensfehler erkennen.

d) Zum privaten Schriftgutachten des französischen Graphologen Del [REDACTED] meint das Berufungsgericht, daß das unvollkommene und dürftige Prüfungsmaterial sowie die eigenen Vorbehalte des Sachverständigen das Gutachten als Stütze der Behauptung der Klägerin nicht als geeignet erscheinen ließen (BU S. 516).

Die Revision rügt, das Berufungsgericht hätte nicht beurteilen dürfen, ob das Material dem Sachverständigen ausgereicht habe. Die Rüge geht fehl, denn das Berufungsgericht knüpft an die eigenen Worte des Gutachters an, der lediglich 4 Schriftstücke zur Verfügung hatte und deshalb in seinem eigenen Gutachten wörtlich bemerkte: "Diese kleine Zusammenstellung von Unterlagen ist als Beweismaterial so unvollkommen (schlechte Presseabdrucke) und so dünn, daß ich meine Meinung nur vorbehaltlich wiedergeben kann ... Das Gutachten kann lediglich Verwendung als Unterlage für einen beglaubigten Sachverständigen finden, der meine Schlußfolgerungen anhand von Originalunterlagen überprüfen müßte." Von diesen vier behandelten Schriftstücken mußten weiter nach den unangefochtenen Ausführungen des Berufungsgerichts sogar noch zwei Stücke ausgeschieden werden (BU S. 515):

das erste Stück betraf die Handschrift von Franziska Scha[REDACTED] auf einer polizeilichen Anmeldung; das andere Stück war ein undatiertes Brief mit dem Wort Dor[REDACTED], von dem die Klägerin bestreitet, ihn geschrieben zu haben.

Die Bewertung eines solchen Gutachtens durch das Berufungsgericht in der dargelegten Form zeigt keinen Rechtsfehler.

e) Die Klägerin hatte weiter ein privates Schriftgutachten von einem britischen Graphologen Manfred Lo[REDACTED] vorgelegt. Die Revision rügt es, daß das Oberlandesgericht dem Gutachten skeptisch gegenübergetrete, weil der Gutachter nur Fotokopien zur Verfügung gehabt hätte; darüber hätte allein der Gutachter zu entscheiden gehabt.

Die Revision irrt, denn das Berufungsgericht hat (BU S. 516) aus vielen anderen Gründen dieses Gutachten als unzulänglich gefunden, um vollen Beweis zu erbringen, insbesondere weil es aus einer geringen Zahl von Indizien und sogar ohne Motivierung aus einer Vermutung zu einer Identitätsbejahung komme. Immerhin geht das Oberlandesgericht davon aus, daß auch dieses Gutachten die dem Gutachten Bec[REDACTED] zu entnehmende Ähnlichkeit der Schriften der Klägerin und der Großfürstin Anastasia bestätige.

Ein Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin ist nicht ersichtlich.

9. Das Sprachwissen der Klägerin:

Zum Sprachwissen der Klägerin meint die Revision, daß das Berufungsgericht Sätze allgemeinen menschlichen Erfahrungswissens übersehen habe. Im Berufungsurteil heißt es (S. 541), daß man die einmal erworbene Fähigkeit, eine Sprache richtig zu verstehen, nicht durch längeren Nichtgebrauch verlieren oder verringern könne. Die Revision hält das für falsch, wie man bei Auslandsdeutschen erkennen könne, die nach langen Jahren in Übersee die deutsche Sprache nur noch gebrochen, zumindest mit starkem Akzent sprächen. Durch einen Schock, wie ihn die Klägerin nach ihrem Vortrag erlebt habe, und durch jahrelangen Nichtgebrauch verschwinde sogar das Verständnis für eine Sprache.

Die Revision reißt hier einen einzigen Satz einer längeren Begründung aus dem Zusammenhang heraus. Das gibt ein schiefes Bild. Das Urteil unterscheidet zwischen der allgemeinen Sprachbeherrschung und dem Verstehen der Sprache, es geht davon aus, daß auch das Sprachverständnis der Klägerin sich durch jahrelangen Nichtgebrauch verschlechtern haben könne. Dabei hat das Berufungsgericht (BU S. 540/541) als wahr unterstellt, daß, wie die Klägerin behauptet hat, "auch eine langjährige Nichtanwendung der russischen Sprache die vorhandenen Kenntnisse mehr und mehr beseitige und daß eine Verdrängung der Sprache wegen übler Erfahrungen in seinem Volke eine typisch russische Reaktion sei". Es hat weiter unterstellt, daß die von der Klä-

gerin behaupteten Sprachbeeinträchtigungen bei längerer Nichtanwendung und Unterdrückung der Muttersprache in aller Regel zu erwarten seien und daß eine solche Möglichkeit auch für die Klägerin in Betracht kommen könne.

Trotzdem nimmt das Oberlandesgericht aufgrund der Beweisaufnahme und insbesondere des geradezu vernichtenden Ergebnisses der späteren Überprüfung an, es könne nicht festgestellt werden, daß die Klägerin auch in der ersten Zeit die russische Sprache voll beherrscht habe. Die Klägerin sei später nicht einmal fähig gewesen, beim Wiederholen oder Lesen eines russischen Wortes oder Satzgefüges die richtige russische Ausdrucksweise und Betonung anzugeben. Das hätte man trotz aller Beeinträchtigungen erwarten müssen, und deshalb nimmt das Berufungsgericht an, daß die Klägerin schwerlich eine russischer Herkunft angemessene Ausdrucksfähigkeit besessen habe und daß ihr russisches Sprachkönnen insgesamt jedenfalls nicht dem der jüngsten Zarentochter entspreche, selbst wenn als möglich angenommen werden, daß dabei Krankheit, Verkrampfung oder Schockwirkung mitgewirkt hätten (BU S. 542).

Entscheidend war dem Oberlandesgericht aber für die Beurteilung die Summe des Sprachkönnens, worunter das Gericht a l l e von der Klägerin mehr oder weniger gut beherrschten Sprachen verstanden hat (BU S. 545/6). Dabei stellt das Berufungs-

gericht vor allem auf die von ihm mit Recht als ungewöhnlich angesehene Tatsache ab, daß die Kenntnisse der Klägerin von der deutschen Sprache schon im Jahre 1920 die für die jüngste Zarentochter anzunehmenden Fertigkeiten übertroffen habe. Trotzdem kommt das Berufungsgericht insgesamt aber nur zu der vorsichtigen Wertung, daß die Summe des Sprachkönnens einen Anhalt für die Identität mit der jüngsten Zarentochter nicht begründe. Diese Würdigung läßt einen Verfahrensfehler nicht erkennen.

Die Klägerin hat im Zusammenhang mit ihrem Sprachwissen verschiedene **B e w e i s a n t r ä g e** gestellt, deren Behandlung die Revision als Verfahrensfehler beanstandet. Auch diesen Rügen ist der Erfolg zu versagen:

Die Zeugin Rü[REDACTED]:

Die Klägerin hatte im Schriftsatz vom 4. Oktober 1966 - S. 49 - und vom 3. Oktober 1964 - S. 30 - die Zeugin für folgendes Beweisthema benannt: Die aus Moskau stammende, die russische Sprache beherrschende Zeugin habe die Klägerin 1941 kennengelernt. Nach dem Zweiten Weltkrieg habe die Zeugin in den 50iger Jahren die Klägerin in Un[REDACTED] besucht. Auf Bitten der Klägerin habe die Zeugin ihr aus einem Buch der Klägerin ein russisches Märchen in russischer Sprache vorgelesen. Dabei habe die Zeugin versucht, einige Abschnitte des langen Märchens zu überspringen, worauf die Klägerin sie sofort unter-

brochen und gebeten habe, alles vorzulesen.

Das Berufungsgericht hat diese Tatsache als wahr unterstellt (BU S. 537), sie aber nicht als ausreichend zur Erschütterung des sonstigen Beweisergebnisses angesehen, weil die Klägerin Gelegenheit gehabt habe, vorher den Inhalt des in ihrem Besitz befindlichen Buches zur Kenntnis zu nehmen, und sich deshalb aus der Beweistatsache nicht mehr ergebe, als daß die Klägerin den Sinnzusammenhang des Märchens auch beim Vorlesen in russischer Sprache erkannt habe.

Infolge der Wahrunterstellung bedurfte es einer Vernehmung der Zeugin nicht. Die Revision hätte demgegenüber nur als Verfahrensfehler beanstanden können, daß das Berufungsgericht sich mit der Wahrunterstellung in Widerspruch gesetzt habe. Das ist weder gerügt noch ersichtlich.

Dr. Reu■:

Die Klägerin hatte folgendes unter Beweis gestellt: Dr. Reu■ könne bekunden, daß auch ein gebildeter Russe, der eine Gymnasialausbildung voll durchlaufen habe, die Fähigkeit zum Gebrauch seiner Muttersprache weitgehend verlieren könne, wenn er sie längere Zeit nicht spreche.

Das Berufungsgericht hat auf S. 540 der Urteilsgründe diese unter Beweis gestellten Tatsachen als wahr unterstellt. Damit war der Beweisantrag erledigt.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Beweisfragen in dieser Form nicht nur zum Gegenstand eines Sachverständigengutachtens hätten gemacht werden können. Die Revision rügt nicht, daß das Oberlandesgericht sich mit dieser Wahrunterstellung in Widerspruch gesetzt habe. Das Berufungsgericht hat bei der Bewertung der russischen Sprachkenntnisse der Klägerin diese Beeinträchtigungsmöglichkeit sehr wohl beachtet, ist aber aus anderen Gründen zu seinem der Klägerin ungünstigen Urteil gelangt (BU S. 541).

Frau N■■■■:

Frau N■■■■ sollte bekunden, daß ihr trotz ihrer Herkunft aus russischen Adelskreisen die Muttersprache immer mehr entgleite, nachdem sie seit 1945 in Deutschland gelebt, aber nur bis 1957 die Möglichkeit gehabt habe, sich regelmäßig russisch zu unterhalten.

Das Berufungsgericht hat auch diese unter Beweis gestellte Tatsache als wahr behandelt; dann bedurfte es einer Vernehmung der Zeugin nicht.

Frau Kü■■■■:

Die Klägerin hatte sich auf das Zeugnis einer Frau Kü■■■■ dafür berufen, daß ein Pole, der die russische Sprache nicht gelernt habe, einer russischen Erzählung nicht folgen könne, selbst wenn er den Inhalt kenne; er werde nur sehr wenige Worte verstehen, die dem Polnischen ähnelten.

Das Berufungsgericht hat von der Vernehmung abgesehen (BU S. 543), weil nicht geklärt sei, ob die Klägerin über Kenntnisse der polnischen Sprache verfüge.

Die Revision beanstandet das, doch ist die Entscheidung des Berufungsgerichts zutreffend. Das Urteil geht übrigens an anderer Stelle davon aus, daß die von einigen Zeugen aufgestellte Behauptung dahingestellt bleiben könne, ob derjenige, der polnisch könne, jedenfalls russische Worte und Sätze verstehe (BU S. 543).

Frau Michahelles:

Die Revision beanstandet, daß die Zeugin Michahelles nicht vernommen ist. Die Klägerin hatte die Vernehmung der Zeugin für folgendes Thema beantragt: Die Beklagte habe für ihre Behauptung, die Klägerin sei Franziska Scha..., darauf hingewiesen, daß die Klägerin Worte mit dem Anfangsbuchstaben "H" so ausspreche, als ob der Anfangsbuchstabe ein "G" sei; das sei ein Hinweis, daß die Muttersprache polnisch sei. Das sei unzutreffend; das Gegenteil sei richtig.

Das Berufungsgericht hat die Vernehmung abgelehnt (BU S. 543), weil nicht darüber gestritten werde, ob in der russischen Sprache ein "G" an die Stelle des Silbenanfangs "H" trete; denn das Gutachten der Sachverständigen Dr. Nea... ergebe hinreichende Grundlagen für gesicherte Feststellungen. Diese Sachverständige hatte aufgrund ihrer persönlichen Prüfung im

Jahre 1965 festgestellt, ohne auf die Buchstaben "G" und "H" als Silbenanfang einzugehen, daß die Klägerin die russische Sprache nicht beherrschte (BU S. 538).

Das Vorgehen des Oberlandesgerichts zeigt keinen Rechtsfehler. Denn die unter Beweis gestellte Behauptung betraf ein Sachverständigengutachten. Insoweit hat sich das Gericht zulässigerweise mit dem Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen Dr. Nea[REDACTED] begnügt. Es ist nicht rechtsfehlerhaft, daß das Oberlandesgericht die Vernehmung eines weiteren Sachverständigen mit der angegebenen Begründung abgelehnt hat.

Frau Mel[REDACTED]-Bo[REDACTED]:

Die Klägerin hatte sich auf das Zeugnis von Frau Mel[REDACTED]-Bo[REDACTED] dafür berufen, daß sich zwischen der Klägerin und einer französischen Journalistin in Un[REDACTED] ein französisches Gespräch angebahnt gehabt habe. Das Berufungsgericht hat die Behauptung als unerheblich bezeichnet, weil eine solche Gesprächsanbahnung keine Aufschlüsse über die wirklichen Sprachkenntnisse zulasse und der Vorfall im übrigen in die Spätzeit des deutschen Aufenthalts der Klägerin falle (BU S. 545). Das zeigt keinen Rechtsfehler, so daß es der Vernehmung nicht bedurfte.

Freifrau von Gin[REDACTED]:

Die Klägerin hatte die Zeugin zum Beweise dafür benannt, daß das Englisch der Klägerin völlig korrekt sei.

Das Berufungsgericht hat die unter Beweis gestellte Tatsache als unerheblich bezeichnet (BU S. 703). Das ist zutreffend, weil der Antrag keine Angaben über die Beobachtungszeit enthielt. Das Berufungsgericht hat durch Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts (dort Seite 53) festgestellt (BU S. 543), daß die Klägerin auf jeden Fall seit dem Sprachunterricht vor ihrer Abreise nach Amerika - Anfang 1928 - die englische Sprache beherrscht habe. Von Bedeutung wären nur Angaben über die erste Zeit gewesen; dafür ist Beweis nicht angetreten. Eine Verletzung der Fragepflicht des Gerichts ist insoweit nicht gerügt.

Großfürst An[REDACTED] von Rußland:

Die Klägerin hatte einen Brief des Großfürsten an den Gesandten Sergej Bo[REDACTED] vom 27. März 1928 vorgelegt, wonach Herzog Georg von Leu[REDACTED] über ein Zusammentreffen mit Frau Gi[REDACTED] berichtet habe; danach habe Frau Gi[REDACTED], das frühere Kindermädchen der Zarentöchter, kaum russisch sprechen wollen, weil sie vorgegeben habe, es durch Mangel an Gebrauch vergessen zu haben.

Die Revision meint, damit seien erhebliche Beweisanträge übergangen. Das ist nicht richtig, denn der Schriftsatz enthielt keinen Beweisantrag, wie auch in der mündlichen Revisionsverhandlung erörtert worden ist. Im übrigen hat das Berufungsgericht auf S. 540 als wahr unterstellt, daß eine langjährige

Nichtanwendung der russischen Sprache die Kenntnisse mehr und mehr beseitige und verdränge.

10. Das Erinnerungswissen der
Klägerin:

Die Klägerin hat eine Vielzahl von Erklärungen oder Verhaltensweisen von Menschen und Hinweise auf Sachen oder Begebenheiten mit der Behauptung vorge-
tragen, sie könne deren Kenntnis nur aus eigenem Er-
leben als Zarentochter oder aus intimer Kenntnis des
Lebens am Zarenhof gehabt haben.

a) Das Berufungsgericht hat insoweit umfangreichen
Beweis erhoben und - wie oben bereits näher dargelegt
ist - als seine grundsätzliche Einstellung dazu fol-
gendes ausgeführt:

Der Überzeugungswert solchen Erinnerungswissens
entfalle, wenn die Klägerin die Kenntnis aus anderen
ihr zugänglichen Quellen gehabt habe. Das Oberlandes-
gericht könne darüber hinaus schon dann solchen Äuße-
rungen der Klägerin keinen vollen Beweiswert für eine
Personenidentität beimessen, wenn nur eine durch konkre-
te Umstände nahegebrachte Möglichkeit anderweitiger Unter-
richtung bestehe. Erinnerungsausführungen aus der ersten
Zeit nach 1920 würden noch am ehesten die innere Wahr-
scheinlichkeit in sich tragen, aus selbst erlebtem
Dasein als Zarentochter zu stammen. Gerade für diese
erste Zeit fehle es aber weitgehend an solchem Material.

Im Gegenteil habe sich die Klägerin in der ersten Zeit in der Da[REDACTED] Anstalt allen Fragen verschlossen und Besuchern gegenüber ablehnend gezeigt. Schon in dieser Zeit habe aber die Klägerin viel Material gehabt, das ihr auch Wissen intimer Einzelheiten habe vermitteln können. Es sei zwar nicht erwiesen, daß die Klägerin die gesamte seit 1919 erschienene Memoirenliteratur mit einer Fülle intimster Einzelheiten gekannt habe, aber gewisse Auffälligkeiten und ihre eigene zögernde Einlassung legten die Möglichkeit einer Kenntniserlangung anders als aus eigenem Erleben in vieler Hinsicht nahe (BU S. 599).

Das Berufungsgericht hat sich dann auf S. 550 - 600 mit den verschiedensten Einzelvorgängen sowie anschließend mit der - auch hier weiter unten besonders behandelten - angeblichen Friedensreise des Großherzogs von H[REDACTED] befaßt.

b) Die Revision greift allgemein diese Ausführungen an, weil das Berufungsgericht dabei zu hohe Anforderungen an den Identitätsnachweis gestellt habe. Es ist bereits oben dargelegt, daß die Revision damit jedoch keinen Rechtsfehler aufzeigt. Die Frage, ob die geschilderten Vorkommnisse und das Erinnerungswissen der Klägerin als Beweis für die Identität mit der Großfürstin Anastasia verwertet werden konnten und ausreichten, unterlag allein der Würdigung durch das Berufungsgericht. Es war Aufgabe und Pflicht des

Tatrichters und blieb in seiner Verantwortung, unter Verwertung des gesamten Prozeßstoffes und der umfangreichen Beweisaufnahme aus dem Inbegriff der Verhandlung nach seiner freien, aber pflichtgemäßen Überzeugung zu entscheiden, ob diese geschilderten Vorkommnisse als wirkliches Erinnerungswissen einer Zarentochter zu werten waren (§ 286 ZPO).

c) Die Revision greift in ihrer Begründung einzelne Fälle auf. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Das Oberlandesgericht hat die von der Klägerin stark herausgestellte W a l z e r - S z e n e geprüft, wonach die Klägerin beim Anhören einer Walzermelodie geradezu vor Erschütterung in einen Weinkrampf ausgebrochen sei, als Frau von T [REDACTED] am 25. Juli 1922 einen Walzer gespielt habe, den Frau von T [REDACTED] selbst komponiert und früher am Zarenhof oft gespielt gehabt habe. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Oberlandesgerichts (BU S. 558 - 560) hat Frau von T [REDACTED] jedoch erklärt, daß sie nicht die rechte Reaktion auf ihr Vorgehen gefunden habe; die Klägerin habe zwar bei einer Walzermelodie eine sich in Tränen ausdrückende Rührung gezeigt, aber keinen dramatischen und überwältigenden Gefühlsausbruch.

Die Revision beanstandet aus der Begründung dazu folgenden Satz des Urteils (BU S. 559):

"... Danach kann hinsichtlich des Gesamtvorganges allenfalls das Vorspielen eines Walzers und eine in Tränen sich ausdrückende Rührung der Klägerin als erwiesen erachtet werden, jedoch nicht auch eine völlig eindeutige und für alle Beteiligten überwältigende und nachhaltig wirkende Äußerung einer persönlichen und ausschließlich einer Zarentochter zuzuschreibenden Erinnerung der Klägerin ...".

Die Revision meint, damit seien die Beweisanforderungen überspannt, weil niemand sagen könne, wie sich gerade eine "ausschließlich einer Zarentochter zuzuschreibende Erinnerung" äußere und warum nur solche Rührung ausreiche, die völlig eindeutig sei und alle Beteiligten überwältige. Gewiß sind diese starken Worte für sich bedenklich. Aber die Prozeßgeschichte, der Gesamtinhalt des Parteivortrags und die weiteren folgenden Ausführungen des Urteils ergeben den wahren Inhalt der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, die dahin ging: Die Klägerin hatte im Prozeß gerade ihre einem seelischen Zusammenbruch nahekommende auffallende und erschütternde Reaktion auf diese Walzermelodie als einen für ihr Erinnerungswissen besonders wichtigen Umstand betont; das Berufungsgericht hat eine so starke, für einen Identitätsnachweis allerdings wesentliche Reaktion gerade nicht feststellen können, sondern nur Tränen und Rührung; es hat darin kein besonders auffallendes Verhalten und damit kein gewichtiges Indiz in dieser Szene gefunden. Diese Beurteilung hat es noch durch weitere Feststellungen unterbaut (Aussage Gerda von K. über Erwähnung des Vorganges im Familienkreise: "aber auf

keinen Fall in so dramatischer Form" - BU S. 558; eigene Beurteilung seitens der Klägerin durch Nichterwähnung in ihrem eigenen Buch "Ich, Anastasia, erzähle" und im Buch der Frau von Ra[REDACTED]-Ke[REDACTED] - BU S. 559). Eine solche Begründung zeigt keinen Rechtsfehler.

Von starkem Gewicht wäre es gewesen, wenn sich folgende in das Wissen von P r o f e s s o r R o u [REDACTED] gestellte und von diesem auch ursprünglich bestätigte Angabe bewahrheitet hätte: am Tage des Kriegsausbruches - 1. August 1914 - seien er und ein Kollege in Moskau an einer bestimmten Stelle der Kremlmauer aus einem Fenster mit Papierkugeln beworfen worden; sie hätten festgestellt, daß die Kugeln von den Großfürstinnen Tatjana und Anastasia geworfen worden seien; Professor Rou[REDACTED] habe im Jahre 1925 die von ihm behandelte Klägerin befragt, was sie am Tage der Kriegserklärung am Schloßfenster getan hätte, worauf die Klägerin von sich aus den genauen Vorfall mit den Papierkugeln überraschend erzählt habe. Das Berufungsgericht hat dazu aber festgestellt (BU S. 571), daß die Zarenfamilie an diesem Tage überhaupt nicht in Moskau, sondern in Za[REDACTED] S[REDACTED] bei Pe[REDACTED] gewesen sei; im übrigen habe Professor Rou[REDACTED] gegenüber dem Schwiegersohn des Barons von K[REDACTED], Herrn Rei[REDACTED], später zugegeben, er sei bei dem Vorfall gar nicht selbst zugegen gewesen.

Bei dieser Beweislage konnte der Vorfall nicht mehr zugunsten der Klägerin verwertet werden. Dabei kann nicht berücksichtigt werden, daß die Revision in

der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, das Papierkugeln-Werfen habe sich nicht am Tage der Kriegserklärung sondern wenige Tage später abgespielt, als die Zarenkinder bereits in Moskau gewesen seien. Derartige ist in den Tatsacheninstanzen nicht vorgetragen worden; es war also eine neue Tatsache, die nach der Zivilprozeßordnung im Revisionsrechtszug unbeachtlich ist.

Zu den Unterhaltungen der Klägerin mit der früheren Hofdame der Zarin L i l l i v o n D [REDACTED] im September 1957 hat das Berufungsgericht sogar mehrere Stellen der Memoirenliteratur angegeben, an denen sich alle die Einzelheiten finden, deren Wiedergabe durch die Klägerin der Zeugin von D [REDACTED] aufgefallen war (BU S. 596).

d) Zu diesem sogenannten Erinnerungswissen der Klägerin hatte die Klägerin verschiedene B e w e i s - a n t r ä g e gestellt oder Beweismittel eingeführt, deren Übergehung die Revision als Verfahrensfehler rügt.

Über die Behandlung von Beweisanträgen gilt allgemein folgendes:

Die Zivilprozeßordnung geht von dem Grundsatz der Pflicht des Gerichts zur Erschöpfung der Beweisaufnahme aus; d.h. das Gericht muß grundsätzlich alle angetretenen und angebotenen Beweise erheben, soweit nicht ein bestimmter Grund zur Ablehnung des Antrags

gegeben ist. Eine solche Ablehnung ist aus verfahrensrechtlichen Gründen möglich, etwa wenn der Beweisantrag verspätet gestellt oder sonst nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zurückzuweisen ist (vgl. §§ 279, 283, 529 ZPO). Daneben kann der Tatrichter einen Beweisantritt aus beweisrechtlichen Gründen ablehnen. Der Zivilrichter kann sich dabei an die das Ergebnis jahrzehntelanger Rechtsprechung enthaltende Vorschrift des § 244 Abs. 3 StPO anlehnen. Danach darf der Richter einen Beweisantrag dann ablehnen, wenn die unter Beweis gestellte Tatsache unerheblich, bereits erwiesen oder offenkundig ist, wenn das Beweismittel unzulässig, unerreichbar oder völlig ungeeignet ist oder wenn die behauptete Tatsache als wahr unterstellt wird, wobei die Wahrunterstellung nicht zum Nachteil der Gegenpartei verwertet werden darf, wenn diese die Behauptung bestritten hat. Verboten ist es dagegen, einen Beweisantrag deshalb abzulehnen, weil das Gericht das **G e g e n t e i l** der behaupteten Tatsache bereits als erwiesen ansieht; denn die Erfahrung lehrt, daß oft ein einziger Zeuge oder ein einziges sonstiges Beweismittel eine gewonnene Überzeugung völlig erschüttern kann; eine Ablehnung mit dieser Begründung wäre eine verbotene vorweggenommene Würdigung eines nicht erhobenen Beweises. Eine Wahrunterstellung befreit aber nur dann von einer Beweiserhebung, wenn das Gericht wirklich die behauptete **T a t s a c h e** als wahr behandelt und sich damit nicht in Widerspruch setzt.

Das alles ist gefestigte Rechtsprechung (BGH NJW 1952, 931; DRiZ 1959, 252; 1962, 167; 1966, 381. - Stein-Jonas-Pohle ZPO 19. Aufl. § 284 B).

Weiter war zu bedenken, daß es sich bei dem sogenannten Erinnerungswissen der Klägerin um Teile eines Indizienbeweises handelte; für die Behandlung von Beweisanträgen im Rahmen einer Indizienbeweisführung gelten im Zivilprozeßverfahren wiederum Besonderheiten: Bei einer Beweisaufnahme unterscheidet man den unmittelbaren Beweis und den mittelbaren (indirekten) Beweis (Indizienbeweis). Der unmittelbare Beweis hat tatsächliche Behauptungen zum Gegenstand, die unmittelbar und direkt ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal als vorhanden ergeben sollen; der Indizienbeweis bezieht sich auf andere, tatbestandsfremde Tatsachen, also Hilfstatsachen, die erst durch ihr Zusammenwirken mit anderen Tatsachen den Schluß auf das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals selbst rechtfertigen sollen. Diese Hilfstatsachen - meist Indiz oder Indizientatsachen, aber auch Anzeichen genannt - sind also Tatsachen, aus denen auf andere erhebliche Tatsachen geschlossen wird. Ein Indizienbeweis ist überzeugungskräftig, wenn andere Schlüsse aus den Indiztatsachen ernstlich nicht in Betracht kommen. Hauptstück des Indizienbeweises ist also nicht die eigentliche Indiztatsache, sondern der daran anknüpfende weitere Denkprozeß, kraft dessen auf das Gegebenensein der rechts-erheblichen weiteren Tatsache geschlossen wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist der Richter im Zivilprozeß bei Beweisanträgen im Rahmen eines Indizienbeweises freier gestellt

als bei sonstigen Beweisanträgen. Gewiß sind im weiteren Sinne diese Indiztatsachen auch "erhebliche" Tatsachen, aber wie der Richter beim unmittelbaren Beweis prüft, ob die behauptete Tatsache für den Rechtsstreit rechtlich von Bedeutung, also rechtlich erheblich ist, muß der Richter bei einem Indiz dessen tatsächliche, denkgesetzliche Erheblichkeit überprüfen, nämlich seine Bedeutung für die weitere Schlußfolgerung auf die Haupttatsache. Das bedeutet, daß der Richter bei einem Indizienbeweis vor der Beweiserhebung prüfen darf und muß, ob der Indizienbeweis schlüssig ist, ob also die Gesamtheit aller vorgetragenen Indizien - ihre Richtigkeit unterstellt - ihn von der Wahrheit der Haupttatsache überzeugen würde. Deshalb ist es kein Verfahrensfehler, wenn der Richter bei einem Indizienbeweis von einer beantragten Beweiserhebung im Zivilprozeß deshalb absieht, weil die unter Beweis gestellte Hilfstatsache für den Nachweis der Haupttatsache nach der Überzeugung des Richters nicht ausreicht. Sie reicht dann nicht aus und ist also unerheblich, wenn das Indiz für sich allein und im Zusammenhang mit den weiteren Indizien sowie dem sonstigen Sachverhalt für den Richter nach seiner Lebenserfahrung nicht den ausreichend sicheren Schluß auf die beweisbedürftige Haupttatsache zuläßt. Das ist keine verbotene vorweggenommene Beweiswürdigung, sondern die denkmäßige Anwendung richterlicher Erfahrungssätze, wie der Richter sie ähnlich bei der Rechtsanwendung immer vor jeder Beweisaufnahme vornehmen muß.

Der Senat stimmt trotz der im Schrifttum gelegentlich geäußerten Bedenken (Stein-Jonas-Pohle ZPO 19. Aufl. § 284 V, IV 1) der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu (BGHZ 21, 256/262; LM ZPO § 539 Nr. 1).

Bei Anwendung dieser Grundsätze läßt die Behandlung der Beweisanträge zum Erinnerungswissen der Klägerin einen Rechtsfehler nicht erkennen:

Beim Erinnerungswissen der Klägerin spielte die h a k e n k r e u z a r t i g e K ü h l e r f i g u r " S w a [REDACTED] " eine Rolle. Das Berufungsgericht hat dazu insbesondere aufgrund einer Aussage des Zeugen Gilliard festgestellt (BU S. 561 - 565), daß der Klägerin Lichtbilder mit dieser Figur schon vor ihrer Andeutung zugänglich gewesen seien. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe dazu einen Beweisantrag übergegangen, mit dem die Klägerin unter Beweis gestellt habe, Gi[REDACTED] habe insoweit von ihm gefälschte, präparierte Beweisstücke vorgelegt. Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen aber unbeachtet gelassen, weil es erstmals im Schriftsatz vom 19. Dezember 1966 nach Schluß der mündlichen Verhandlung vorgetragen sei (BU S. 564). Dann kann sich die Klägerin auf diesen Beweisantrag nicht berufen.

Zu den Behauptungen über Erinnerungswissen der Klägerin gehörte weiter der Vortrag, die Klägerin habe bei der B e n u t z u n g e i n e r p f e i f e n -

a r t i g e n Z i g a r e t t e n s p i t z e durch
Baron von der O[REDACTED]-Sac[REDACTED]-Te[REDACTED] im Januar 1926
geäußert, eine solche Zigarettenspitze habe auch ihr
Vater, Zar Nikolaus II., stets benutzt. Die Revision
rügt es als Verfahrensfehler, daß das Berufungsgericht
dazu nicht die Zeugin Pu[REDACTED] vernommen habe, die im
Jahre 1918 in Jekaterinburg den Zaren im Garten des
Jp[REDACTED]-Hauses aus einer sehr dunklen Pfeife habe rau-
chen sehen. Einer Beweiserhebung bedurfte es aber nicht,
denn die damit allein bedeutsame unter Beweis gestellte
Tatsache der Benutzung einer solchen Spitze durch den
Zaren war unstreitig.

Zu demselben Vorgang hatte die Klägerin vorgetragen,
sie habe nach Vorlage eines Farbfotos einer derartigen
pfeifenartigen Zigarettenspitze erklärt, sie habe sie
dunkler in Erinnerung; Nachforschungen bei der franzö-
sischen Herstellerfirma hätten ergeben, daß in der Tat
seinerzeit an den Zarenhof auch eine Spitze mit schwarzem
Kopf geliefert worden sei. Die Klägerin habe sich für
das alles auf das Zeugnis ihres Prozeßbevollmächtigten,
Rechtsanwaltes Wol[REDACTED], berufen. Das Berufungsgericht
hat den Vortrag als unerheblich erachtet (BU S. 590),
weil damit nicht bewiesen werden könne, daß die ange-
bliche Erinnerung der Klägerin an die Spitze und ihr
dunkleres Aussehen aus früherem persönlichen Erleben
als Zarentochter stamme.

Die Revision hält das für einen Verfahrensfehler,
doch enthält die Ablehnung des Beweisantrages keine
Rechtsverletzung. Es handelt sich wiederum um ein

kleines Beweisanzeichen im Rahmen eines umfangreichen Indizienbeweises. Die Ablehnung des Beweisantrages unterlag daher dem Ermessen des Tatrichters. Ein Fehler bei Ausübung dieses Ermessens ist nicht ersichtlich.

11. Insbesondere die angebliche F r i e d e n s -
r e i s e d e s G r o ß h e r z o g s v o n
H [REDACTED] :

Bei dem sogenannten Erinnerungswissen der Klägerin ist die Behauptung von der angeblichen Friedensreise des Großherzogs von H [REDACTED], eines Bruders der Zarin, im Frühjahr 1916 nach Za [REDACTED] S [REDACTED] als wichtiges Beweisanzeichen gesondert untersucht worden. Das Berufungsgericht würdigt das Ergebnis der umfangreichen Beweisaufnahme dahin, daß eine solche Reise
n i c h t stattgefunden habe (BU S. 600 - 637).

Die Revision hält die Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts für willkürlich.

Die Würdigung des Berufungsgerichts (insbesondere BU S. 611 ff) geht dahin, eine solche Reise in der behaupteten Zeit vom 19. Februar bis 2. April 1916 sei ganz unwahrscheinlich. Denn frühere ähnliche Friedensbemühungen seien fehl geschlagen gewesen. Der letzte vorangegangene Versuch im Jahre 1915 nach der Zurückschaffung einer in Österreich interniert gewesenen Hofdame der Zarin, Frau Wa [REDACTED], habe nach seinem Bekanntwerden zu einem gegen die Zaren-

familie gerichteten politischen Skandal geführt. Ein neuer Friedensversuch kurz darauf gerade durch den Bruder der Zarin wäre kaum verständlich. Der Sachverständige Prof. Ze [REDACTED] habe die Staatsarchive sowie private Nachlässe durchforscht und eine Fülle weiterer Unterlagen verwertet, aber keinen Anhalt für eine solche Reise gefunden. Wesentliches Beweismittel seien die noch vorhandenen Tagebucheintragungen des Großherzogs aus jener Zeit und der lückenlos vorhandene private Schriftwechsel des großherzoglichen Paares. Gerade diese Urkunden, bestätigt und ergänzt durch die genannten Umstände, ergäben nicht nur keinen Anhalt, sondern schlossen eine solche Reise aus. Nach diesen Unterlagen habe sich der Großherzog in jener Zeit im Westen vor Verdun befunden und könne nicht in Rußland gewesen sein.

a) Dem Berufungsgericht genügten diese vom Sachverständigen, Prof. Ze [REDACTED], zusammengetragenen Unterlagen für seine Feststellung und Überzeugung. Es mußte sich allerdings mit den übrigen Beweisen und Beweiserbieten auseinandersetzen, die teilweise dieses Ergebnis bestätigten, teilweise ihm entgegenstanden. Das Berufungsgericht führt in diesem Zusammenhang dann aus, daß gegenüber diesem urkundlichen Beweis nur strikte, also eindeutige Beweismittel zur Widerlegung dieses Bildes ausreichen würden. Solche Beweise lägen nicht vor.

Die von der Revision hierzu vorgetragenen Bedenken und Rügen greifen nicht durch, wie bereits oben im Zusammenhang mit den angeblich zu hohen Beweisanforderungen im einzelnen dargelegt worden ist. Vielmehr hat das Berufungsgericht in zulässiger Weise verlangt, daß insbesondere gegenüber dem Inhalt der Urkunden (Briefwechsel, Tagebücher) schwerwiegende Umstände bewiesen werden müßten, um das Gericht von der nachträglichen Tarnanfertigung jener Urkunden zu überzeugen.

Es bedarf daher hier nur noch der Erörterung, ob die von der Klägerin erbrachten oder angebotenen Beweise vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß nicht als solche schwerwiegenden, zu einer anderen Beurteilung führenden Umstände angesehen werden durften.

Der Senat vermag in den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts Rechtsfehler nicht zu finden.

Die Revision hat hierzu ausgeführt, das Berufungsgericht habe sichere Beweisanzeichen nicht positiv gewertet, halte bestimmte Erklärungen aufgrund irgendwelcher Vermutungen für unwahrscheinlich, lehne einige Zeugenverhöre als unerheblich ab, bezeichne verständliche Erklärungen als unsicher, unterstelle allen positiv aussagenden Zeugen die Möglichkeit eines Erinnerungsfehlers oder Irrtums und schenke nur den negativ aussagenden Zeugen Glauben; selbst die fadenscheinigste Überlegung sei dem Berufungsgericht recht gewesen, um die positiven Beweisergebnisse aus dem Wege zu räumen.

Diese Angriffe bleiben ohne Erfolg. Gewiß wäre es ein Verfahrensfehler, wenn das Berufungsgericht willkürlich nur die negativen Beweise gewertet und positive Beweise mit fadenscheinigen Gründen verworfen hätte. Das läßt sich aber nicht feststellen, wenn die Überprüfung der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts nicht auf einzeln herausgegriffene Umstände beschränkt wird, sondern, wie erforderlich, von allen gewürdigten Einzelumständen und deren Zusammenschau ausgeht. Dann zeigt sich vielmehr, daß die Revisionsbegründung in diesem Punkte nur ihre eigene Würdigung der Beweisaufnahme an die Stelle der tatrichterlichen Würdigung setzt. Das ist unzulässig. Im übrigen hat das Berufungsgericht auch Zeugen vom Hörensagen ausgeschieden, die die H. Reise positiv verneint hatten; es hat also durchaus für beide Seiten den gleichen Maßstab angelegt. Das Oberlandesgericht hat nicht einmal die von dem Sohn des Großherzogs, Ludwig Prinz von H. und bei R., vorgelegte Erklärung verwertet, in welcher er von wiederholten Versicherungen seines verstorbenen Vaters berichtete, daß diese Friedensreise nicht stattgefunden habe. Das Berufungsgericht hat auch sachliche Gründe (Zeugen vom Hörensagen; Unglaubwürdigkeit von Zeugen; zu allgemein gehaltene Angaben) angeführt, aus denen es verschiedenen Aussagen keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat.

Insoweit greifen also die Rügen der Revision nicht durch.

b) Die Revision meint weiter, der Sachverständige Professor Ze[REDACTED] hätte am Schluß der Beweisaufnahme nochmals gehört werden und dabei alle Aussagen zu der Reise miteinbeziehen müssen. Auch diese Rüge ist unbegründet, denn der Sachverständige hatte keine Gesamtbeweiswürdigung anstelle des Richters vorzunehmen, sondern einen beschränkten Auftrag auszuführen, nämlich aus den ihm zugänglichen Archiven, Akten und sonstigen Unterlagen das Material zusammenzustellen, während das Gericht selbst die übrige Beweisaufnahme durchzuführen und zu bewerten hatte. Die Revision trägt nicht vor, daß die Klägerin die nochmalige Vernehmung des Sachverständigen beantragt habe; ein Anlaß für das Gericht, von Amts wegen seine erneute Vernehmung vorzunehmen, bestand nicht.

c) Die Klägerin hatte nach Schluß der mündlichen Verhandlung im Schriftsatz vom 29. Dezember 1966 noch um Vernehmung des Zeugen Prof. Br[REDACTED] zu folgenden Behauptungen gebeten und für diesen Vortrag die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beantragt:

Einer der soldatischen Untergebenen von Prof. Br[REDACTED], der mit Br[REDACTED] befreundete und inzwischen verstorbene Journalist Bruno Jak[REDACTED], habe dem Professor Br[REDACTED] im Jahre 1920 vertraulich berichtet, der Großherzog von H[REDACTED] selbst habe dem Journalisten Jak[REDACTED] erzählt, daß er im Jahre 1916 die Zarin in Rußland besucht habe; kurz hinterher habe der Großherzog dem Journalisten bestellen lassen, er möchte nicht darüber sprechen. Das alles

habe der Anwalt der Klägerin durch einen anonymen Telefonanruf erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung erfahren.

Das Berufungsgericht hat den Beweisantrag nicht berücksichtigt, weil er erst nach der letzten mündlichen Verhandlung vom 26. November 1966 eingereicht war; eine Wiedereröffnung der Verhandlung hat es abgelehnt, weil es sich bei dem Beweisantrag nur um einen Zeugen vom Hörensagen handele (BU S. 349 und 610).

Ein Verfahrensverstoß liegt insoweit nicht vor:

Nach § 156 ZPO kann das Gericht die Wiedereröffnung einer Verhandlung anordnen, die bereits geschlossen war. Schrifttum und Rechtsprechung legen diese Bestimmung dahin aus, daß das Gericht nur dann zur Wiedereröffnung der Verhandlung verpflichtet sei, wenn sich aus dem neuen Vorbringen ergebe, daß die bisherige Verhandlung lückenhaft gewesen sei und in der letzten mündlichen Verhandlung bei sachgemäßem Vorgehen Veranlassung zur Ausübung des Fragerechts bestanden hätte (RGZ 102/262/266; 115, 222; BGHZ 30, 60/65; Rosenberg, Lehrbuch 8. Aufl. § 65 III 3; Stein-Jonas-Pohle ZPO Kommentar 19. Aufl. § 133 II 2). Bei dieser Auslegung bestand für das Berufungsgericht keinesfalls eine Verpflichtung zur Wiedereröffnung der Verhandlung.

Möglicherweise muß im Lichte der heutigen Auffassung von der weitgehenden Verpflichtung zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Ver-

fahren die Bestimmung des § 156 ZPO anders ausgelegt und eine weitergehende Pflicht zur Wiederherstellung einer geschlossenen Verhandlung angenommen werden. Die Rechtsprechung verpflichtet beispielsweise sogar das Revisionsgericht, entgegen der Vorschrift des § 561 ZPO neue Tatsachen zu berücksichtigen, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens begründen würden (BGHZ 3, 65; 5, 240; 5, 299). Es kann dahinstehen, ob dieser Gedanke hier entsprechend anzuwenden ist, so daß der Tatrichter dann einem Antrag auf Wiedereröffnung einer geschlossenen Verhandlung stattgeben muß, wenn die Partei Gründe vorträgt, die die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen würden. Denn ein solcher Fall liegt hier nicht vor; die Kenntniserlangung von neuen Tatsachen allein genügt dafür nicht (§§ 579, 580 ZPO).

Selbst wenn man etwa annimmt, daß das Gericht bei Aufdeckung ganz wesentlicher, sozusagen prozeßentscheidender Tatsachen, die zur sofortigen Verwertung bereitstehen, eine geschlossene Verhandlung wieder eröffnen müßte, würde auch das der Klägerin hier nicht helfen, so daß dahingestellt bleiben kann, wie man den Anwendungsbereich des § 156 ZPO in dieser Richtung letztlich begrenzen will. Denn jedenfalls ist das Gericht zur Wiedereröffnung einer Verhandlung nicht genötigt, um einen Beweisantrag entgegenzunehmen, der nach den früher dargelegten Grundsätzen des Beweisrechtes der Ablehnung unterliegt. Dasselbe gilt in einem Falle, wenn die Partei im Rahmen eines Indizienbeweises ein weiteres Indiz unter Beweis stellt, wie es der Tatrichter bereits in ähnlicher Form zulässigerweise abgelehnt hat. Ein solcher Fall ist hier gegeben, da das

Berufungsgericht ausgeführt hat, eine Wiedereröffnung der Verhandlung komme schon deshalb nicht in Frage, weil es sich - wiederum - um einen Zeugen vom Hörensagen handele, dessen Aussage das bereits vorliegende sichere Ergebnis durch Urkunden und Sachverständige nicht mehr erschüttern könne. Es lag also ein Beweisantrag über ein weiteres Beweisanzeichen im Rahmen eines umfangreichen Indizienbeweises vor, den der Tatrichter - wie oben ausgeführt - nach pflichtgemäßem Ermessen - selbst bei Stellung vor Schluß der letzten mündlichen Verhandlung - ablehnen durfte und abgelehnt hätte; eine Verletzung des Ermessens ist dabei nicht ersichtlich.

Schließlich durften auch folgende Gesichtspunkte nicht unberücksichtigt bleiben: Das Gebot der Wahrung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit erfordert, daß jeder Prozeß einmal ein Ende findet. Anregungen derart, wie sie die Klägerin in ihrem Antrag auf Vernehmung des Zeugen Professor Br. [REDACTED] dargelegt hat, sind von dritter Seite sogar noch dem Revisionsgericht bis in die letzte Zeit vorgetragen worden. Dabei zeigte sich schon bei der wegen ordnungsmäßig erhobener Prozeßrügen gebotenen Prüfung des Akteninhalts in vielen Fällen, daß es sich um längst bekannte oder weit übertriebene Darstellungen handelte. Der Möglichkeit des Mißbrauchs durch Vortrag solcher angeblich neuer Tatsachenbehauptungen seitens des Revisionsführers wäre Tür und Tor geöffnet, wenn der Tatrichter schon deshalb die mündliche Verhandlung wiedereröffnen müßte, weil eine Prozeßpartei vorträgt, daß sie von einem erheblichen Beweismittel erst jetzt erfahren habe.

Im übrigen hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Großherzog mindestens dreimal an Kontakten mit der Zarin um Friedensbemühungen beteiligt gewesen sei (BU S. 614), daß zwischen der Zarenfamilie und der hessischen Fürstenfamilie auch im Kriege private, familiäre Korrespondenzkontakte bestanden hätten (BU S. 636) und daß sowohl während des Krieges wie nach dem Kriege Gerüchte über eine derartige Reise des Großherzogs Ernst Ludwig von H[REDACTED] zur Zarin umgelaufen seien (BU S. 617, 636). Bei dieser Sachlage hätte das Berufungsgericht selbst dann, wenn es eine solche Reise als bewiesen angesehen hätte, aus der Kenntnis der Klägerin von dieser Reise (Erinnerungswissen) nach der Bewertung, die das Berufungsgericht solchem Erinnerungswissen ohne Rechtsverstoß sonst hat angedeihen lassen, auf die Identität der Klägerin mit der Großfürstin Anastasia nicht schließen können, weil schwerlich festzustellen war, daß die Klägerin nicht auch von diesen Gerüchten gehört haben konnte.

d) Ohne Erfolg bleiben auch die weiteren Rügen der Revision, mit denen sie zur angeblichen Friedensreise des Großherzogs von H[REDACTED] die Übergehung weiterer Beweisanträge beanstandet.

Es handelt sich hier um einen Indizienbeweis. Die zu beweisende Haupttatsache war die Identität der Klägerin mit der Großfürstin Anastasia; zum Nachweis dieser Haupttatsache hatte die Klägerin folgende Indizien

vorgetragen: sie habe im Jahre 1925 und später zur Dritten geäußert, der Großherzog von H[REDACTED] sei im Frühjahr 1916 in Za[REDACTED] S[REDACTED] gewesen und sie habe ihn dort zuletzt gesehen; ein derartiges intimes Wissen könne sie nur aus eigenem Erleben am Zarenhof gehabt haben.

Das Berufungsgericht durfte nach den früheren Ausführungen bei einem derartigen Indizienbeweis den Umfang der Beweisaufnahme nach seinem pflichtmäßigen Ermessen begrenzen und konnte von der Beweiserhebung über einzelne Indizien absehen, wenn es sie nicht für durchschlagend erachtete. Es hat im übrigen in zahlreichen hier beanstandeten Fällen die unter Beweis gestellten Tatsachen als wahr behandelt, so daß sich schon deshalb die Beweisaufnahme erübrigte.

Der Senat hat die jetzt von der Revision hervorgehobenen Beweisangebote nochmals überprüft und hält alle Rügen insoweit für unbegründet, weil das Berufungsgericht bei der von ihm durchgeführten umfangreichen Beweisaufnahme in der Tat ohne Verletzung seines pflichtgemäßen Ermessens die Beweisaufnahme über diese weiteren Indizien ablehnen durfte.

Im einzelnen gilt folgendes, wobei hier nur die wichtigeren Anträge besonders schriftlich behandelt werden:

Dr. Kroll:

Er sollte bezeugen, daß die Anwesenheit des Großherzogs in Frankreich für jene Zeit in der Regimentsgeschichte des Leibgarderegiments 115 nicht verzeichnet

sei. Der Sachverständige Professor Ze [REDACTED] hatte aber festgestellt, daß bei einigen Regimentsgeschichten von der Teilnahme des Großherzogs an der Kaiserparade am 1. April 1916 im Westen berichtet und er auch auf einem Lichtbild dieser Parade zu erkennen sei (BU S. 608).

Die Ablehnung dieses Antrags zeigt keinen Ermessensfehler, denn wesentlich war die positive Eintragung in anderen Regimentsgeschichten; ohne Beweiskraft ist es demgegenüber, daß einzelne Regimentsgeschichten darüber schweigen.

Freiherr Sche [REDACTED] zu Schw [REDACTED]:

Der Geschichtslehrer Freiherr Sche [REDACTED] zu Schw [REDACTED] könnte bekunden, daß nach den im hessischen Staatsarchiv vorhandenen Truppengeschichten und sonstigen Unterlagen die Anwesenheit des Großherzogs an der Westfront für jene Zeit nicht erwiesen sei und er auch nicht an der Kaiserparade 1916 teilgenommen habe.

Professor Ze [REDACTED] hat aufgrund seiner näheren Nachforschungen ermittelt, daß einige Regimentsgeschichten von der Teilnahme des Großherzogs an der Kaiserparade doch berichtet hätten und daß er auch auf einem Lichtbild zu erkennen sei. Die Ablehnung der Vernehmung war dann nicht ermessensfehlerhaft; möglicherweise handelte es sich überhaupt nur um ein Sachverständigengutachten, bei dessen Heranziehung der Tatrichter ebenfalls frei war.

Dr. Dan[REDACTED]:

Der Zeuge könne sich nicht entsinnen, daß sich der Großherzog während der Verdun-Offensive hätte sehen lassen. Das Oberlandesgericht hat die Behauptung (BU S. 609) als unerheblich bezeichnet; das ist richtig.

Artur Ro[REDACTED]:

Ein russischer Generalstabsoffizier habe diesem Zeugen während seiner Tätigkeit im Generalstab erzählt, daß nach einwandfreier Quelle ein deutscher Fürst und Verwandter der Zarin wegen Friedensverhandlungen in Rußland gewesen sei. Das Berufungsgericht hat die behauptete Tatsache als wahr unterstellt (BU S. 620). Damit war der Beweisantrag erledigt.

Gol[REDACTED]:

Dieser Zeuge habe von einem französischen Offizier erfahren, daß der Großherzog von H[REDACTED] in Rußland gewesen sei. Das Berufungsgericht hat die Tatsache dieses Gespräches als wahr unterstellt (BU S. 620 unten). Damit war der Beweisantrag erledigt.

Frau Pu[REDACTED]:

Die Zeugin sollte bekunden: Auf einer öffentlichen Veranstaltung im Stadttheater in Je[REDACTED] am Tage vor der Ermordung der Zarenfamilie habe der russische

Hauptredner erklärt, die Zarin habe Verrat getrieben und während des Krieges hohe deutsche Persönlichkeiten in Za[REDACTED] S[REDACTED] empfangen. Das Berufungsgericht hat die Tatsache, daß jener Redner die erwähnten Erklärungen abgegeben habe, als wahr unterstellt (BU S. 620 unten). Dann bedurfte es der Zeugenvernehmung nicht.

Friedrich Ernst Prinz von Sa[REDACTED]-Al[REDACTED]:

Der Zeuge war zu folgender Behauptung benannt: Ein Oberst Lar[REDACTED] habe ihm mitgeteilt, er hätte im Jahre 1915 oder 1916 in Finnland in einer durchreisenden ausländischen Hoheit unter dem Namen Prinz von Thu[REDACTED] und Ta[REDACTED] den Großherzog von Hessen in Begleitung des Obersten Mo[REDACTED] erkannt; Oberst Mo[REDACTED] habe ihn um Stillschweigen gebeten.

Das Berufungsgericht hat sich mit diesem Vortrag sachlich auseinandergesetzt, ihn aber nicht als überzeugend erachtet. Es hat als wahr unterstellt, Oberst Lar[REDACTED] habe dem Prinzen gegenüber diese Bemerkungen gemacht, dann aber mit weiterer Begründung ausgeführt, daß dieser Erzählung des Obersten keine Bedeutung beigemessen werden könne, weil die Glaubwürdigkeit des Obersten nicht überprüfbar sei (BU S. 625). Damit erübrigte sich eine Vernehmung des Zeugen.

Dr. Rem[REDACTED]:

Dieser Zeuge wisse aus seiner Tätigkeit als deutscher Soldat in Stockholm, daß im Frühjahr 1916 ein deutscher Fürst, ein naher Verwandter der Zarenfamilie, nach Rußland gereist sei. Die Einzelheiten über den Grnzübertritt der schwedisch-russischen Übergangsstelle Hap[REDACTED] seien von Gesandtschaftsbeamten besprochen worden.

Das Berufungsgericht hat die Vernehmung abgelehnt, weil die Angabe viel zu ungenau sei (BU S. 629). Das ist bei einem Indizienbeweis ein zulässiger Grund für die Ablehnung des Antrags.

Mü[REDACTED]-Hi[REDACTED]:

Im Tagebuch des Adjutanten des Großherzogs von H[REDACTED], Freiherrn von Mas[REDACTED], befinde sich ein Vermerk in englischer Sprache mit kyrillischen Buchstaben, der eine ganz geheime Angelegenheit zum Gegenstand habe.

Das Berufungsgericht hat diese Behauptung als unerheblich angesehen (BU S. 631 unten). Das zeigt keinen Verfahrensfehler.

Von Zanthier:

In das Wissen dieses Zeugen war gestellt, Kronprinzessin Ce[REDACTED] habe ihm im Zustand geistiger Klarheit erzählt, daß Kaiser Wilhelm II. nach dem

Kriege ihr bestätigt habe, der Großherzog von H[REDACTED] sei im Jahre 1916 in streng geheimer Mission in Za[REDACTED]-[REDACTED] S[REDACTED] beim Zaren gewesen.

Das Berufungsgericht hat die Tatsache als wahr unterstellt (BU S. 633 unten). Damit erübrigte sich die Vernehmung. Der Gutachter hat sich damit auseinandergesetzt.

Frau Brä[REDACTED]:

Die Klägerin hatte diese Zeugin zu folgender Behauptung benannt: Die Zeugin sei im Hause des Regierungsrates von Ku[REDACTED] Erzieherin gewesen. Im Frühjahr 1916 sei Herr von Ku[REDACTED] von einer Bridgepartie im Herrenklub zu Dar[REDACTED], der aus Offizieren und höheren Hofbeamten bestanden habe, nach Hause gekommen, und habe als streng vertraulich erzählt, der Großherzog sei zu seiner Schwester nach Rußland gereist.

Einer Vernehmung der Zeugin bedurfte es nicht, weil die Parteien sich ausweislich der Feststellung im Berufungsurteil mit Verwertung der vorgelegten entsprechenden eidesstattlichen Versicherung der Zeugin einverstanden erklärt hatten (BU S. 632).

Wh[REDACTED]-Ben[REDACTED]:

Die Klägerin hatte Auszüge aus einem Buch von Wh[REDACTED]-Ben[REDACTED] "Bre[REDACTED]-Lit[REDACTED], der vergessene Frieden" zum Nachweis dafür vorgelegt, daß während des Ersten

Weltkrieges unter Einschaltung des Großherzogs von H[REDACTED] Versuche angestellt seien, zu einem Frieden zwischen Rußland und Deutschland zu gelangen.

Das Berufungsgericht hat diese Tatsache als wahr behandelt (BU S. 614). Es hat sich mit dem Buch von Wh[REDACTED] auf S. 620 sachlich befaßt und diesen Angaben keinen besonderen Beweiswert beigemessen.

Ein Verfahrensfehler ist nicht ersichtlich, zumal die Klägerin einen bestimmten Beweisantrag insoweit nicht gestellt hatte.

Damit greifen alle Rügen der Revision zum Sachgebiet der sogenannten Friedensreise des Großherzogs von H[REDACTED] nicht durch.

12. Die Wiedererkennungs- zeugen:

a) Das Berufungsgericht hat zahlreiche Wiedererkennungszeugen vernommen oder ihre Aussagen bzw. Erklärungen gewürdigt. Es hat dazu allgemein folgendes bemerkt (BU S. 637): Bestätigende und verneinende Aussagen über ein solches Wiedererkennen böten Beweis nur für den vom Zeugen gewonnenen Eindruck und Standpunkt sowie das im Zeugen entstandene Spiegelbild. Der Beweiswert einer solchen Wiedererkennung hänge ganz besonders von der Wahrnehmungs- und Aufnahmefähigkeit

des Zeugen für die individuelle Prägung der vorgestellten Person ab, insbesondere von der bei jedem Menschen ganz verschiedenen Fähigkeit zu deutlicher Rekonstruktion eines Erinnerungsbildes aus früheren Begegnungen, aber auch von der Fähigkeit und Bereitschaft zu unbefangener und unbeeinflusster Vergleichung des Erinnerungsbildes mit der jetzigen Erscheinung der Klägerin. Dabei müsse beachtet werden, daß die zwischenzeitliche Entwicklung vom jungen Mädchen zur erwachsenen Frau naturgemäß Veränderungen in Aussehen und Gebaren mit sich gebracht haben müsse. Dann brauche ein Wiedererkennen auf den ersten Blick kein besseres Beweisanzeichen zu sein, als ein erst in tagelangen Mühen und wiederholten Besuchsperioden gewonnenes Ergebnis. Zwar wäre es für eine Wiedererkennung günstiger, wenn der Zeitraum zwischen dem früheren und neuen Zusammentreffen nicht zu lang sei, doch seien auch dabei Ausnahmen möglich. Wesentlicher sei, ob die frühere Kenntnis flüchtig gewesen sei oder auf längerem vertrautem Umgang beruht habe. Die Unbefangenheit der Zeugen könne durch eigene Anteilnahme oder Parteinahme zu dem Fall Anastasia leiden. Insgesamt jedenfalls sei der Beweiswert solcher Wiedererkennungszeugen für die Identitätsfeststellung nicht besonders hoch anzusetzen (BU S. 640). Immerhin zeigten die letzten Bilder der Zarentochter und die ersten Bilder der Klägerin aus den 20iger Jahren so krasse und keineswegs mit natürlichen Veränderungen in der Zwischenzeit erklärliche sowie so eindeutige und unverkennbare Unterschiede, daß ein Wiedererkennen aus bloßem Augenschein nur als offensichtliches Fehlgreifen erachtet werden müßte (BU S. 641). Im Ergebnis ständen einer

Reihe von Zeugen, die mit einem Wiedererkennen eine eigene Identitätsüberzeugung bekundeten, eine andere Gruppe mit gegenteiligen Aussagen sowie noch einige mit unentschiedener Auffassung gegenüber. Ein für die Identitätsfrage wesentlicher Beweisvorteil für die Klägerin könne dann aber den positiven Wiedererkennungsbekundungen im Verhältnis zu anders lautenden Erklärungen nur zukommen, wenn diesen nach der allgemeinen Glaubwürdigkeit, der Gewinnung verlässlicher, treffend erfaßter Eindrücke und sachgemäßer Auswertung ein eindeutiges und erhebliches Übergewicht zuerkannt werden könnte. Zu diesem Ergebnis vermöge das Berufungsgericht jedoch nicht zu kommen (BU S. 642).

Anhand dieser allgemeinen Grundsätze, die haltbar sind und jedenfalls keinen Rechtsfehler zeigen, beurteilt dann das Berufungsgericht - in Übereinstimmung mit dem Landgericht - die Erklärungen der einzelnen Wiedererkennungszeugen (BU S. 642 ff).

b) Die Revision rügt demgegenüber folgendes: Das Berufungsgericht habe die Anforderungen an den Identitätsnachweis überspannt sowie völlig einseitig und willkürlich geradezu nach Möglichkeiten gesucht, die Aussagen ihres Beweiswertes zu entkleiden. Es zerpfücke immer wieder die Aussagen in einzelne Teile, spreche den einzelnen Stücken einen Beweiswert ab und begnüge sich dann damit.

Der Senat vermag diese Bedenken nicht zu teilen. Das Berufungsgericht hat sehr wohl eine Gesamtwürdigung aller Wiedererkennungszeugen vorgenommen und hat

sich Gedanken über die allgemeine Bewertung solcher Erklärungen gemacht, die sorgfältig abgewogen sind, mit den Beweisregeln des deutschen Zivilprozesses in Einklang stehen und das starke Verantwortungsgefühl erkennen lassen, mit dem das Oberlandesgericht an die Klärung auch hier herangegangen ist. Es hat diese Grundsätze für und gegen die Klägerin angewandt, insbesondere auch verneinende Wiedererkennungserklärungen unbeachtet gelassen, weil sie nicht verlässlich genug erschienen, so bei Baron Tau (BU S. 688) und sogar bei dem Englischlehrer der Zarenkinder, dem Zeugen Gib (BU S. 693).

Die Rügen der Revision zu den einzelnen Wiedererkennungszeugen erschöpfen sich sonst durchweg in Fragen der Beweiswürdigung, ohne in Wahrheit Rechtsfehler aufzeigen zu können. Nur folgendes bedarf dazu der Erwähnung:

Ein Denkfehler bei Würdigung der Aussage der Zeugin Samweber liegt nicht vor. Die Revision hat einen Teil der Begründung des Berufungsgerichts übersehen. Das Berufungsgericht hat zwar an dieser von der Revision in Bezug genommenen Stelle (BU S. 643) nur auf seine Ausführungen zum Erinnerungswissen der Klägerin verwiesen. Dort sind (BU S. 591) zunächst Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der seitens der Zeugin erfolgten Wiedergabe des Vorfalls im Salonwagen der Zarenfamilie in Odessa im Jahre 1914 dargelegt, weil bei dem Alter der Zeugin zur Zeit der Vernehmung von 80 Jahren und der

lange zurückliegenden Zeit nicht mehr mit Sicherheit habe festgestellt werden können, welche Einzelheiten überhaupt die Klägerin erzählt bzw. wieweit die Klägerin die Erzählung der Zeugin mit eigenem Erinnerungswissen fortgesetzt gehabt habe, zumal nicht einmal die Klägerin diesen Vorfall als kennzeichnend empfunden und in ihrem Buch "Ich, Anastasia erzähle" nicht aufgenommen hätte. Darüber hinaus wird an dieser Stelle näher ausgeführt (BU S. 593), daß die Zeugin keine verständliche und überzeugende Begründung dafür habe angeben können, woran sie die Klägerin jetzt als Großfürstin Anastasia erkannt habe, die ihr als eine Miß Bro█████ vorgestellt, ihr nicht bekannt gewesen sei und die sie in ihrem Leben überhaupt nur einmal bei der Szene im Jahre 1914 gesehen habe. Diese Begründung des Berufungsgerichts, weshalb es in der Aussage Sam█████ keinen Beweis für das Erkennen der Klägerin als Großfürstin Anastasia sieht, enthält keinen Denkfehler und keine Überspannung der Beweispflicht.

Die Würdigung der Aussage des Zeugen G l ██████ B o ██████ bezeichnet die Revision als "geradezu ehrenrührig", doch zeigt sie damit keinen Rechtsfehler in der Beweiswürdigung auf. Das Berufungsgericht hat es gerade abgelehnt, auf die verschiedenen gegen die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen erhobenen Einwände der Beklagten einzugehen, und begnügt sich mit einer Würdigung des sachlichen Gehalts der Aussage. Diese Ausführungen (BU S. 648) halten sich im Rahmen der dem Tatrichter zugewiesenen Aufgabe sorgfältiger Würdigung von Zeugenaussagen.

Bezüglich des G r o ß f ü r s t e n A n d r e j
W l [REDACTED] rügt die Revision eine
Verletzung der Fragepflicht, weil das Berufungsgericht
Zweifel daran geäußert habe, welchen persönlichen Kon-
takt der Großfürst zu der Zarenfamilie gehabt habe. Die
Revision trägt vor, die Klägerin würde auf Befragen
unter Beweis gestellt haben, daß der Großfürst im Kriege
persönlicher Adjutant des Zaren gewesen sei und als
solcher stets in seiner Nähe geweilt habe, insbesondere
auch bei Besuchen der Zarenkinder. Die Rüge ist unbe-
gründet. Denn das Berufungsgericht hat (BU S. 650)
unter sorgfältiger Auswertung der verschiedenen Erklä-
rungen des Großfürsten Andrej folgendes dargelegt: es
sei zweifelhaft, ob der Großfürst seine positiven Er-
klärungen wirklich bis zum Schluß aufrecht erhalten
habe, jedenfalls fehlten genügend sichere Grundlagen
dafür, daß seine Wiedererkennungsäußerungen gewichtiger
zu nehmen seien als gegenteilige Versicherungen anderer
ähnlich glaubhafter Personen, zumal er mit der Klägerin
nur auf ihrer Reise nach Amerika bei einem Zwischen-
aufenthalt in Paris am 1. Februar 1928 an zwei Tagen
zusammengekommen sei, aber mit ihr keinen geistigen
Kontakt gehabt habe, weil die Klägerin sich in dieser
Zeit im wesentlichen schweigend verhalten habe. Nur
unterstützend erscheint dabei die Bemerkung des Be-
rufungsgerichts, hinzu komme, daß keine gesicherte
Feststellung darüber getroffen werden könne, in wel-
chem Maße und bis zu welchem Endzeitpunkt der Groß-
fürst zu Anastasia näheren persönlichen Kontakt gehabt
habe. Dabei war das Berufungsgericht also von einer
persönlichen Bekanntschaft durchaus ausgegangen, zumal

auf S. 650 der Urteilsgründe der Zeuge als Vetter des Zaren Nikolaus II. bezeichnet ist. Eine weitere Aufklärung über die Einzelheiten der Bekanntschaft erübrigte sich dann. Auch würde die unter Beweis gestellte Behauptung, der Zeuge sei im Kriege der Adjutant des Zaren gewesen, nicht auf stärkere persönliche Kontakte haben schließen lassen; denn das war eine Zeit von rund 2 1/2 Jahren, in der der Zar die meiste Zeit von seiner Familie abwesend war. Das Berufungsgericht hatte daher keinen Anlaß, nach dieser Richtung die Klägerin von sich aus zu weiteren Beweisantritten aufzufordern.

c) Die Revision beanstandet auch hier ohne Erfolg, die Ablehnung einiger Beweisanträge:

Landgericht und Oberlandesgericht haben die wichtigsten Wiedererkennungszeugen persönlich gehört. Sie haben von vielen anderen Personen Erklärungen entgegengenommen und bewertet. Sie haben Beweiseinreden zu den einzelnen Aussagen überprüft. Die Ablehnung der Vernehmung noch weiterer Wiedererkennungszeugen, die die Revision jetzt als Verfahrensfehler rügt, läßt jedoch keinen Verfahrensverstoß erkennen. Der Senat hat dazu alle einzelnen Beweisanträge und die für die Ablehnung der jeweiligen Zeugenvernehmungen angegebenen Gründe geprüft. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei diesen Anträgen auf Vernehmung von Wiedererkennungszeugen nicht - wenigstens teilweise - um Indizienbeweise handelt.

Die Revision meint zwar auch hier wieder, diese Indizien hätten bei der gebotenen Gesamtwürdigung berücksichtigt werden müssen, doch ist bereits oben mehrfach dargelegt, daß das Berufungsgericht es an einer Gesamtschau nicht hat fehlen lassen.

Soweit die Klägerin sich sogar auf bloße "Anerkennungszeugen" berufen hat, die die Klägerin nach ihrem gesamten Verhalten und Auftreten als Großfürstin Anastasia anerkannt hätten, konnte das Gericht auf jeden Fall die Aussage solcher Zeugen ausscheiden; denn auf die Anerkennung durch Dritte kommt es nicht an.

Antonie Pu[REDACTED]:

Die Klägerin hatte folgendes unter Beweis gestellt: Diese Zeugin habe die Großfürstin Anastasia schwärmerisch verehrt, einmal in Riga und dann im Jahre 1918 in Je[REDACTED] - hier durch ein Loch im Zaun des Jp[REDACTED]-Hauses - gesehen; sie habe im Jahre 1926/27 in einer Zeitung in der Tschechoslowakei ein Bild gesehen, das die gerettete und in Be[REDACTED] aufgetauchte Großfürstin Anastasia darstellen sollte; es sei das Bild der Klägerin gewesen und die Zeugin habe darin die Großfürstin Anastasia wiedererkannt.

Das Berufungsgericht hat (BU S. 644) diesen Beweisantrag als unerheblich bezeichnet, weil das Bild nicht beigebracht und damit nicht festgestellt

sei, ob es sich überhaupt um ein Bild der Klägerin gehandelt habe. Das ist richtig, so daß ein Anlaß zur Beweiserhebung nicht bestand.

Baronin von Butlar:

Die Klägerin hatte die Zeugin, dafür benannt, daß der verstorbene russische Arzt Professor Dr. Rou[REDACTED] bis an sein Lebensende davon überzeugt gewesen sei, in der Klägerin die jüngste Zarentochter vor sich zu haben.

Das Berufungsgericht hat die Zeugin nicht vernommen und dazu ausgeführt (BU S. 704): Selbst wenn Professor Rou[REDACTED] von der Identität der Klägerin mit der jüngsten Zarentochter überzeugt gewesen sei, sei das im Hinblick auf seine Unzuverlässigkeit ohne Belang. Professor Dr. Rou[REDACTED] hatte nämlich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts früher erklärt, er habe die Großfürstin Anastasia nur einmal in seinem Leben am 1. August 1914, dem Tag der Kriegserklärung, am Schloßfenster im Kreml gesehen; die Großfürstin habe damals aus dem Fenster Papierkügelchen nach ihm und einem Kollegen geworfen; später habe die Klägerin ihm diesen Vorfall auf eine Andeutung von sich aus im einzelnen bestätigt und dargestellt. Das Berufungsgericht hat jedoch festgestellt (BU S. 572, 660), daß die Zarenfamilie am fraglichen Tage in Za[REDACTED] S[REDACTED] und nicht in Moskau gewesen sei; auch habe Professor Rou[REDACTED] später zugegeben, er sei

bei diesem Vorfall am Schloßfenster des Kreml gar nicht selbst dabei gewesen; dann konnte er die Klägerin auch nicht wiedererkannt haben.

Die Ablehnung der Vernehmung dieser Zeugin zeigt dann keinen Rechtsfehler.

Freiherr von Gi[REDACTED]:

Er sei wirtschaftlicher Berater der Klägerin gewesen und könne bezeugen, daß die Kronprinzessin Ce[REDACTED] noch durchaus im Besitz ihrer geistigen Kräfte gewesen sei, als sie der Klägerin begegnet sei und sich über sie ein Urteil gebildet habe.

Das Berufungsgericht hat auf S. 667 - 669 die verschiedenen, stark voneinander abweichenden Erklärungen der Kronprinzessin Ce[REDACTED] geschildert und bewertet, die nach ihren eigenen Angaben die jüngste Zarentochter nur gelegentlich als Kind gesehen habe. Die zunächst stark ablehnenden Erklärungen ("kleine Jungfer, Polin oder Lettin, harmlos Verrückte mit dieser fixen Idee") wechselten nach einem Zusammentreffen mit der Klägerin im Jahre 1952 zur Bejahung. Das Berufungsgericht begründet dann, daß dieses Urteil nicht auf einem visuellen Wiedererkennen beruht haben könne und daß keine Anhaltspunkte für die gerichtliche Prüfung genannt seien. Im Urteil heißt es dann weiter, daß alle diese Erklärungen der Kronprinzessin kein wesentliches Material böten, ohne daß es auf die sich gegenüberstehenden Behauptungen und Beweisantritte der Parteien dafür ankomme,

ob die Kronprinzessin 1952/1953 infolge Nachlassens der geistigen Kräfte nur noch zu unkritischer und wenig verlässlicher Meinungsbildung fähig gewesen sei.

Die Ablehnung der Vernehmung des Freiherrn von Gi[REDACTED] unterliegt bei dieser Würdigung keinen Bedenken, zumal es sich bei der Beantwortung, ob die Kronprinzessin in den Jahren 1952/1953 noch zu verlässlicher Meinungsbildung fähig gewesen sei, um eine Frage handelte, die nur ein Sachverständiger und nicht ein Zeuge sicher beantworten konnte, so daß das Beweismittel ungoocignet war.

Friedrich Ernst Prinz von Sa[REDACTED]-Al[REDACTED]:

Die Klägerin hatte diesen Zeugen dafür benannt, daß der Baron von der O[REDACTED]-Sac[REDACTED] schon vor dem letzten Kriege von einem Telegramm der Großfürstin Xenia an die Großfürstin Olga berichtet habe, in dem es geheißen habe "unter keinen Umständen Anastasia anerkennen".

Die Großfürstin Olga - eine Schwester des letzten Zaren - hatte bei ihrer Vernehmung angegeben, daß für sie nach ihrem Besuch bei der Klägerin festgestanden habe, daß diese nicht Anastasia sei. Sie hatte weiter erklärt (BU S. 682), daß sie vor ihrem Be[REDACTED] Besuch weder ein Telegramm noch einen Brief von ihrer Schwester Xenia mit dem Verlangen erhalten habe, sie solle die Unbekannte unter keinen Umständen anerkennen. Das Berufungsgericht hat davon abgesehen, den Prinzen von Sa[REDACTED]-Al[REDACTED] zu der Beweisbehauptung zu ver-

nehmen (BU S. 683), weil er danach nur Empfänger der Mitteilung eines Dritten gewesen und der Wahrheitsgehalt dieser Drittmitteilung für das Gericht nicht nachprüfbar sei.

Die Ablehnung der Vernehmung mit dieser Begründung zeigt keinen Fehler.

Prinzessin Kira von P[REDACTED]:

Die Revision rügt als Verfahrensfehler, daß das Berufungsgericht einen Beweisantrag auf Vernehmung der Prinzessin Kira "zur Frage der im Laufe der Zeit unterschiedlichen Einstellung der Zeugin zur Klägerin" nicht stattgegeben habe.

Die Rüge ist unzulässig, weil die Revision nicht angegeben hat, wann und wo die Klägerin diesen Beweisantrag im Berufungsrechtszug gestellt hat. Das Berufungsgericht hat im übrigen (BU S. 704) diese Behauptung für unerheblich gehalten. Das ist bei der nur allgemeinen Andeutung des Themas richtig, da es sich nur um einen unzulässigen Ermittlungsversuch oder Ausforschungsbeweis und nicht um einen echten Beweisantrag handelte.

Dr. Ni[REDACTED]:

Die Klägerin hatte den Zeugen, der die Klägerin während ihres Aufenthalts in Ilt[REDACTED] ärztlich betreut hatte, dafür benannt, daß er die Klägerin niemals für

eine Betrügerin gehalten, sondern in ihr diejenige gesehen habe, die sie zu sein vorgebe.

Das Berufungsgericht hat die Tatsache als wahr unterstellt (BU S. 705), daß der Zeuge sich diese Meinung über die Identität der Klägerin mit der Großfürstin gebildet habe. Dann bedurfte es einer Vernehmung nicht.

Alexis Go[REDACTED]:

Die Revision beanstandet als Verfahrensverstoß die Ablehnung des Antrags auf Vernehmung dieses Zeugen dafür, daß gelegentliche Besucher in der Wohnung der Familie von K[REDACTED] in dem Benehmen der Klägerin bei Tisch und in der Unterhaltung keinen Verstoß gegen die guten Formen wahrgenommen hätten.

Das Berufungsgericht hat diese Tatsache als wahr unterstellt (BU S. 697), so daß es einer Vernehmung des Zeugen nicht mehr bedurfte. Das Berufungsgericht hat dazu überdies ausgeführt, daß die aufgrund längerer Beobachtung getroffene Feststellung anderer Personen über gewisse Verstöße gegen die guten Formen durch die Klägerin (BU S. 546 ff) nicht dadurch beeinträchtigt würde, daß gelegentliche Besucher derartiges nicht festgestellt hätten. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß die Klägerin jedenfalls seit Mitte der 20iger Jahre unter den Menschen, mit denen sie damals näher Umgang gehabt habe, nicht durch eine

"Fehlhaltung" aufgefallen sei (BU S. 547).

Zu dem Vortrag, die Klägerin habe ein Benehmen wie eine Dame der Gesellschaft gezeigt:

Die Klägerin hatte behauptet, sie habe sich stets wie eine Dame der Gesellschaft verhalten; ihr Benehmen habe ihrer fürstlichen Kinderstube entsprochen, sie habe eine natürliche Würde und Hoheit ausgestrahlt, habe Kenntnis über europäische Fürstenfamilien und andere historische Zusammenhänge geäußert. Die Revision meint, die dazu benannten Zeugen hätten vernommen werden müssen.

Die Rüge ist ungenau, denn die einzelnen Anträge lauteten anders:

aa) Freiherr von Gi[REDACTED], jahrelanger Interessenvertreter der Klägerin, habe nichts erlebt, was auch nur annähernd die Vermutung zu rechtfertigen vermöchte, die Klägerin sei nicht diejenige, als die sie sich ausbebe.

Das Berufungsgericht hat die Behauptung als wahr unterstellt, zumal der Umgang dieses Zeugen mit der Klägerin erst in die Spätzeit ihres Deutschlandaufenthaltes falle (BU S. 703); die Klägerin sei jedenfalls seit Mitte der 20iger Jahre durch eine "Fehlhaltung" nicht mehr aufgefallen (BU S. 547). Dann bedurfte es einer Vernehmung nicht.

bb) Freifrau von Gi[REDACTED] halte die Klägerin durchaus für eine Dame.

Das Berufungsgericht hat die Behauptung als wahr unterstellt, zumal das Zusammentreffen der Klägerin mit dieser Zeugin erst in die Spätzeit ihres Deutschlandaufenthaltes falle (BU S. 703). Damit war der Beweis-antrag erledigt. Die Revision rügt nicht, daß das Gericht gegen die Wahrunterstellung verstoßen habe. Es hat sich gerade daran gehalten und hat im Berufungs-urteil auf Seite 547 festgestellt, daß die Klägerin seit Mitte der 20iger Jahre nicht durch eine "Fehlhaltung" aufgefallen sei.

cc) Fürstin von Urach:

Die Klägerin hatte die Zeugin dafür benannt, daß sie die Klägerin jahrelang unter den verschiedensten Lebensumständen beobachtet und sie wegen ihrer unverkennbar in einer fürstlichen Erziehung erworbenen Anschauungen und Lebensart, ihres Wesens, Verhaltens, Auftretens, Wissens, gesellschaftlicher Formen sowie der erstaunlichen Kenntnisse von Einzelheiten für personengleich mit der Großfürstin Anastasia gehalten habe.

Das Berufungsgericht hat die Behauptung als wahr unterstellt, zumal der Umgang der Klägerin mit dieser Zeugin erst in die Spätzeit ihres Deutschlandaufenthaltes falle (BU S. 703); seit Mitte der 20iger Jahre

sei die Klägerin auch nicht mehr durch eine "Fehlhaltung" aufgefallen (BU S. 547). Dann bedurfte es einer Vernehmung der Zeugin nicht.

IV.

S c h a [REDACTED] - K o m p l e x :

Die Klägerin rügt in der schriftlichen Revisionsbegründung noch folgendes: Die Klägerin habe die Vernehmung weiterer Zeugen dazu beantragt, daß sie nicht mit der polnischen Landarbeiterin Franziska Scha [REDACTED] identisch sei. Diesen Anträgen hätte stattgegeben werden müssen.

Das Berufungsgericht hat die Frage der Identität der Klägerin mit Franziska Scha [REDACTED] bei dem von ihm angenommenen Beweisergebnis als unerheblich nicht entschieden. Selbst wenn die Identität ausgeschlossen sei, so führt das Oberlandesgericht aus, ergebe sich daraus kein Beweis für eine Identität der Klägerin mit der jüngsten Zarentochter. Denn es gebe nicht die Wahl nur zwischen der Zarentochter und Franziska Scha [REDACTED]. Unter den Verhältnissen in Be [REDACTED] um das Jahr 1920 müsse davon ausgegangen werden, daß auch eine dritte, unbekannte Person dort aufgetaucht sei. Deshalb brauchten die hierzu benannten Zeugen nicht gehört zu werden (BU S. 706).

Die Revision trägt demgegenüber in der schriftlichen Revisionsbegründung vor: Der Ausschluß einer Identität der Klägerin mit Franziska Scha [REDACTED]

sei ein nicht unerhebliches Indiz dafür, daß die Klägerin mit der Großfürstin Anastasia identisch sei, weil die Beklagte behaupte, die Klägerin sei Franziska Scha[REDACTED].

Ein Verfahrensfehler durch Ablehnung der Vernehmung liegt nicht vor. Für die Entscheidung, ob die Klägerin die Großfürstin ist, ist es in der Tat unerheblich, ob festgestellt werden kann, daß die Klägerin jedenfalls nicht Franziska Scha[REDACTED] sei. Dafür ist es ohne Bedeutung, ob die Beklagte das glaubt und behauptet. Denn der negative Beweis, daß die Klägerin nicht mit einer bestimmten anderen Person identisch ist, besagt nichts darüber, ob die Klägerin die Großfürstin Anastasia ist. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist insoweit nicht zu beanstanden.

In der Verhandlung vor dem erkennenden Senat hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin folgendes ausgeführt: Da die Beklagte vorgetragen habe, die Klägerin sei nicht die Großfürstin Anastasia, sondern Franziska Scha[REDACTED], also keine andere Möglichkeit offen gelassen habe, hätte das Berufungsgericht die Identität der Klägerin mit Anastasia bejahen müssen, wenn es den Beweis für die Behauptung der Beklagten als mißglückt betrachtete, die Klägerin sei Franziska Scha[REDACTED]. - Dieser Vortrag geht schon deshalb fehl, weil die Beklagte niemals vorgetragen hat, die Klägerin sei nur e n t w e d e r die Großfürstin Anastasia o d e r Franziska Scha[REDACTED].

V.

Revisionsbegründungsergänzung

Die Klägerin hat nach Schluß der mündlichen Verhandlung vom 26. November 1966 noch verschiedene weitere Beweisanträge gestellt und zwar mit Schriftsätzen vom 6. Dezember 1966, 10. Dezember 1966, 19. Dezember 1966, 14. Januar 1967 und 19. Februar 1967. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht diese Beweisanträge als verspätet zurückgewiesen und die Verhandlung nicht wieder eröffnet habe; das beruhe auf einer Verletzung der Fragepflicht. Denn das Oberlandesgericht hätte darauf hinweisen müssen, daß es nach dem bisherigen Streitstand die Klägerin als beweisfällig ansehen werde.

Das Berufungsgericht hatte in der letzten mündlichen Verhandlung vom 26. November 1966 der Klägerin nur nachgelassen, zu zwei ganz bestimmten Punkten noch nachträglich Stellung zu nehmen, nämlich zu dem Tagebuch der Miß Lav [REDACTED] sowie zum Tagebuch und dem privaten Schriftwechsel des Großherzogs von H [REDACTED]. Die hier aufgeführten Anträge betrafen andere Punkte. Das Berufungsgericht hat dann auf Seite 349 - 351 seines Urteils zu diesen Eingaben folgendes ausgeführt:

Das Oberlandesgericht habe keinen stichhaltigen Grund gefunden, die Verhandlung nach § 156 ZPO wieder zu eröffnen. Das sei nur erforderlich, wenn sich aus

dem nachträglichen Vorbringen ergebe, daß in der geschlossenen Verhandlung ein vom Gericht nicht beachteter Anlaß zur weiteren Aufklärung vorgelegen habe. Das sei nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht habe im Verlauf des Verfahrens auf die besonderen Beweisschwierigkeiten weitgehend Rücksicht genommen. Das Berufungsverfahren habe sich bereits fast sechs Jahre hingezogen. Nun sei der Gefahr einer uferlosen Ausweitung des Verfahrens entgegenzutreten.

Diese Begründung entspricht dem Gesetz und der oben dargelegten Rechtsprechung (BGHZ 30, 60). Danach unterliegt die Wiedereröffnung einer geschlossenen Verhandlung grundsätzlich dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (§ 156 ZPO). Eine Pflicht zur Wiedereröffnung besteht zunächst dann, wenn das Gericht Umstände verkannt oder übersehen hatte und bei sachgemäßem Vorgehen schon in der vorangegangenen Verhandlung vom Fragerecht hätte Gebrauch machen müssen. Darüber hinaus mag aus dem Gedanken der Verpflichtung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs oder sonst bei gewissen Ausnahmeverhältnissen noch im weiteren Umfange eine Pflicht zur Wiedereröffnung einer geschlossenen Verhandlung bestehen, wie oben dargelegt. Das gilt aber nicht, wenn es sich um Beweisanträge handelt, die das Gericht ablehnen durfte.

Bereits oben bei Erörterung des verspäteten Antrages auf Vernehmung des Zeugen Professor Br. ist dargelegt, daß insoweit ein Verfahrensfehler nicht vorliegt. Es ist nicht ersichtlich, daß solche Ausnahmeverhält-

nisse bei den weiteren nach der letzten Verhandlung gestellten Beweisanträgen vorgetragen wären. Denn keinesfalls zwingt schlechthin jeder nachträglich gestellte Beweis Antrag zur Wiedereröffnung einer geschlossenen Verhandlung.

Ein Rechtsverstoß ist insoweit dem Berufungsgericht daher nicht nachgewiesen.

VI.

P a r t e i v e r n e h m u n g

Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte die Klägerin von Amts wegen nach § 448 ZPO als Partei vernehmen müssen, weil sie immerhin einige Beweise für ihre Identität erbracht habe.

Nach § 448 ZPO kann das Gericht ohne Rücksicht auf die Beweislast und ohne Antrag die Vernehmung einer Partei anordnen, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und der Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu beweisenden Tatsache zu begründen.

Das Berufungsgericht hat diese Möglichkeit erwogen, aber ausdrücklich abgelehnt (BU S. 709/710): Die persönlichen Angaben der Klägerin hätten sich in wesentlichen Teilen als unzuverlässig erwiesen, auch

habe die Anhörung der Klägerin durch den beauftragten Richter des Landgerichts ergeben, daß solche Vernehmungen unergiebig seien.

Diese Begründung zeigt, daß das Berufungsgericht aus wohl erwogenen Gründen von dem ihm nach § 448 ZPO eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht hat. Die Revision hat sich gegen die zur Begründung angeführten Tatsachen nicht gewandt. Sie hat auch sonst nicht angeben können, warum das Berufungsgericht sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe. Die Entscheidung des Berufungsgerichts kann dann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

VII.

Der Senat hat auch alle übrigen hier nicht ausdrücklich behandelten Verfahrensrügen der Klägerin geprüft. Er hat sie als unbegründet erachtet und sieht insoweit, wie sie im Vorstehenden nicht erörtert sind, nach Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 (BGBl I 1141) davon ab, die Entscheidung noch schriftlich näher zu begründen.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge der §§ 97, 101 ZPO zurückgewiesen werden.

Damit bleibt es bei der Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Beweisaufnahme die Behauptung der Klägerin nicht bestätigt habe, sie sei die Großfürstin Anastasia Ro[REDACTED].

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler